

Volkszählung '87

Schlagwortverzeichnis



### Liebe Zählerin, lieber Zähler!

Das Schlagwortverzeichnis soll Ihnen als Nachschlagwerk dienen, wenn Sie um Auskunft gebeten werden. Es enthält – im Gegensatz zur Zähleranleitung, die den Arbeitsablauf Ihrer Zählertätigkeit beschreibt – die wichtigsten Definitionen, Hinweise und Erläuterungen.

Um Ihnen die Arbeit mit dem Schlagwortverzeichnis zu erleichtern, sind alle Stichworte sowohl in alphabetischer Reihenfolge (Teil I) als auch systematisch im jeweiligen Fragebogenzusammenhang (Teile II bis IV) dargestellt.

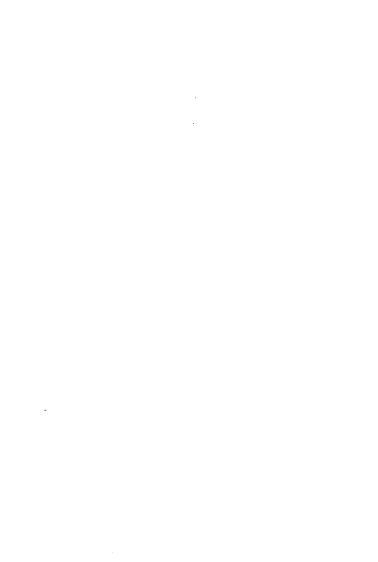
In den meisten Fällen wird es sich empfehlen, zunächst die Hinweise der systematischen Teile heranzuziehen, auf den das alphabetische Verzeichnis jedoch im einzelnen (mit Angabe der Seitenzahl) verweist.

Statist. Bundesamt - Bibliothek

CO5-00482)

# Inhaltsverzeichnis

|           |   | Seite |
|-----------|---|-------|
| Vorbeme   | rkung   |       |
| Teil I    | Stichworte zur Zählung                                      | 3     |
| Teil II A | Hinweise zu den Fragen im Wohnungsbogen – Wohnungsangaben – | 69    |
| Teil II B | Hinweise zu den Fragen im Wohnungsbogen – Gebäude angaben – |       |
| Teil III  | Hinweise zu den Fragen im Personenbogen                     | 85    |
| Teil IV   | Hinweise zu den Fragen im Arbeitsstättenbogen               | 107   |



# Teil I STICHWORTE ZUR ZÄHLUNG



# Abbruchgenehmigung; siehe unter Leerstehende Gebäude mit A

Abendgymnasium; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 93)

Abendhauptschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 94)

Abendrealschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 94)

# Abgeordnete (in den Parlamenten des Bundes und der Länder)

Abgeordnete gelten in der Volks- und Berufszählung als **Selbständige**, die zum **Wirtschaftszweig** "sonstige Dienstleistungen" angeben.

Büros von Abgeordneten sind in der Arbeitsstättenzählung als eigenständige Arbeitsstätten zu erfassen. Unterhalten Abgeordnete mehrere Büros, z. B. am Parlamentssitz und im Wahlkreis, so sind diese Büros getrennt, und zwar jeweils als "einzige Arbeitsstätte" und die Abgeordneten in beiden Fällen als "tätige(r) Inhaber(in)" und als "Teilzeitbeschäftigte(r)" einzustufen:

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 104), Frage 16 (S. 105) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 1 (S. 116)

Abgeschlossene Schulausbildung; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 93) und Frage 10a (S. 97)

**Abschreibung 7b;** siehe unter **Öffentl. Mittel für den sozialen Wohnungsbau** und Teil II A, Hinweise zu Frage 8 (S. 76)

### Abwesende

Auch von Haushaltsmitgliedern, die am Zählungsstichtag (25. Mai 1987) aus beruflichen oder sonstigen Gründen abwesend sind, ist ein Personenbogen auszufüllen (z. B. auswärts wohnende Erwerbstätige, Studenten, Grundwehrdienstleistende oder vorübergehend im Ausland lebende Personen).

### Agenten

Selbständige Agenten (z. B. Versicherungsagenten) haben einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen;

siehe auch unter Handelsvertreter, Makler.

### Akademie; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 10a (S. 97)

### **Alimente**

Für uneheliche Kinder, die Alimente erhalten und überwiegend davon leben, ist im Personenbogen bei der Frage 8 die Kategorie "sonstige Unterstützungen (z. B. Sozialhilfe, BAföG)" zu markieren;

siehe auch Teil III, Hinweis zu Frage 8 (S. 93)

Allgemeiner Schulabschluß; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 93)

#### **Altenteil**

Wohnrecht, das nach Übergabe eines Gebäudes mit Wohnraum bzw. eines Hofes an einen Nachfolger (z. B. Sohn, Tochter) auf Lebenszeit vorbehalten wird (auch als Leibgedinge, Einsitz, Ausgedinge bezeichnet);

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 1c (S. 72) und Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 93)

Altershilfe für Landwirte; siehe unter Rente und Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 92)

**Altersversorgung der freien Berufe;** siehe unter **Rente** und Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 92)

### Ambulantes Gewerbe (Reisegewerbe)

Wird ein Gewerbe im Umherziehen (Wandergewerbe, Straßenhandel) ausgeübt, ist dafür ein Arbeitsstättenbogen in der Wohnung – die zugleich Sitz der Arbeitsstätte ist – auszufüllen.

Andere Religionsgesellschaft; siehe unter Religionszugehörigkeit und Teil III, Hinweise zu Frage 4 (S. 88)

### Angestellte

Zu den Angestellten zählen alle nicht beamteten Gehaltsempfänger, also alle kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Verwaltungsangestellte, auch wenn sie in leitender Stellung (Direktoren, Prokuristen) tätig sind. Maßgebend für die Zuordnung bei der Volkszählung ist der Arbeitsvertrag und nicht die Art der Versicherung, so daß z. B. Personen, die aufgrund ihrer langjährigen Betriebszugehörigkeit vom Arbeiter- in das Angestelltenverhältnis übernommen wurden, als Angestellte gelten, auch wenn sie weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung für Arbeiter zahlen.

Abweichend hierzu sind Angestellte in der Arbeitsstättenzählung nur die A Arbeitnehmer, die der Beitragspflicht zur Angestelltenversicherung unterliegen oder aufgrund besonderer Vorschriften von dieser befreit sind; Angestellte mit Beamtenbesoldung, z. B. bei Sozialversicherungsträgern oder Kommunalen Spitzenverbänden, markieren ebenfalls "Angestellte(r)".

Hausgehilfinnen sind in der Volkszählung nur dann als Angestellte einzutragen, wenn sie in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind. Andernfalls zählen sie zu den sonstigen Arbeitern. In der Arbeitsstättenzählung werden sie nicht erfaßt, da Haushalte nicht als Arbeitsstätten im Sinne der Zählung gelten.

Gemeindeschwestern zählen wie Nonnen oder Ordensbrüder als Angestellte. Mit Ausnahme der Geistlichen der Evangelischen und Römischkatholischen Kirche, die Beamte sind, zählen alle Geistlichen und Sprecher von Religionsgesellschaften zu den Angestellten;

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 103) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 4 (S. 117)

Anlernlinge; siehe unter Auszubildende und unter Arbeitnehmer sowie Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 103) und Teil IV. Hinweise zu Frage C 7 (S. 117/118)

Annuitätshilfen: siehe unter Öffentliche Mittel für den sozialen Wohnungsbau und Teil II A, Hinweise zu Frage 8 (S. 76)

### Anstalten (Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte). Wohnheime

Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte sind öffentliche oder private Einrichtungen, die einem bestimmten sozialen oder religiösen Zweck dienen. Die in Anstalten lebenden Personen sind in der Regel gemeinschaftlich untergebracht und führen keinen eigenen Haushalt, wenn ihre Versorgung und/oder Betreuung vollständig durch die Einrichtung übernommen wird.

Personen, die in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften leben, füllen dort, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, sowohl einen Wohnungsbogen als auch einen Personenbogen und den Haushaltsmantelbogen, wenn sie keinen eigenen Haushalt führen, nur einen Personenbogen aus (wenn sie außerhalb der Gemeinschafts- und Anstaltsunterkunft keine weitere Wohnung haben bzw. keinem Haushalt angehören); in diesem Fall gilt die Gemeinschafts- und Anstaltsunterkunft als alleinige Wohnung.

**Wohnheime** dienen primär dem Wohnen, d. h., daß der für Anstalten typische Gesichtspunkt der Betreuung bei ihnen in den Hintergrund tritt. Auch Wohnheime können Gemeinschaftseinrichtungen (Gemeinschaftsverpflegung, Gemeinschaftsräume) besitzen.

Die Bewohner von Wohnheimen führen in der Regel einen eigenen Haushalt und füllen den Haushaltsmantelbogen, den Wohnungsbogen und den Personenbogen aus. Gebäude in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften zählen dann als Gebäude mit Wohnraum, wenn sie vollständig oder teilweise als Wohnheim genutzt werden oder wenn sich mindestens eine Wohnung, z. B. für Bedienstete und deren Angehörige, in dem Gebäude befindet. Dient das Gebäude im Bereich der Gemeinschafts- und Anstaltsunterkunft ausschließlich administrativen bzw. gewerblichen Zwecken oder sind dort nur Personen ohne eigene Haushaltsführung untergebracht, so sind keine Gebäudeangaben zu erheben. Auskunftspflichtig für die Gebäudeangaben ist der Gebäudeeigentümer bzw. Verwalter.

Für jede Anstalt und jedes Wohnheim, in der/dem mindestens eine Person haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig ist, ist außerdem ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Für jede weitere selbständige Arbeitsstätte auf dem Anstaltsgelände (z. B. eine in Pacht betriebene Kantine) ist ein eigener Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

# Anstaltseigene Werkstätten

Aus therapeutischen Gründen werden in vielen Anstalten Werkstätten unterhalten, deren Betätigungsfeld häufig über die Eigenversorgung weit hinausgeht. Wird das therapeutische Ziel in starkem Maße von der Produktion an sich überdeckt, so ist zu entscheiden, ob eine Arbeitsstätte vorliegt.

Eine Arbeitsstätte liegt in der Regel vor, wenn die Entlohnung der Mitarbeiter über ein Taschengeld hinausgeht und damit die Voraussetzungen zur Sozialversicherung vorliegen. Weder das Kriterium der Gewerbesteuerpflicht noch die Eintragung ins Handelsregister muß dabei erfüllt sein.

Anstaltseigene Werkstätten, deren Beschäftigte überwiegend sozialversicherungspflichtig sind, sind als Arbeitsstätten zu erfassen. Sozialversicherungspflichtig sind in der Regel alle Beschäftigten, die eine wöchentliche Mindestarbeitszeit von 19 Stunden erreichen (für Beiträge zur Arbeitslossen versicherung) sowie ein regelmäßiges Mindesteinkommen von monatlich mehr als 430, – DM beziehen (Renten- und Krankenversicherungsbeiträge).

#### Anwesende



Personen, die nicht zum Haushalt gehören und zur Zeit der Zählung in diesem Haushalt nur zu Besuch sind, füllen hier keine Fragebogen aus.

### **Arbeiter**

Als Arbeiter gelten alle Lohnempfänger, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode. Ebenfalls zu den Arbeitern rechnen Heimarbeiter und Hausgehilfinnen.

Maßgebend ist die Vereinbarung im Arbeitsvertrag, die nicht in allen Fällen mit der Rentenversicherungspflichtzugehörigkeit übereinstimmt. Für die Arbeitsstättenzählung gelten Arbeitnehmer dann als Arbeiter, wenn sie der Versicherungspflicht zur Arbeiterrentenversicherung unterliegen oder aufgrund besonderer Vorschriften von dieser befreit sind. Heimarbeiter und Hausgehilfinnen werden in der Arbeitsstättenzählung nicht erfaßt:

siehe auch unter Facharbeiter, Gesellen, Vorarbeiter

Arbeiterwohnheim; siehe unter Hauptwohnung, Nebenwohnung;

Arbeitgeberverbände; siehe unter Organisationen ohne Erwerbszweck

### **Arbeitnehmer**

Zu den Arbeitnehmern zählen Beamte, Richter, Angestellte, Facharbeiter, Gesellen, sonstige Arbeiter und Auszubildende (auch Anlernlinge, Umschüler, Praktikanten und Volontäre);

siehe auch unter Büros von Arbeitnehmern in der Privatwohnung

Arbeitsgemeinschaften im Baugewerbe; siehe unter Baustellen und Teil IV, Hinweise zu Abschnitt G (S. 120)

# Arbeitslosengeld, -hilfe

Das Arbeitsamt zahlt an Erwerbslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, eine Unterstützung für eine gesetzlich festgelegte Zeit, die sich nach der Länge der vorherigen Arbeitsdauer richtet. Nach Ablauf dieser Zeit wird Arbeitslosenhilfe gezahlt.

Im Krankheitsfalle wird bei Arbeitslosen statt Arbeitslosengeld, -hilfe Krankengeld gezahlt. Bestreiten Arbeitslose ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Krankengeld, so ist dennoch im Personenbogen bei Frage 8 "Arbeitslosengeld, -hilfe" zu markieren.

Der Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe schließt nicht aus, daß nebenher eine geringfügige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird;

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 91/92)

### Arbeitslos, arbeitsuchend

Arbeitslos, arbeitsuchend ist eine Person, die normalerweise einer Erwerbstätigkeit nachgeht, aber am Zählungsstichtag nicht hauptberuflich erwerbstätig ist und eine Arbeitsstelle sucht, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt beim Arbeitsamt als arbeitslos registriert ist. Als arbeitslos, arbeitsuchend, gelten ferner **Schulentlassene**, die eine Arbeitsstelle, Ausbildungsstelle suchen, und Selbständige, die ihr Gewerbe aufgegeben haben und ebenfalls eine Arbeitsstelle suchen.

Arbeitslose/Arbeitsuchende, die sich etwas dazuverdienen, haben im Personenbogen bei Frage 7 zusätzlich zu "arbeitslos, arbeitsuchend" auch "erwerbstätig – Teilzeit – (bis zu 36 Stunden in der Woche)" zu markieren; siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 89)

### Arbeitsstätten

Als Arbeitsstätte gilt jede örtliche Einheit (ein Grundstück oder eine abgegrenzte Räumlichkeit), in der eine oder mehrere Personen unter einheitlicher Leitung regelmäßig haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine erwerbs- oder nichterwerbswirtschaftliche Einheit (z. B. Behörde) handelt, d. h., ob die produzierten Güter oder Leistungen entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden. Zu den Arbeitsstätten zählen auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sofern sie steuerlich als Gewerbebetriebe gelten.

Betreiben auf einem Grundstück mehrere Unternehmen/Behörden ihre Arbeitsstätten, so ist für jede ein Fragebogen auszufüllen. Das strenge Konzept von der Abgrenzung einer Arbeitsstätte wird immer dann verlassen, wenn sich eine Arbeitsstätte über mehrere aneinanderliegende Grundstücke erstreckt oder eine Arbeitsstätte lediglich durch eine durch das Betriebsgrundstück führende nichtöffentliche Straße oder Gleisanlage getrennt ist;

siehe auch Teil IV, Allgemeine Erläuterungen zum Arbeitsstättenbogen (S. 109ff)

Arbeitsuchend; siehe unter Arbeitslos, arbeitsuchend und Teil III, A Hinweise zu Frage 7 (S. 90/91)

Art der Heizung; siehe Teil II A, Hinweise zu Frage 5a (S. 73/74)

Asylbewerber; siehe unter Ausländer

Aufwendungszuschüsse und -darlehen; siehe unter Öffentliche Mittel für den sozialen Wohnungsbau und Teil II A, Hinweise zu Frage 8 (S. 76)

Ausbildungsdauer; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 11b (S. 101)

Ausgedinge; siehe unter Altenteil und Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 93)

### Ausgeübte Tätigkeit

Es ist nicht der Ausbildungsabschluß, sondern möglichst genau die Bezeichnung des ausgeübten Berufs bzw. der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit anzugeben. Zum Beispiel:

Bauschlosser
Kaltpresser
Heizungsinstallateur
Fernfahrer

- nicht nur Schlosser
- nicht nur Presser
- nicht nur Installateur
- nicht nur Fahrer

Bilanzbuchhalterin oder

Maschinenbuchhalterin – nicht nur Buchhalterin
Verfahrensingenieur – nicht nur Ingenieur
Kinderärztin – nicht nur Ärztin
Sparkassenleiter – nicht Diplom-Kaufmann

Sparkassenleiter – nicht Diplom-Kaufmann
Verwaltungsangestellte – nicht nur Angestellte
Steuerberater – nicht Diplom-Volkswirt
- nicht Diplom-Volkswirt
- nicht Diplom-Kaufmann
- nicht nur Angestellte

Zugführer – nicht nur Bundesbahn-Beamter

Systemprogrammierer – nicht Gruppenleiter
OP-Schwester – nicht nur Krankenschwester

OP-Schwester
Grundwehrdienstleisten-

der, Berufs-, Zeitsoldat - nicht nur Soldat

Zivildienstleistende geben "Zivildienst" an;

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 17 (S. 105) und Teil IV, Hinweise zu Frage A2 (S. 112ff)

## Auskunftspflicht

Volks- und Berufszählung: Jeder Volljährige oder einen eigenen Haushalt führende Minderjährige ist auskunftspflichtig, und zwar auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung nicht Auskunft geben können, müssen andere Haushaltsmitglieder antworten. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist der Leiter der Einrichtung hinsichtlich der Gesamtzahl der Personen und der Zahl der Personen, die dort ihre alleinige Wohnung haben auskunftspflichtig. Zudem ist er auskunftspflichtig für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können. Die Auskunftspflicht erstreckt sich hierbei nur auf die ihm bekannten Sachverhalte bzw. sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden.

Gebäude- und Wohnungszählung: Die Auskunftspflicht besteht für die Eigentümer oder die Verwalter bzw. die **Wohnungsinhaber.** 

Personen mit mehreren Wohnungen müssen für jeden Wohnsitz den Wohnungs- und Personenbogen sowie den Haushaltsmantelbogen ausfüllen.

Arbeitsstättenzählung: Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen. Mit der Auskunftserteilung können sie auch andere Personen beauftragen (Bearbeiter/in);

siehe auch unter Keine Auskunftspflicht bestimmter Personengruppen zur Arbeitsstättenzählung;

Zur Auskunftspflicht siehe auch unter Bundesgrenzschutz, Bundeswehr, Ausländische Streitkräfte, Ausländische Missionen.

### Ausländer

Ausländer sind alle Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit einschl. der Staatenlosen und der Personen mit "ungeklärter" Staatsangehörigkeit, die sich im Bundesgebiet aufhalten. Die in der Bundesrepublik anwesenden nichtdeutschen Flüchtlinge, die den Status eines heimatlosen Ausländers oder ausländischen Flüchtlings besitzen, zählen zu den Ausländern. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (auch **Asylbewerber**) sind wie die deutsche Bevölkerung auskunftspflichtig. Ausnahmeregelungen gelten für die Angehörigen **Ausländischer Streitkräfte** und für die Angehörigen der ausländischen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen (**Ausländische Missionen**). Zur Erleichterung des Zählgeschäfts bei Ausländern stehen Übersetzungs-



hilfen in türkischer, serbo-kroatischer, italienischer, griechischer, spanischer, portugiesischer, englischer, französischer und polnischer Sprache zur Verfügung:

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 5 (S. 88) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 10 (S. 118)

# Ausländische Missionen (Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate u. dgl.)

Die in der Bundesrepublik Deutschland tätigen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen und ihre entsandten Mitglieder sowie deren Familienangehörige sind entsprechend den internationalen Regelungen bei einer Volkszählung grundsätzlich nicht auskunftspflichtig. Auskunftspflicht besteht nur, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind.

Die Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen wohnen vorwiegend in privatrechtlich gemieteten Wohnungen und Gebäuden. Die Angaben zu diesen Wohnungen und Gebäuden sind zu erheben. Auskunftspflichtig für die Gebäude- bzw. die Wohnungsangaben ist der Eigentümer/Verwalter.

### Ausländische Streitkräfte

Die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Mitglieder ausländischer Streitkräfte und deren Angehörige sind gemäß Art. 6 Zusatzabkommen zum Nato-Truppenstatut bei einer Volkszählung nicht auskunftspflichtig. Auskunftspflichtig sind jedoch andere Personen, die bei Mitgliedern ausländischer Streitkräfte wohnen, aber nicht zur Familie gehören.

Die Angehörigen ausländischer Streitkräfte wohnen vielfach in privatrechtlich gemieteten Wohnungen und Gebäuden. Auskunftspflichtig für die Angaben zum Gebäude bzw. zur Wohnung ist der Eigentümer/Verwalter.

Erfaßt werden müssen alle privaten Arbeitsstätten in Anlagen der ausländischen Streitkräfte, die nicht von den ausländischen Streitkräften betrieben werden (z. B. Kantinen, Friseure u. dgl.). Die **Zivilbediensteten** in Arbeitsstätten der ausländischen Streitkräfte selbst werden durch das Statistische Landesamt zentral erfaßt.

### Ausländische Unternehmen

Die im Bundesgebiet liegenden Arbeitsstätten von Unternehmen mit Sitz im Ausland müssen einen Arbeitsstättenbogen ausfüllen und werden in der Arbeitsstättenzählung wie "einzige Arbeitsstätten" behandelt; siehe auch Teil IV, Hinweise zu Abschnitt F: Rechtsform des Unternehmens (S. 120)

**Auslandsrente;** siehe unter **Rente** und Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 92)

### Auszubildende

Hierzu zählen gewerblich, kaufmännisch, handwerklich, landwirtschaftlich und technisch Auszubildende in allen Ausbildungsbereichen und im öffentlichen Dienst, einschl. Anlernlinge, Umschüler, Volontäre, Praktikanten und Schwesternschülerinnen, jedoch nicht Beamte im Vorbereitungsdienst:

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 103) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 7 (S. 117/118)

# Automatenaufsteller

Die Betreiber von z. B. Spielautomaten, Warenautomaten u. ä. (Automatenaufsteller) sind zusammen mit dem evtl. vorhandenen Personal am Ort ihres Büros (ggf. ihrer Wohnung) als Arbeitsstätte zu erfassen.

# Automatische Anlagen (ohne Bedienungspersonal)

Anlagen ohne ständiges Bedienungspersonal, z. B. Pumpwerke, Umformerstationen, Warenautomaten, Spielautomaten, die nur gelegentlicher Wartung bedürfen, sind nicht als Arbeitsstätten zu zählen;

siehe auch unter Automatenaufsteller

### Bad, Dusche

Zur Badeinrichtung gehört, daß mindestens eine Badewanne (auch Sitzbadewanne) oder eine Dusche mit Bodenwanne vorhanden ist und in dem Raum selbst eine Abflußmöglichkeit für das Wasser besteht;

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 4 (S. 73)

Badeanstalten; siehe unter Saison- und Kampagnebetriebe

**BAföG;** siehe unter **Sonstige Unterstützungen** und Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 93)

**Bankbeamte;** siehe unter **Beamte,** sowie Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 104) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 4 (S. 117)

Baracke; siehe unter Bewohnte Unterkunft und Teil II B, Hinweise zu Frage 1 (S. 82)

## Baujahr

Als Baujahr eines Gebäudes gilt das Jahr der Bezugsfertigstellung. Bei Gebäuden, die durch Schäden teilweise unbenutzbar geworden waren und wiederhergestellt wurden, sowie bei total renovierten Gebäuden und Erweiterungsbauten gilt das Jahr der ursprünglichen Errichtung. Bei total zerstörten und wiederaufgebauten Gebäuden ist das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr anzugeben;

siehe auch Teil II B, Hinweise zu Frage 3 (S. 83)

Baukostenzuschuβ; siehe unter Finanzielle Vorleistung des Mieters und Teil II A, Hinweise zu Frage 10 b (S. 78)

### Baustellen

Baustellen – auch **Arbeitsgemeinschaften** im Baugewerbe (Argen) – gelten nicht als Arbeitsstätten. Die auf Baustellen tätigen Personen werden im Arbeitsstättenbogen der zuständigen Haupt- oder Zweigniederlassung des Bauunternehmens erfaßt. Das gleiche gilt für **Steinbrüche** und **Kiesgruben**.

Im Personenbogen ist bei Frage 12 die Anschrift der Baustelle anzugeben, bei ständig wechselnder Baustelle "wechselnd" einzutragen.

Bauzüge; siehe unter Bewohnte Unterkunft und Teil II B, Hinweise zu Frage 1 (S. 82)

### **Beamte**

Beamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, in das sie durch eine Ernennungsurkunde berufen sind, und führen eine Amtsbezeichnung des Verwaltungs- oder technischen Dienstes. Sie sind bei Dienstetellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, der Bundesbahn und -post sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts tätig. Auch Beamtenanwärter, Referendare, Kirchenbeamte, Geistliche der Evangelischen und Römisch-katholischen Kirche (z. B. Pfarrer), Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Angehörige der Polizei, des Bundesgrenzschutzes. Geistliche anderer Religionsgesellschaften dage gen gelten als Angestellte. Viele Banken und Versicherungen bezeichnen ihre Angestellten oft als Sekretäre oder Inspektoren oder auch als Bankoder Versicherungsbeamte. Es handelt sich aber nur dann um Beamte,

ΒI

wenn der Arbeitgeber eine "juristische Person des öffentlichen Rechts" ist (z. B. **Deutsche Bundesbank, Landeszentralbank)** und ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis vorliegt, siehe auch **Angestellte mit Beamtenbesoldung.** 

Wahlbeamte gelten während ihrer Amtszeit als Beamte;

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 103/104) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 3 (S. 116/117)

**Beamtenanwärter;** siehe unter **Beamte**, sowie Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 103) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 3 (S. 116/117)

Beheizung; siehe Teil II A, Hinweise zu Frage 5a (S. 73/74)

**Behelfsheime;** siehe unter **Bewohnte Unterkunft** und Teil II B, Hinweise zu Frage 1 (S. 82)

# Beherbergungsbetriebe

Beherbergungsbetriebe sind Einrichtungen, in denen Personen zum vorübergehenden Aufenthalt gegen Entgelt Unterkunft gewährt wird. Hierzu zählen Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Herbergen, Berghütten u. ä.

Die in Beherbergungsbetrieben wohnenden Inhaber und das dort wohnende Personal bilden je nach Unterbringung einen gemeinsamen oder mehrere Haushalte (ggf. auch als Untermieter) und sind dort zu erfassen. Gäste sind grundsätzlich nicht zu erfassen, es sei denn, es handelt sich um Dauergäste.

Beherbergungsbetriebe, in denen der Inhaber oder Personal oder Dauergäste wohnen, gelten als **sonstige Gebäude mit Wohnraum.** Neben den Gebäudeangaben sind für diesen Personenkreis auch Wohnungsangaben zu erheben.

Für jeden Beherbergungsbetrieb ist ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Ausnahme: **Privatquartiere**, d. h. Beherbergungsstätten mit weniger als neun Betten, werden in der Arbeitsstättenzählung nicht erfaßt.

In großen Hotels befinden sich oft an andere Unternehmen/Personen verpachtete Verkaufsstände. Diese müssen einen eigenen Arbeitsstättenbogen ausfüllen.

# Behörden, Dienststellen

Behörden werden in der Regel durch Sonderzähler erfaßt. Für jede Dienststelle oder Einrichtung einer Behörde gilt die Definition der Arbeitsstätte.

In der Praxis kann es vorkommen, daß sich in einem Gebäude mehrere

В

Dienststellen von verschiedenen Verwaltungsträgern (Bund, Länder, Gemeinden) befinden, z. B. ein Landesministerium und das Einwohnermeldeamt der Stadt. In diesem Fall gilt jede Dienststelle als Arbeitsstätte.

Es ist auch möglich, daß mehrere Dienststellen des gleichen Verwaltungsträgers in einem Gebäude untergebracht sind. Diese Dienststellen sind in der Regel dann in mehrere Arbeitsstätten aufzuteilen, wenn sie organisatorisch abgegrenzt sind und ein örtlich und sachlich bestimmtes Aufgabengebiet aufweisen. Befinden sich z. B. das Statistische Landesamt, das Finanzamt und das Landessozialgericht (gemeinsamer Verwaltungsträger: Land) in einem Gebäude, so sind sie als getrennte Arbeitsstätten anzusehen. Dagegen bilden die im Rathaus untergebrachten Ämter der Stadtverwaltung (Standesamt, Stadtkämmerei, Ordnungsamt, Sozialamt usw.) in der Regel zusammen eine Arbeitsstätte.

Hat eine Dienststelle mehrere Verwaltungsträger, so ist sie als eine Arbeitsstätte zu zählen. Ein Beispiel dafür kann ein von Bund und Land gemeinsam getragenes Museum oder wissenschaftliches Institut sein.

# Bereitschaftspolizei

Die Zählung im Bereich der Bereitschaftspolizeien der Länder wird entsprechend den Regelungen für den Bundesgrenzschutz durchgeführt.

Die polizeieigenen und die nicht polizeieigenen Arbeitsstätten werden jeweils gesondert mit einem allgemeinen Arbeitsstättenbogen erfaßt. Auch hier sollten Zähler eingesetzt werden, die sich mit den besonderen Gegebenheiten dieses Bereiches auskennen.

# Bergbau

Im Bergbau gilt als Arbeitsstätte jede fördernde Schachtanlage einschl. aller mit ihr unter und über Tage verbundenen Einrichtungen. Reicht die Anlage über mehrere Gemeinden, so ist der Arbeitsstättenbogen von den Zählern am Haupteingang der fördernden Schachtanlage abzugeben.

### Berghütten

Berghütten können auch als Ferien- und Wochenendhäuser genutzt werden; siehe auch unter Beherbergungsbetriebe

Berufsaufbauschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 94)

Berufsausbildung; siehe unter Praktische abgeschlossene Berufsausbildung

**Berufsbildende Schule;** siehe Teil III, Hinweise zu Frage 10a (S. 97-100)

**Berufsfachschule;** siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 94) und 10a (S. 97)

**Berufsgrundbildungsjahr;** siehe Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 91)

Berufsgrundschuljahr; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 91)

# Berufsmietwohnung

Eine Berufsmietwohnung liegt vor, wenn freiberuflich Tätige (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater) oder Kleingewerbetreibende (z. B. Schneider), einen Teil der Wohnung zur Ausübung ihres Berufs nutzen.

Neben dem Wohnungs- und Personenbogen und Haushaltsmantelbogen ist auch ein Arbeitsstättenbogen anzulegen;

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 10a (S. 77/78)

Berufsoberschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 94)

Berufsschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 10a (S. 98)

**Berufssoldat;** siehe unter **Soldat** und Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 90)

Berufstätigkeit; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 91)

Berufsvorbereitungsjahr; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 91)

Besuch; siehe unter Anwesende

**Beteiligung am Erwerbsleben;** siehe Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 89)

# Betriebliche Altersversorgung, -pension, -rente

Die betriebliche Altersversorgung, -pension, -rente ist in der Regel eine zusätzliche Versorgung, die an aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene ehemalige Betriebsangehörige aus Ruhegeldverpflichtungen, Pensionskassen oder Unterstützungskassen privater Unternehmen gezahlt wird. Wird daraus der überwiegende Lebensunterhalt bestritten, so ist bei Frage 8 im Personenbogen "Rente, Pension" zu markieren;

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 92)

Betriebsbeamte; siehe Teil IV, Hinweise zu Frage C 4 (S. 117)

# Betriebs-, Büro- oder Ladengemeinschaften, Einkaufszentren

Bestehen Betriebs-, Büro-, Ladengemeinschaften oder Einkaufszentren aus verschiedenen Unternehmen, so müssen auch verschiedene Arbeitsstättenbogen ausgefüllt werden.

Personen, die in mehreren Arbeitsstätten mit einem Teil ihrer Arbeitszeit tätig sind, sind in jeder Arbeitsstätte als Teilzeitbeschäftigte zu zählen. Werden Bürogemeinschaften als Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (z. B. **Gemeinschaftspraxen**) geführt, so ist nur ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Betriebsleiter; siehe Teil IV, Hinweise zu Frage C 4 (S. 117)

Bewohner von Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften, Wohnheimen; siehe unter Anstalten (Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte), Wohnheime

### Bewohnte Unterkunft<sup>2</sup>

Unterkünfte sind behelfsmäßige Bauten zur vorübergehenden Nutzung. Hierzu zählen z. B. **Behelfsheime, Baracken, Wohnwagen,** (z. B. auf Campingplätzen), **Lauben** (Gartenlauben, Schrebergartenhütten, Weinberghütten, Almhütten), festverankerte **Wohnschiffe** und **Bauzüge.** Für sie werden Gebäudeangaben nur erhoben, wenn sie bewohnt sind. In diesen Fällen sind für alle Wohneinheiten (einschließlich der leerstehenden) die Wohnungsangaben, bei bewohnten auch die Personenangaben zu erheben. **Wohnwagen** und **Lauben** werden jedoch nur dann als bewohnte Unterkünfte erfaßt, wenn ihre Bewohner keine andere Wohnung haben.

**Bezirksdirektionen;** siehe unter **Hauptniederlassung** und Teil IV, Hinweise zu Frage B 2 (S. 114/115)

Bierverkaufsstellen; siehe unter Nebenberufliche Erwerbstätigkeit

### Binnenfischerei

Betriebe der Binnenfischerei füllen einen Arbeitsstättenbogen aus, falls sie steuerlich als Gewerbebetrieb gelten. Die Zähler übergeben den Arbeitsstättenbogen am Sitz des Büros;

siehe auch unter Fischerei

**Blockheizung**; siehe unter **Fernheizung**, **Blockheizung** und **Teil II** A, Hinweise zu Frage 5a (S. 73)

Botschaft; siehe unter Ausländische Missionen

**Branche**; siehe unter **Wirtschaftszweig**, **Branche** und Teil III, Hinweise zu Frage 16 (S. 105)

Brennstoff; siehe Teil II A, Hinweise zu Frage 5b (S. 74)

# Briefkastenfirmen, Mantel- und Scheingesellschaften

Gesellschaften des Handelsrechts, die nur rechtlich durch eine Eintragung in das Handelsregister bestehen, die kein eigenes Personal haben, also keinerlei gewerbliche, kaufmännische oder verwaltende Tätigkeit ausüben, werden von der Arbeitsstättenzählung nicht erfaßt.

Bürogemeinschaften; siehe unter Betriebs-, Büro- oder Ladengemeinschaften, Einkaufszentren

# Büros, Verwaltungen

Für Büros und Verwaltungen sind Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn darin regelmäßig mindestens eine Person haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig ist.

# Büros von Arbeitnehmern in der Privatwohnung

Betreiben Arbeitnehmer ihre Tätigkeit von ihrer Wohnung aus und ist in der Wohnung ein Büroraum oder ein Arbeitsplatz hierfür eingerichtet, so erfüllen diese Tatbestände die Arbeitsstättendefinition, wenn der Büroraum oder Arbeitsplatz für die Berufsausübung auch tatsächlich regelmäßig genutzt wird. Sonderfälle dieser Art bestehen für die Berufsbereiche der Gerichtsvollzieher und der Beschäftigten bei Zoll- und Forstbehörden. Wird die Tätigkeit teils von der Wohnung und teils von dem Unternehmen/der Behörde aus ausgeübt, gilt die Wohnung in keinem Fall als Arbeitsstätte, da Doppelerfassungen dann nicht zu vermeiden wären.

Das steuerlich anerkannte Arbeitszimmer z. B. eines Lehrers oder Richters in der eigenen Wohnung ist somit keine Arbeitsstätte. Dieser Raum ist auch bei Frage 6 b) im Wohnungsbogen nicht als "gewerblich genutzter Raum" anzugeben.

# Bundesbahn, Bundespost

Betriebe und Dienststellen der Bundesbahn und Bundespost erhalten die Erhebungspapiere bereits vor dem Zählungsstichtag.

Von den einzelnen Arbeitsstätten der Bundespost erhalten die Zähler einen Sonderfragebogen, der auch in die Regionalliste einzutragen ist.

Die Fragebogen der einzelnen Bundesbahnarbeitsstätten gehen den Erhebungsstellen direkt zu.

Sonstige Arbeitsstätten (Gaststätten, Zeitungskioske u. dgl.) auf dem Bahngelände oder in Großpostämtern sind dagegen von den Zählern mit dem allgemeinen Arbeitsstättenbogen zu erfassen.

# Bundesgrenzschutz

- Gilt nicht für Berlin -

Für Polizeivollzugsbeamte, Verwaltungsbeamte, Angestellte und Arbeiter des Bundesgrenzschutzes sowie deren Angehörige, die eine Wohnung innerhalb einer Bundesgrenzschutzanlage bewohnen, besteht Auskunftspflicht sowohl für diese Wohnung als auch für jede weitere Wohnung, für die sie außerhalb der Einrichtung gemeldet sind.

Für Polizeivollzugsbeamte, Verwaltungsbeamte, Angestellte und Arbeiter des Bundesgrenzschutzes in Grenzschutzgemeinschaftsunterkünften besteht Auskunftspflicht, wenn sie nur in dieser Unterkunft gemeldet sind. Grenzschutzdienstleistende und -übende in diesen Unterkünften sind nur auskunftspflichtig, wenn sie dort ihren alleinigen Wohnsitz haben.

Die Arbeitsstätten des Bundesgrenzschutzes werden zentral erfaßt.

Die privaten Arbeitsstätten (z. B. Friseure, Kantinen) in Anlagen des Bundesgrenzschutzes werden durch Zähler mit dem allgemeinen Arbeitsstättenbogen erfaßt.

# Bundespost; siehe unter Bundesbahn, Bundespost

### Bundeswehr

- Gilt nicht für Berlin -

Für Berufssoldaten, Zeitsoldaten oder zivile Mitarbeiter der Bundeswehr und deren Angehörige, die eine Wohnung innerhalb der Bundeswehranlage bewohnen, besteht Auskunftspflicht sowohl für diese Wohnung als auch für jede weitere Wohnung, für die sie außerhalb der Einrichtung gemeldet sind.

Für Berufssoldaten, Zeitsoldaten und zivile Mitarbeiter der Bundeswehr in Truppen-/Gemeinschaftsunterkünften der Bundeswehr besteht Auskunftspflicht, wenn sie in dieser Unterkunft gemeldet sind. Grundwehrdienstleistende und Wehrübende in diesen Unterkünften sind nur auskunftspflichtig, wenn sie dort ihren alleinigen Wohnsitz haben.

Die Dienststellen der Bundeswehr mit Zivilbediensteten werden zentral erhoben. Die zentral erfaßten Dienststellen der Bundeswehr werden von der Erhebungsstelle in der den Zählern mitzugebenden Namenliste entsprechend aufgeführt.

Für die zivilen Arbeitsstätten in Anlagen der Bundeswehr sind die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten oder von ihnen beauftragte Vertreter auskunftspflichtig. Die privaten Arbeitsstätten in Anlagen der Bundeswehr (z. B. Friseure, verpachtete Kantinen usw.) werden durch Zähler mit allgemeinen Arbeitsstättenbogen erfaßt.

## Campingplätze

Sind auf einem Campingplatz eine oder mehrere Personen, z. B. Platzwart(e), unter einheitlicher Leitung regelmäßig haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig, so ist für diesen Campingplatz ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen:

siehe auch unter Bewohnte Unterkunft

Dauergäste; siehe unter Beherbergungsbetriebe

Dauerverkaufsstände; siehe unter Verkaufsstände

**Deutsche Bundesbank;** siehe unter **Beamte**, sowie Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 104) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 4 (S. 117)

# Dienstleistungsbetriebe

Dienstleistungsbetriebe sind z. B. Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des Reinigungs- und Verlagsgewerbes, des Gesundheitswesens und der Rechtsberatung usw. Sie gelten auch dann als Arbeitsstätten, wenn kein fester Arbeitsort vorliegt (z. B. Schornsteinfeger, Wandermusiker).

Dienststellen; siehe unter Behörden, Dienststellen

# Dienstwohnung, Werkswohnung

Dienst-, Werkswohnungen sind Wohnungen, die vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Wohnen überlassen werden. Nicht dazu gehören Wohnungen für Bedienstete der öffentlichen Hand;

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 10a (S. 77)

**Direktoren;** siehe unter **Angestellte**, sowie Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 103) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 4 (S. 117)

**Dolmetscherinstitut** und -schule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 10a (S. 98)

**Doppelhaus;** siehe unter **Gebäudeart** und Teil II B, Hinweise zu Frage 1 (S. 81)

## Durchgangslager

Für die Zählung in Durchgangslagern gelten die Regelungen der Zählung in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften;

siehe unter Anstalten (Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte), Wohnheime

**Dusche**; siehe unter **Bad, Dusche** und Teil II A, Hinweise zu Frage 4 (S. 73)

# Ehrenamtliche Tätigkeiten

Ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. als Vereinsvorstand, Beirat, Schiedsmann, Schöffe, freiwillige Feuerwehr) gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Arbeitsstätten, in denen ausschließlich ehrenamtlich bzw. gegen Auslagenersatz gearbeitet wird, haben keinen Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Sind in Arbeitsstätten sowohl Erwerbstätige als auch ehrenamtliche Personen (z. B. ehrenamtliche Bürgermeister) tätig, so sind die ehrenamtlich Tätigen nicht bei den tätigen Personen mitzuzählen;

siehe auch unter Erwerbstätige und Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 89)

Eigenes Vermögen; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 93)

Eigentümer; siehe Teil II A, Hinweise zu Frage 1a) (S. 71)

Eigentumsverhältnis; siehe Teil II B, Hinweise zu Frage 2 (S. 82)

Einkaufszentren; siehe unter Betriebs-, Büro- oder Ladengemeinschaften, Einkaufszentren

### Einmannbetriebe

Auch Betriebe, in denen nur der (die) Inhaber(in) allein tätig ist, haben einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen (z. B. allein arbeitende(r) Schuhmacher(in)).

### Einzelöfen

Einzelöfen (z. B. Kohle-, Nachtspeicheröfen) beheizen jeweils nur den Raum, in dem sie stehen. In der Regel sind sie fest installiert;

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 5a (S. 74)

**Einzige Arbeitsstätte;** siehe unter **einzige Niederlassung** und Teil IV, Hinweise zu Frage B 1 (S. 114)

# Einzige Niederlassung

In den meisten Fällen sind Arbeitsstätten und Unternehmen identisch, d. h. das Unternehmen (die Praxis oder das Büro) besteht nur aus dieser einzigen Arbeitsstätte. Eine weitere Niederlassung gibt es nicht.

Einzugsjahr; siehe Teil II A, Hinweise zu Frage 3 (S. 73)

Eisdielen; siehe unter Saison- und Kampagnebetriebe

Elektrospeicher; siehe Teil II A, Hinweise zu Frage 5a (S. 74)

Entsorgungsbetriebe; siehe unter Versorgungs-, Entsorgungsbetriebe

## Erbbauberechtigter

Erbbauberechtigter ist derjenige, dem durch vertragliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer ein Erbbaurecht im Grundbuch eingetragen wurde;

siehe auch Teil II B, Hinweise zu Frage 2 (S. 82)

# Erbengemeinschaft

Eine Erbengemeinschaft liegt vor, wenn z. B. mehrere natürliche Personen ein Gebäude gemeinsam geerbt haben;

siehe auch Teil II B, Hinweis zu Frage 2 (S. 82)

Erfrischungsstände; siehe unter Kantinen

# Erholungs- und Ferienheime

Erholungs- und Ferienheime gelten als Arbeitsstätten, unabhängig davon, ob sie als Beherbergungsstätten von Unternehmen oder als Einrichtungen von Organisationen ohne Erwerbszweck geführt werden. Alle dort hauptoder nebenberuflich Erwerbstätigen sind im Arbeitsstättenbogen zu erfassen.

Erster Förderungsweg; siehe unter Öffentliche Mittel für den sozialen Wohnungsbau und Teil II A, Hinweise zu Frage 8 (S. 76)

Erweiterungsbauten; siehe unter Baujahr

## Erwerbstätige

Alle Personen, auch Schüler und Studierende, die am Stichtag der Zählung in einem Arbeits-, Dienstverhältnis stehen, selbständig ein Gewerbe betreiben, einen freien Beruf ausüben oder als mithelfende Familienangehörige tätig sind, werden dann als Erwerbstätige bezeichnet, wenn sie die entsprechende Tätigkeit regelmäßig ausüben. Eine Tätigkeit gilt auch dann als regelmäßig, wenn sie einmal in der Woche ausgeübt wird oder wenn im Monat nur wenige Stunden geleistet werden. Teilnehmer an Fortbildungs-, Umschulungs- und Rehabilitationsmaßnahmen mit Arbeitsvertrag gelten ebenfalls als "Erwerbstätige".

Ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. als Vereinsvorstand, Beirat, Schiedsmann, Schöffe) gelten nicht als Erwerbstätigkeit;

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 89)

Erwerbstätigkeit; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 89) und Frage 8 (S. 91)

# Etagenheizung

Bei einer Etagenheizung werden die Räume einer Wohnung von einer nur für diese Wohnung bestimmten Heizquelle aus beheizt;

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 5a (S. 74)

Evangelische Freikirche; siehe unter Religionszugehörigkeit und Teil III, Hinweise zu Frage 4 (S. 87)

**Evangelische Kirche**; siehe unter **Religionszugehörigkeit** und Teil III. Hinweise zu Frage 4 (S. 87)

### **Fabrik**

Die Betriebsleitung hat einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Falls auf dem Werksgelände ein **Lehrlingswohnheim**, eine Arbeiterwohnbaracke und dgl. liegt,

siehe unter Anstalten (Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte), Wohnheime

# Facharbeiter, Gesellen, Vorarbeiter

Facharbeiter, Gesellen, Vorarbeiter sind Arbeitnehmer, die wegen ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig oder verantwortungsvoll gelten. Die Befähigung kann durch eine abgeschlossene praktische Berufsausbildung, einen gleichwertigen Berufsfachschulabschluß oder durch langjährige Beschäftigung mit gleichwertigen Arbeiten bei entsprechender Entlohnung erworben worden sein.

Für die Volks- und Berufszählung ist die Vereinbarung im Arbeitsvertrag maßgebend, die nicht in allen Fällen mit der Beitragspflicht zur Rentenversicherung übereinstimmt.

Abweichend hiervon wird in der Arbeitsstättenzählung allein auf die Beitragspflicht zur Arbeiterrentenversicherung abgestellt;

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 102) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 5 (S. 117)

Fachgymnasium; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 94)

Fachhochschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 10a (S. 98)

Fachoberschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 94)

Fachschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 94)

Fahrstühle; siehe unter Gebäudeart und Teil II B, Hinweise zu Frage 1 (S. 81)

Familienstand; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 3 (S. 87)

Ferienhaus; siehe Teil II B, Hinweise zu Frage 2 (S. 81)

Ferienheim; siehe unter Erholungs- und Ferienheime

Ferienwohnung; siehe unter Freizeitwohnung

# Fernheizung, Blockheizung

Bei Fern- und Blockheizung werden die Wohnungen mehrerer Gebäude von einer zentralen Heizquelle aus beheizt.

Bei Fernheizung ist im Wohnungsbogen bei Frage 5b immer "Fernwärme" zu markieren;

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 5a (S. 73)

#### Fernwärme

Fernwärme (auch Industrie-Abwärme) ist eine Heizenergie, die von einem außerhalb des eigenen Grundstücks liegenden Betriebs-, Block- oder Fernheizwerk geliefert wird:

siehe auch Teil II A. Hinweise zu Frage 5b (S. 74)

Filialen: siehe unter Zweigniederlassungen, Filialen

## Finanzielle Vorleistung des Mieters

Bei den finanziellen Vorleistungen, die vom Mieter einer Wohnung selbst oder von einem anderen zu seinen Gunsten an den Vermieter (Bauherr) gezahlt wurden, kann es sich um einen sog. abwohnbaren Baukostenzuschuß in der Form einer Mietvorauszahlung bzw. eines Mieterdarlehens handeln. Eine Mietvorauszahlung liegt vor, wenn der Mieter mit dem Bauherrn vereinbart hat, daß durch den Baukostenzuschuß die Miete für eine bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen wird. Das Mieterdarlehen ist ein Darlehen des Mieters an den Vermieter, das durch Verrechnung mit der Miete getildt wird.

Eine finanzielle Vorleistung liegt auch dann vor, wenn der Mieter die Modernisierung der Wohnung vertraglich übernommen hat und deshalb für eine bestimmte Zeit die Miete ermäßigt oder nicht erhöht wird;

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 10b (S. 78)

### **Fischerei**

Betriebe der Hochsee- und Küstenfischerei müssen einen Arbeitsstättenbogen ausfüllen, Betriebe der Binnenfischerei dagegen nur, wenn sie steuerlich als Gewerbebetrieb gelten. Die Arbeitsstättenbogen werden am Sitz des Büros ausgehändigt.

### Fläche der Wohnung

Die Gesamtfläche der Wohnung setzt sich zusammen aus der Fläche

- aller Wohn- und Schlafräume, auch außerhalb des Wohnungsabschlusses (z. B. Mansarden),
- der Küche,
- des Badezimmers, der Toilette(n), Besen-, Speise- und Abstellkammer, Veranda, des Flurs, Balkons,
- der gewerblich genutzten Wohnräume.

F

Unter einer Schräge liegende Flächen sind nur halb zu rechnen, Balkone nur zu einem Viertel. Keller- und Bodenräume (Speicher), soweit sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut worden sind, bleiben unberücksichtigt. Mieter können die Fläche der Wohnung im allgemeinen dem Mietvertrag entnehmen:

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 7 (S. 75)

# Fliegende Verkaufsstände; siehe unter Verkaufsstände

Flüchtlinge; siehe unter Staatsangehörigkeit und Teil III, Hinweise zu Frage 5 (S. 88)

Forst- und Zollbeamte; siehe unter Büros von Arbeitnehmern in der Privatwohnung

Forstwirtschaftliche Betriebe; siehe unter Arbeitsstätten und unter Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

# Freiberuflich Tätige, Selbständige

Hierzu gehören alle Personen, die nicht in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, z. B. Ärzte und Rechtsanwälte mit eigener Praxis, Architekten, Ingenieure, Künstler, Schriftsteller, Privatlehrer, Fahrlehrer, Hebammen, Gewerbetreibende, sofern sie als Inhaber, Mitinhaber oder Pächter selbständig tätig sind, auch wenn sie keine Arbeitnehmer beschäftigen. In Frage 15 des Personenbogens gelten diese Personen als Selbständige. Sie haben auch dann einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn die Arbeitsstätte in der Wohnung liegt oder eine Arbeitsstätte als ständige räumliche oder technische Einrichtung nicht vorliegt (z. B. ambulante Gewerbetreibende, Hausierer, Hausschlachter, Schausteller). Als Selbständige gelten auch Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister. Heimarbeiter werden in der Arbeitsstättenzählung nicht erfaßt.

Freies Wohnungsunternehmen; siehe Teil II B, Hinweise zu Frage 2 (S. 83)

Freie Waldorfschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 95)

### Freizeitwohnung

Eine Wohnung, in der Personen lediglich ihre Freizeit verbringen (z. B. am Wochenende, während des Urlaubs, der Ferien usw.), wird als Freizeitwohnung oder auch **Ferienwohung** bezeichnet. Sie können vom Eigentümer selbst genutzt oder an Dritte vermietet oder kostenlos überlassen werden. Die Vermietung kann sowohl über den Eigentümer als auch über einen

Hotelbetrieb oder eine sonstige Organisation erfolgen; mit der Vermietung darf allerdings kein Hotelservice zwingend verbunden sein. Freizeitwohnungen kann es in jedem Gebäude (z. B. Wochenend- und Ferienhaus, Mehrfamilienhaus) geben. Freizeitwohnungen, die zur Zeit der Zählung nicht bewohnt sind, sind nicht als "Leerstehende Wohnungen" zu erfassen. Gartenlauben, Schrebergartenhütten, Geräteschuppen, Weinberghütten, Wohnwagen usw. gelten nicht als Freizeitwohnungen;

siehe auch Teil II A, Hinweis zu Frage 2 (S. 72/73)

Die private Vermietung von Ferienwohnungen/Ferienhäusern wird in der Arbeitsstättenzählung nicht erfaßt.

Fremdlöhner; siehe Teil IV, Hinweise zu Abschnitt C Tätige Personen (S. 115)

Garderoben: siehe unter Kantinen

Gartenlauben; siehe unter Freizeitwohnung, sowie Teil II A, Hinweise zu Frage 2 (S. 73) und Teil II B, Hinweise zu Frage 1 (S. 82)

#### Gärtnereien

Gärtnereibetriebe füllen einen Arbeitsstättenbogen nur dann aus, wenn sie bei der Besteuerung als Gewerbebetriebe gelten, d. h. sie müssen in jedem Falle gewerbesteuerpflichtig sein. Hinzu kommt noch die Verpflichtung, Einkommen- und Umsatzsteuer zu zahlen. Diese Betriebe sind weitgehend dadurch gekennzeichnet, daß keine oder nur eine geringe Bodennutzung vorliegt (z. B. Landschaftsgärtnereien, die sich mit der Anlage und Pflege von Gärten, Parks u. dgl. befassen; Friedhofsgärtnereien, die Gräber bepflanzen und pflegen; Dekorationsgärtnereien, Blumen- und Kranzbindereien, Handelsgärtnereien).

Gasthöfe; siehe unter Beherbergungsbetriebe

### Gaststätten

Für Gaststätten ist ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen, sofern sie von selbständigen Bewirtschaftern geführt werden, auch wenn sie nicht täglich in Betrieb sind (z. B. auch Gaststätten in Vereinshäusern, soweit sie nicht ausschließlich ehrenamtlich betrieben werden).

### Gebäudeart

Berücksichtigt werden nur Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte. Gebäude sind für längere Dauer errichtete Bauwerke und enthalten

Wohn-, Aufenthaltsräume und/oder Räume für Arbeitsstätten und andere Nutzungen. Als ein (einzelnes) Gebäude gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. **Doppel-**, Gruppen- und **Reihenhäuser** – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Bei einem **Gebäude mit Wohnraum** handelt es sich entweder um ein "Wohngebäude" oder um ein "sonstiges Gebäude mit Wohnraum".

Die Zuordnung hängt von den Anteilen des Gebäudes für Wohnzwecke und für Nichtwohnzwecke (für gewerbliche, soziale, kulturelle Zwecke, Verwaltungszwecke usw.) an der **Gesamtnutzfläche** ab. Die Gebäudeflächen, die zu Wohnzwecken und zu Nichtwohnzwecken genutzt werden, bilden die Gesamtnutzfläche des Gebäudes. Die Fläche aller Wohnungen (siehe bei Fläche der Wohnung) des Gebäudes bilden den für Wohnzwecke genutzten Teil eines Gebäudes. Falls die Gesamtnutzfläche des Gebäudes erst festgestellt werden muß, kann der für Nichtwohnzwecke genutzte Teil der Gesamtnutzfläche aus der Restfläche ermittelt werden. Dabei ist zu beachten, daß folgende Flächen des Gebäudes nicht zur Gesamtnutzfläche zühlen: Flächen der Treppenräume, Hausflure, Fahrstühle, Rolltreppen, Waschküchen, Trockenräume, begrenzenden Bauteile, Pfeiler, Schächte, Heizungs- und Klimaanlagen, der Anlagen zur Stromerzeugung;

siehe Teil II B, Hinweise zu Frage 1 (S. 81)

**Gebäude mit Wohnraum;** siehe unter **Gebäudeart** und Teil II B, Hinweise zu Frage 1 (S. 81)

Geborene am Zählungsstichtag; siehe unter Stichtag der Zählung, Zählungsstichtag

Geflügelfarmen; siehe unter Tierzüchtereien

**Geistliche;** siehe unter **Angestellte** sowie **Beamte** und Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 103/104) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 3 (S. 116)

Gemeindeschwester; siehe unter Angestellte, sowie Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 103) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 4 (S. 117)

**Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen;** siehe Teil II B, Hinweise zu Frage 2 (S. 82)

Gemeinschaftspraxen; siehe unter Betriebs-, Büro- oder Ladengemeinschaften, Einkaufszentren

Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte; siehe unter Anstalten (Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte), Wohnheime

Gerichtsvollzieher; siehe unter Büros von Arbeitnehmern in der Privatwohnung

Gesamthochschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 10a (S. 99)

**Gesamtnutzfläche**; siehe unter **Gebäudeart** und Teil II B, Hinweise zu Frage 1 (S. 81)

Gesamtschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 95)

Gesandtschaften; siehe unter Ausländische Missionen

# Geschäftsmietwohnung

Eine Geschäftsmietwohnung liegt vor, wenn eine Mietwohnung mit einem Verkaufs- bzw. Ausstellungsraum verbunden ist bzw. wenn ein oder mehrere Zimmer als Verkaufsraum benutzt werden.

Neben dem Haushaltsmantel-, Wohnungs- und Personenbogen ist auch ein Arbeitsstättenbogen anzulegen;

siehe auch Teil II A. Hinweise zu Frage 10a (S. 78)

Geschiedene: siehe Teil III. Hinweise zu Frage 3 (S. 87)

### Geschlossene Arbeitsstätte

An stillgelegte Betriebe ist kein Arbeitsstättenbogen auszugeben. Ist die Arbeitsstätte jedoch nur vorübergehend geschlossen (z. B. wegen Betriebsferien), so ist für sie ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn am Zählungsstichtag mindestens eine Person erwerbstätig ist. Die Erhebungsstelle ist zu benachrichtigen;

siehe auch unter Saison- und Kampagnebetriebe

**Geselle;** siehe unter **Facharbeiter**, **Gesellen**, **Vorarbeiter** und Teil IV, Hinweise zu Frage C 5 (S. 117)

Gestorbene am Zählungsstichtag; siehe unter Stichtag der Zählung, Zählungsstichtag

Gewerbetreibende, Selbständige; siehe unter Freiberuflich Tätige, Selbständige

# Gewerblich genutzte Räume einer Wohnung

Das sind Räume in einer Wohnung, die am Stichtag der Zählung gewerblich genutzt werden.

Wird die gesamte Wohnung gewerblich genutzt, so ist nur ein Arbeitsstät-

G

tenbogen auszufüllen. Wird die Wohnung zum Wohnen und gewerblich genutzt, ist sowohl ein Haushaltsmantelbogen, ein Wohnungs- und Personenbogen als auch ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen;

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 6b (S. 75)

Gewerkschaften; siehe unter Organisationen ohne Erwerbszweck

**Grundwehrdienstleistende;** siehe unter **Haushalt, zum Haushalt gehörende Personen** und Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 90) und Frage 8 (S. 91)

### Handelsvertreter, Makler

Handelsvertreter können sowohl Selbständige als auch Angestellte sein. Selbständige Handelsvertreter, Makler müssen einen Arbeitsstättenbogen ausfüllen. Die Zähler übergeben diesen zusammen mit den übrigen Erhebungsbogen in der Wohnung, sofern die Handelsvertreter, Makler ihr Büro nicht an einem anderen Ort haben.

Handelsvertreter (Reisende) sowie Agenten (z. B. Versicherungsagenten), die Arbeitnehmer eines Unternehmens sind, erhalten keinen eigenen Arbeitsstättenbogen, da sie auf dem Arbeitsstättenbogen ihres Arbeitgebers angegeben werden müssen.

## Hauptfachrichtung

Der fachliche Schwerpunkt, auf den der Abschluß an einer Berufsfach-, Fach-, Fachhoch- oder Hochschule ausgerichtet war, ist anzugeben. Zum Beispiel: Landwirtschaft, Maschinenbau, Elektrotechnik, Betriebswirtschaftslehre, Politik- und Sozialwissenschaften, Hotel- und Gaststättenwesen:

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 10b (S. 100)

### Hauptmieter

Als Hauptmieter gilt, wer das Recht zur Wohnungsnutzung durch Mietvertrag (auch mündliche Vereinbarung) mit dem Eigentümer des Gebäudes, der Wohnung erworben hat. Hierbei ist es gleichgültig, ob für die Wohnung zur Zeit tatsächlich Miete gezahlt wird oder nicht. Bei privatem Mietkauf – im Gegensatz zur Wohnbesitzwohnung – sind im Wohnungsbogen die Fragen für "Hauptmieter(in)" zu beantworten;

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 1b (S. 72)

## Hauptniederlassung

Als Hauptniederlassung gilt nur die Arbeitsstätte, von der aus das ganze Unternehmen geleitet wird. Zwischenverwaltungen, wie z. B. Bezirksdirektionen von Versicherungsunternehmen, sind nicht Haupt-, sondern Zweigniederlassungen. Von der Hauptniederlassung sind alle inländischen Zweigniederlassungen, die zum Unternehmen gehören, aufzuführen. Haben freiberuflich Tätige oder Selbständige mehrere Büros oder Praxen, muß ein Büro oder eine Praxis als Hauptniederlassung ausgewiesen werden:

siehe auch Teil IV, Hinweise zu Frage B 2 (S. 114/115)

Hauptschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 96/97)

## Hauptwohnung, Nebenwohnung

Bei der Volkszählung wird ermittelt, ob eine Person eine oder mehrere Wohnungen hat. Liegen mehrere Wohnungen vor, wird anhand der Antworten zur Frage 6 (a und b) festgestellt, ob es sich bei der hiesigen Wohnung um die Haupt- oder eine Nebenwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften handelt.

Unter hiesiger Wohnung ist diejenige Wohnung zu verstehen, für die dieser Personenbogen ausgefüllt wird. Bei einer weiteren Wohnung (Unterkunft/Zimmer) kann es sich auch um möblierte Zimmer am Arbeitsoder Ausbildungsort, auch in Baracken, Arbeiterwohnheimen, Internaten handeln

Für **Grundwehrdienstleistende und Wehrübende** zählt die Kaserne nicht als weitere Wohnung. Eine Unterkunft auf einem Schiff zählt ebenfalls nicht als weitere Wohnung, es sei denn, es handelt sich um ein festverankertes Wohnschiff.

Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben, gilt als Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie; dies trifft z. B. auf Wochenend- und Monatspendler bzw. Arbeitnehmer auf Montage zu. Für alle übrigen Personen (Ledige, Verwitwete, Geschiedene sowie Verheiratete, die dauernd getrennt leben) gilt als Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt;

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 6 (S. 88/89)

Hausflure; siehe unter Gebäudeart und Teil II B, Hinweise zu Frage 1 (S. 81)

н

## Hausfriseure; siehe unter Lohnwerker

Hausgehilfin; siehe unter Angestellte, unter Arbeiter, unter Haushalt, zum Haushalt gehörende Personen, unter Haushalt, private, sowie Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 103)

## Hausgewerbetreibende

Wer mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern in eigener Arbeitsstätte im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern Waren herstellt, bearbeitet oder verpackt, dabei selbst wesentlich am Stück mitarbeitet und die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber überläßt, gilt als Hausgewerbetreibende(r). Hausgewerbetreibende haben für ihre Arbeitsstätte einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Alle dort Beschäftigten, mit Ausnahme der Heimarbeiter, sind einzubeziehen:

siehe auch unter Freiberuflich Tätige, Selbständige

## Haushalt, zum Haushalt gehörende Personen

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften, d. h. insbesondere ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanzieren. Hierzu zählen auch Haushaltsmitglieder, die aus beruflichen oder sonstigen Gründen am Erhebungsstichtag vorübergehend oder längere Zeit abwesend sind, auch wenn sie noch andere Wohnungen innerhalb des Bundesgebietes einschließlich Berlin (West) haben; dies gilt z. B. für am Hochschulort wohnende Studenten, für Grundwehrdienstleistende, für Wochenendpendler (z. B. Ehernann auf Montage). Ebenfalls dazu gehören Personen in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften, die beim Haushalt gemeldet sind. Hausangestellte, Pflegerinnen usw. zählen dann zum Haushalt, wenn sie dort Verpflegung und Unterkunft erhalten.

Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt und zwar auch dann, wenn er mit anderen Personen eine gemeinsame Wohnung hat (z. B. Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner, Untermieter).

Hausgehilfinnen und Auszubildende (Lehrlinge), die in der Wohnung des Arbeitgebers bzw. Ausbildungsleiters wohnen und nicht selbständig wirtschaften, zählen auch zum Haushalt des Arbeitgebers bzw. Ausbildungsleiters.

Nur besuchsweise anwesende Personen zählen nicht zum Haushalt.

Private Haushalte gelten nicht als Arbeitsstätten im Sinne der Zählung, auch dann nicht, wenn sie Hausangestellte, **Hausgehilfinnen**, Wirtschafterinnen, Tagesmütter, Hausmeister, Heizer, Gärtner, Kraftfahrer u. dgl. beschäftigen;

siehe auch Teil IV, Allgemeine Erläuterungen zum Arbeitsstättenbogen (S. 110)

Hausierer: siehe unter Freiberuflich Tätige, Selbständige

#### Hausmeister

Angestellte Hausmeister (auch solche in Schulen) füllen keinen Arbeitsstättenbogen aus, da sie von ihrem Arbeitgeber mitgemeldet werden. Ihre Wohnung gilt nicht als Arbeitsstätte.

Hausschlachter; siehe unter Freiberuflich Tätige, Selbständige und unter Lohnwerker

## Hausverwaltungen

Hausverwaltungen haben einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn sie gewerblich betrieben werden. Ist kein eigenes Büro vorhanden, übergeben die Zähler den Arbeitsstättenbogen in der Wohnung der Verwalter. Hausverwaltungen gelten nicht als gewerblich, wenn sie z. B. nur gegen Mietnachlaß ausgeübt werden.

#### Hebammen

Hebammen und Krankenschwestern(-pfleger), die selbständig tätig sind, haben einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Die Zähler übergeben ihn zusammen mit den anderen Erhebungsbogen in der Wohnung.

## Heimarbeiter(in)

Heimarbeiter(in) ist, wer in selbst gewählten Arbeitsbereichen allein oder mit Familienangehörigen im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse den Auftraggebern überläßt.

HI

Heimarbeiter werden in der Arbeitsstättenzählung 1987 nicht erfaßt. Sie dürfen deshalb weder vom Auftraggeber mitgemeldet werden, noch einen eigenen Arbeitsstättenbogen ausfüllen:

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 103)

Heizung; siehe Teil II A, Hinweise zu Frage 5a (S. 73)

**Heizungsanlagen;** siehe unter **Gebäudeart** und Teil II B, Hinweise zu Frage 1 (S. 81)

Herbergen; siehe unter Beherbergungsbetriebe

Hiesige Wohnung; siehe unter Hauptwohnung, Nebenwohnung, und Teil III, Hinweise zu Frage 6 (S. 88)

**Hinterbliebenenpension;** siehe unter **Pensionszahlungen** und Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 92)

Hochschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 10a (S. 99)

Hochseefischerei; siehe unter Fischerei

Höhere Fachschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 10a (S. 99)

Höhere Handelsschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 94) und 10a (S. 97/98)

Hotel; siehe unter Beherbergungsbetriebe

Hundezüchtereien; siehe unter Tierzüchtereien

Ingenieurschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 10a (S. 99)

Internat; siehe unter Hauptwohnung, Nebenwohnung

Kammern; siehe unter Organisationen ohne Erwerbszweck

Kampagnebetriebe; siehe unter Saison- und Kampagnebetriebe

#### Kantinen

Kantinen, Zeitungs-, Warenverkaufs-, Erfrischungsstände, Garderoben und ähnliche Betriebe innerhalb anderer Arbeitsstätten (z. B. in Bahnhöfen, Behörden, Fabriken, Theatern, Warenhäusern, auf Schiffen usw.) haben, sofern sie von selbständigen Bewirtsschaftern geleitet werden, eigene Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Verpachtete Arbeitsstätten auf Schiffen sind an ihrem Firmensitz auf dem Festland bzw. am Wohnsitz der Pächter zu erfassen.

Kaufanwärter; siehe Teil II A, Hinweise zu Frage 1a (S. 71) und Teil II B, Hinweise zu Frage 2 (S. 82)

# Keine Auskunftspflicht bestimmter Personen zur Arbeitsstättenzählung

Keine Auskunftspflicht besteht für:

- ausländische Missionen als Arbeitsstätten,
- den Betrieb einer Arbeitsstätte durch einen Angehörigen der ausländischen Mission auf deren Gelände,
- den Betrieb einer Arbeitsstätte durch einen Angehörigen der ausländischen Mission in privat angemieteten Räumen,
- den Betrieb einer Arbeitsstätte durch einen Angehörigen der ausländischen Streitkräfte in Anlagen der ausländischen Streitkräfte,
- den Betrieb einer Arbeitsstätte durch einen Angehörigen der ausländischen Streitkräfte in privat angemieteten Räumen,
- Berufskonsuln mit ihrer Arbeitsstätte (Wahlkonsuln sind hingegen mit ihrer Arbeitsstätte auskunftspflichtig).

Betreiben deutsche Ehefrauen von Angehörigen der ausländischen Streit- Kräfte eine Arbeitsstätte, so sind sie zur Arbeitsstättenzählung auskunftspflichtig;

siehe auch unter Auskunftspflicht

Keiner Religionsgesellschaft rechtlich zugehörig; siehe unter Religionszugehörigkeit und Teil III, Hinweise zu Frage 4 (S. 88)

Kiesgruben: siehe unter Baustellen

# Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Kinderhorte

Kindergärten, Kindertagesstätten etc. haben einen Arbeitsstättenbogen für das dort beschäftigte Personal auszufüllen. Selbständige Tagesmütter, die in ihren Wohnungen Kinder betreuen, müssen ebenfalls einen Arbeitsstättenbogen ausfüllen.

Kiosk; siehe unter Verkaufsstände

## Kirchen, Kirchengebäude

Kirchengebäude sind nicht als Arbeitsstätten zu zählen. Die in der Kirche tätigen Personen (z. B. Pfarrer, Küster, Mesner) sind in dem vom zuständigen Pfarramt auszufüllenden Arbeitsstättenbogen mit aufzuführen, jedoch

ohne die nur ehrenamtlich tätigen Personen. Auch für sonstige kirchliche Dienststellen sind Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn in ihnen mindestens eine Person haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig ist;

siehe auch unter Organisationen ohne Erwerbszweck

## Kläranlage

Für Kläranlagen ist dann ein eigener Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn dort mindestens eine Person regelmäßig beschäftigt ist.

#### Klöster

Klöster können Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte, aber auch Wohnheime (z. B. Internate) sein.

Die Klosterverwaltung hat einen Arbeitsstättenbogen für das dort beschäftigte Personal auszufüllen. Jede weitere selbständige Arbeitsstätte auf dem Klostergelände, die überwiegend für den Markt produziert, ist mit je einem Arbeitsstättenbogen zu erfassen. Sind Ordensangehörige in "mehreren Arbeitsstätten" (Schule, Krankenhaus u. a.) auf dem Klostergelände beschäftigt, so ergibt sich für die beteiligten Arbeitsstätten bezüglich dieser Personen der Tatbestand der Teilzeitbeschäftigung. Wenn jedoch innerhalb des Klostergeländes die volle betriebliche Arbeitszeit geleistet wird, muß Teilzeitbeschäftigung für die Arbeitsstättenzählung verneint werden. Eine schwerpunktmäßige Zuordnung muß erfolgen.

Da bei Klöstern in vielen Fällen Löhne und Gehälter nicht vorliegen oder nicht errechenbar sind, weil sie über Zuschüsse oder interne Verrechnungen anfallen, muß für die gezahlten Löhne und Gehälter symbolisch 1,– DM angesetzt werden.

Kochgelegenheit; siehe unter Küche, Kochnische und Teil II A, Hinweise zu Frage 4 (S. 73)

Kochküche; siehe unter Küche, Kochnische und Teil II A, Hinweise zu Frage 4 (S. 73)

Kochnische; siehe unter Küche, Kochnische und Teil II A, Hinweise zu Frage 4 (S. 73)

Kohle, Holz usw.; siehe Teil II A, Hinweise zu Frage 5b (S. 74)

Koks; siehe Teil II A, Hinweise zu Frage 5b (S. 74)

Kolleg; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 95)

Kollegschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 95)

#### Konsulat: siehe unter Ausländische Missionen

### Kosmetikberater(innen)

Kosmetikberater(innen) gelten als Handelsvertreter(innen); siehe auch unter Nebenberufliche Erwerbstätigkeit

## Krankengeld

Wer als Erwerbstätiger Krankengeld bezieht, gibt – sofern er überwiegend vom Krankengeld lebt – im Personenbogen bei Frage 8 als überwiegenden Lebensunterhalt "Erwerbs-, Berufstätigkeit" an.

Bezieht ein Arbeitsloser Krankengeld, so muß er entsprechend "Arbeitslosengeld, -hilfe" markieren.

## Krankenhäuser, Universitäten

Bei größeren komplexen Bereichen – wie z. B. bei einem Krankenhaus oder einer Universität – liegt dann nur eine Arbeitsstätte vor, wenn es sich um ein zusammenhängendes Areal des Krankenhauses bzw. der Universität handelt, das nicht von öffentlichen Straßen durchquert wird.

Somit können universitäre oder Krankenhaus-Arbeitsstätten, die z. B. zwischen zwei einmündenden öffentlichen Straßen liegen, auf einem Arbeitsstättenbogen erhoben werden. Überschreiten die Arbeitsstätten des Krankenhauses bzw. der Universität diese räumliche Begrenzung, liegen eigenständige Arbeitsstätten vor, für die ein eigener Arbeitsstättenbogen anzulegen ist;

siehe auch unter Anstalten (Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte), Wohnheime

#### Krankenschwestern

Freiberuflich tätige Krankenschwestern(-pfleger), auch Hebammen, müssen einen Arbeitsstättenbogen ausfüllen. Die Zähler übergeben ihn zusammen mit den anderen Erhebungsbogen in der Wohnung.

Kriegsopferversorgung; siehe unter Rente und Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 92)

# Küche, Kochnische

Zu den Küchen zählen Kochküchen und Wohnküchen. Sie müssen mit einer Einrichtung zum Kochen ausgestattet sein.

KI

Als Kochnische gilt eine zum Wohnraum gehörende Nische, die mit eigener Einrichtung zum Kochen ausgestattet ist. Nur behelfsmäßig zum Kochen eingerichtete Nebenräume oder Zimmer mit Kochgelegenheit oder nur behelfsmäßige Kochecken gelten weder als Küche noch als Kochnische;

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 4 (S. 73)

#### Künstler

Künstler geben im Personenbogen in Frage 16 als Wirtschaftszweig "Kunst, Kultur, Unterhaltung usw." und in Frage 17 die genaue Bezeichnung ihrer künstlerischen Betätigung (z. B. Kunstmaler, Orchestermusiker) an. Soweit sie ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus ihrer selbständigen Künstlertätigkeit bestreiten, müssen sie auch einen Arbeitsstättenbogen ausfüllen;

siehe auch unter Freiberuflich Tätige, Selbständige

Küstenfischerei; siehe unter Fischerei

Kurzarbeit; siehe unter Teilzeit-Erwerbstätigkeit, Teilzeitbeschäftigte und Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 90)

Ladengemeinschaften; siehe unter Betriebs-, Büro- oder Ladengemeinschaften, Einkaufszentren

## Lagerplätze, -räume, -keller, -schuppen

Für Lagerplätze, -räume, -keller, -schuppen u. dgl., die von dem Betrieb, zu dem sie gehören, örtlich getrennt liegen, ist nur dann ein eigener Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn dort mindestens eine Person regelmäßig beschäftigt ist.

Landesbaudarlehen; siehe unter Öffentliche Mittel für den sozialen Wohnungsbau und Teil II A, Hinweise zu Frage 8 (S. 76)

Landeszentralbank; siehe unter Beamte, sowie Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 104) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 4 (S. 117)

## Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft einschl. des Weinbaus sowie der Binnenfischerei erhalten in der Regel keinen Arbeitsstättenbogen. Ausgenommen sind solche Betriebe, die bei der Besteuerung (Gewerbe-, Umsatz- und Einkommensteuer) als Gewerbebetriebe gelten. Dazu gehören z. B.:

- a) Betriebe der gewerblichen Gärtnerei (Einrichtung und Pflege gärtnerischer Anlagen) sowie Betriebe der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Tierhaltung (z. B. Schweinemästereien, Geflügelfarmen, Pelztierfarmen, Hundezüchtereien u. dgl.). Landwirtschaftliche Betriebe in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sind immer gewerblich.
- b) Dienstleistungsbetriebe f
   ür die Land- und Forstwirtschaft (Mähdrusch, Schädlingsbekämpfung, Schafschur u.dgl.).

Für sie sind Arbeitsstättenbogen auszufüllen;

siehe auch Teil IV, Allgemeine Erläuterungen zum Arbeitsstättenbogen (S. 109)

#### Landwirte

Landwirte gelten als erwerbstätig, wenn sie im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb arbeiten. Hierbei ist es unerheblich, ob sie als Selbständige oder als mithelfende Familienangehörige arbeiten;

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 90)

Laube; siehe unter Bewohnte Unterkunft

Lebensunterhalt; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 91)

## Leerstehende Gebäude mit Wohnraum

Für leerstehende Gebäude mit Wohnraum sind dann Angaben zu erheben, wenn

- die Wohnungen vorübergehend leerstehen und später wieder zu Wohnzwecken genutzt werden sollen
- die Wohnungen fertiggestellt, aber noch nicht bezogen sind
- sie zum Abriß bestimmt sind, aber noch keine behördliche Abbruchgenehmigung vorliegt
- die Umwidmung aller Wohnungen in Räume für gewerbliche Nutzung geplant ist, jedoch noch keine behördliche Genehmigung zur Nutzungsänderung vorliegt.

Nicht berücksichtigt werden die Gebäude mit Wohnraum, die sich noch im Bau befinden. Hierunter fallen alle Gebäude, in denen aus bautechnischen Gründen zum Stichtag der Volkszählung, dem 25. Mai 1987, noch keine Wohnung bezogen werden konnte.

## Leerstehende Wohnung

Eine Wohnung ist leerstehend, wenn sie am Erhebungsstichtag weder vermietet ist, noch vom Eigentümer selbst genutzt wird und auch keine Ferien- oder Freizeitwohnung ist.

Nicht jede Wohnung, in der keine Auskunftsperson angetroffen wird, ist eine leerstehende Wohnung. Vor allem in Erholungs- und Feriengebieten muß damit gerechnet werden, daß es sich um Freizeit-, Ferienwohnungen handelt, die zur Zeit der Zählung nicht bewohnt sind;

## siehe auch Freizeitwohnung

Auch für leerstehende Wohnungen muß ein Haushaltsmantelbogen mit Wohnungsbogen angelegt werden.

#### Lehre

Eine Lehrausbildung kann man nur für bestimmte anerkannte Lehrberufe erhalten. Die Lehrzeit kann bis zu 3 1/2 Jahren dauern und schließt mit einer Prüfung ab. Neben den Lehrberufen gibt es noch Anlernberufe. Die Anlernzeit kann sich bis zu 2 Jahren erstrecken und schließt wie die Lehrausbildung mit einer Abschlußprüfung ab.

Diese <u>anerkannte</u> Anlernzeit ist nicht zu verwechseln mit einer <u>betrieblichen</u> Anlernzeit von ungelernten Arbeitern. Hierbei handelt es sich nur um eine Einarbeitung auf Grund interner betrieblicher Regelungen.

Lehrerbildungsanstalt, Lehrerseminar; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 10a (S. 99)

Lehrlingswohnheim; siehe unter Fabriken

**Leibgedinge;** siehe unter **Altenteil** und Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 93)

Leibrente; siehe unter Altenteil und Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 93)

Leiharbeitnehmer; siehe Teil IV, Hinweise zu Abschnitt C: Tätige Personen (S. 115)

#### Lohnwerker

Selbständige Handwerker, die ihre Tätigkeit bei ihren Kunden ausüben, wie **Hausfriseure, Hausschlachter** u. dgl., haben einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Der Zähler übergibt den Arbeitsstättenbogen zusammen mit den anderen Erhebungsbogen in der Wohnung.

Mähdrusch; siehe unter Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Makler; siehe unter Handelsvertreter, Makler

Mälzereien; siehe unter Saison- und Kampagnebetriebe

#### Mansarde

Eine Mansarde ist ein zu Wohnzwecken ausgebauter Dachraum mit in der Regel abgeschrägten Wänden, der auch dann zur Wohnung zählt, wenn er außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschnittes liegt;

siehe auch Fläche der Wohnung und Teil II A, Hinweise zu Frage 6 (S. 75)

Mantel- und Scheingesellschaften; siehe unter Briefkastenfirmen

Markthalle, Marktstand; siehe unter Verkaufsstände

Mehrere Wohnungen; siehe unter Hauptwohnung, Nebenwohnung und Teil III, Hinweise zu Frage 6 (S. 88)

#### Mehrraumöfen

Ein Mehrraumofen (z. B. Kachelofen) beheizt gleichzeitig mehrere Räume (auch durch Luftkanäle);

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 5a (S. 74)

#### Miete

Bei Frage 9 im Wohnungsbogen ist der für den Monat Mai 1987 zu zahlende volle Mietbetrag einschließlich der Kosten für allgemeine **Nebenleistungen**, jedoch ohne verbrauchsabhängige **Nebenkosten** anzugeben. Es ist darauf zu achten, daß die Miete für die ganze Wohnung einschließlich ggf. untervermieteter Räume angegeben wird. Ist die Grundmiete wegen finanzieller **Vorleistung des Mieters** ermäßigt, ist der verminderte Betrag maßgebend; gleichzeitig ist in diesen Fällen bei Frage 10b des Wohnungsbogens "ja" zu markieren.

Zu den Kosten für allgemeine Nebenleistungen zählen Umlagen für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppenhausbeleuchtung und Schornsteinreinigung. Werden solche Leistungen gesondert bezahlt, so muß der anteilige Betrag der Monatsmiete zugerechnet werden.

Verbrauchsabhängige Nebenkosten sind Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Garagenmiete, Untermieterzuschlag und Zu-

schlag für Möblierung. Erfolgt die Mietzahlung in einer Pauschale und sind diese Nebenkosten darin enthalten, müssen sie von dem einzutragenden Mietbetrag abgezogen werden;

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 9 (S. 76/77)

**Mieterdarlehen;** siehe unter **Finanzielle Vorleistung des Mieters** und Teil II A, Hinweise zu Frage 10b (S. 78)

**Mietkauf;** siehe unter **Hauptmieter** und Teil II A, Hinweise zu Frage 1b (S. 72)

Mietvorauszahlung; siehe unter Finanzielle Vorleistung des Mieters und Teil II A, Hinweise zu Frage 10 b (S. 78)

Miteigentümer; siehe Teil II A, Hinweise zu Frage 1a (S. 71)

# Mithelfender Familienangehöriger

Mithelfende Familienangehörige werden (in Frage 15 des Personenbogens – wie auch in der Arbeitsstättenzählung –) nur dann als solche erfaßt, wenn sie ohne Entgelt beschäftigt sind. Sie gelten in Frage 7 des Personenbogens aber ebenfalls als Erwerbstätige;

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 90) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 2 (S. 116)

Bezahlt mithelfende Familienangehörige sind je nach dem Beschäftigungsverhältnis als Arbeiter, Angestellte oder Auszubildende einzuordnen;

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 104)

Mittlere Reife (Mittelschule); siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 93)

Möblierte Zimmer; siehe unter Hauptwohnung, Nebenwohnung und Teil III, Hinweise zu Frage 6 (S. 88)

# Musikkapellen, Orchester

Selbständige Musikkapellen (auch Einmannkapellen bzw. Solisten) und Orchester müssen einen Arbeitsstättenbogen im Büro oder in der Wohnung der Leiter der Kapelle ausfüllen, auch wenn sie in einem festen Vertragsverhältnis stehen (z. B. zu einem Tanzlokal). Stehen einzelne Musiker in einem Angestelltenverhältnis, so sind sie bei ihrem Arbeitgeber mitzumelden.

# Nebenberufliche Erwerbstätigkeit (Arbeitsstättenzählung)

Nebenberuflich Erwerbstätige haben dann einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn die Tätigkeit gemeldet oder angezeigt und regelmäßig ist und der Zähler erkennen kann, daß eine Arbeitsstätte vorliegt, z. B. auf Grund ihm erteilter Auskünfte oder an einem Firmenschild. Beispiele für nebenberuflich Erwerbstätige sind u. a. Bierverkaufsstellen und nebenberuflicher Musikunterricht in Privatwohnungen.

# Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft

Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, die für einen land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb tätig sind und nicht einen selbständigen Gewerbebetrieb darstellen, füllen keinen Arbeitsstättenbogen aus. Werden diese Nebenbetriebe in der Gewerbe-, Umsatz- und Einkommensteuer als Gewerbebetriebe behandelt, ist ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

## Nebenerwerbstätigkeit

Als Nebenerwerbstätigkeit in der Volks- und Berufszählung zählt jede weitere Erwerbstätigkeit noch so geringen Umfangs, die derzeit (auch wenn nur gelegentliche bzw. als unentgeltliche Mithilfe im Betrieb eines Familienangehörigen) neben der hauptsächlichen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, z. B. die Nebentätigkeit eines hauptberuflichen Schlossers in der eigenen Landwirtschaft. Es ist unerheblich, ob die Nebenerwerbstätigkeit im gleichen oder in einem anderen Beruf ausgeübt wird. Die Hausfrauentätigkeit zählt jedoch nicht zu den Nebenerwerbstätigkeiten. Kann von einer Auskunftsperson nicht angegeben werden, welche Tätigkeit als Haupterwerbstätigkeit anzusehen ist, so ist nach der Zahl der für die einzelnen Tätigkeiten normalerweise geleisteten Arbeitsstunden zu entscheiden. Wird eine Tätigkeit als Selbständiger und Abhängiger ausgeübt (z. B. als selbständiger Landwirt und Waldarbeiter) und kann nicht angegeben werden, welche dieser beiden Tätigkeiten als hauptsächliche zu betrachten ist, so ist diejenige Tätigkeit, für die eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, als hauptsächliche Tätigkeit einzutragen (im vorliegenden Fall in der Regel die Tätigkeit als Waldarbeiter). Nicht anzugeben sind ehrenamtliche Tätigkeiten (Vereinsvorsitzender u. dgl.);

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 18 (S. 106)

Nebenkosten; siehe unter Miete und Teil II A, Hinweise zu Frage 9 (S. 77)

**Nebenleistungen;** siehe unter **Miete** und Teil II A, Hinweise zu Frage 9 (S. 76/77)

Nebenwohnung; siehe unter Hauptwohnung, Nebenwohnung

Nicht erwerbstätig; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 91)

**Nonne;** siehe unter **Angestellte,** sowie Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 103) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 4 (S. 117)

Nutzungsänderung; siehe unter Leerstehende Gebäude mit Wohnraum

Öffentliche Baudarlehen; siehe unter Öffentliche Mittel für den sozialen Wohnungsbau und Teil II A, Hinweise zu Frage 8 (S. 76)

# Öffentliche Mittel für den sozialen Wohnungsbau

Mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert gelten nur solche Wohnungen, die nach der Währungsreform (20. Juni 1948) fertiggestellt worden sind und für die öffentliche Mittel (des Bundes, des Landes oder der Gemeinde) zur Errichtung von Sozialwohnungen bewilligt wurden (sogenannter Erster Förderungsweg).

#### Hierzu zählen u. a.:

- Darlehen zur Deckung der Baukosten (in der Regel Öffentliche Baudarlehen oder Landesbaudarlehen genannt),
- Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen Annuitätshilfen, Aufwendungszuschüsse oder -darlehen, Zinszuschüsse).

Für öffentlich geförderte Wohnungen müssen bei einer Neuvermietung Mieter einen Wohnberechtigungsschein der zuständigen Gemeindeoder Kreisbehörde (z. B. Wohnungsamt, Sozialamt) vorlegen. Sind für Mietwohnungen die öffentlichen Mittel vorzeitig zurückgezahlt worden, so gelten die meisten Wohnungen noch bis zu 8 Jahren als öffentlich gefördert. Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen entfällt in der Regel die öffentliche Bindung mit Rückzahlung oder Ablösung der Förderungsmittel; bei Eigentumswohnungen, die durch Umwandlung entstanden sind, entfällt die Bindung nur, wenn Eigentümer als Berechtigte im sozialen Wohnungsbau die Wohnung selbst nutzen. Über das Ende der Bindungen erhalten Eigentümer eine Bestätigung der zuständigen Stelle.

Nicht zu den öffentlichen Mitteln im oben genannten Sinn zählen

- Aufwendungsdarlehen nach dem Regionalprogramm des Bundes (sogenannter Zweiter Förderungsweg),
- Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- Wohnungsfürsorgemittel für öffentlich Bedienstete des Bundes, der Länder oder Gemeinden,
- Mittel zur F\u00f6rderung der Modernisierung oder f\u00fcr Ma\u00e4nahmen zur Einsparung von Heizenergie,
- 7b-Abschreibungen und sonstige Steuervergünstigungen, Bausparprämien.

Hauptmieter, denen nicht bekannt ist, ob ihre Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert ist, machen zu Frage 8 des Wohnungsbogens keine Angaben;

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 8 (S. 76)

Orchester; siehe unter Musikkapellen, Orchester

## Ordensangehörige

Mitglieder religiöser oder weltanschaulicher Gesellschaften, soweit sie sich im erwerbsfähigen Alter befinden, sind grundsätzlich als Beschäftigte ihres Ordens anzusehen.

Sie können ihre Tätigkeit nur als **Angestellte** oder **Beamte** (z. B. Lehrer) ausüben.

Ordensbrüder; siehe unter Angestellte sowie Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 103) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 4 (S. 117)

Organ der staatlichen Wohnungspolitik; siehe Teil II B, Hinweise zu Frage 2 (S. 83)

# Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu gehören z. B. Kirchen, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen, caritative Organisationen, kulturelle, wissenschaftliche und im Erziehungswesen tätige Vereinigungen, politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und andere Wirtschaftsverbände, Kammern, Sportverbände und -vereine usw. Organisationen füllen einen Arbeitsstättenbogen aus, wenn mindestens eine Person haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig ist.

Kirchengebäude sind nicht als Arbeitsstätten zu zählen. Die in der Kirche tätigen Personen sind in dem vom zuständigen Pfarramt auszufüllenden Arbeitsstättenbogen mit aufzuführen, jedoch ohne die nur ehrenamtlich tätigen Personen. Auch für sonstige kirchliche Dienststellen sind Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn in ihnen mindestens eine Person hauptoder nebenberuflich erwerbstätig ist.

### **Pachtbetriebe**

Pachtbetriebe innerhalb anderer Arbeitsstätten sind als eigene Arbeitsstätten zu erfassen. Dazu gehören z. B. Garderoben, **Kantinen**, Büffets, **Verkaufsstände**, Bedürfnisanstalten in Kinos oder Gaststätten, Theatern, Warenhäusern, Bahnhöfen u. dgl.

Parteien; siehe unter Organisationen ohne Erwerbszweck

#### **Patienten**

Patienten in Sanatorien, Psychiatrischen Kliniken usw. sind nicht auskunftspflichtig, wenn sie außerhalb des Sanatoriums, der Klinik usw. eine weitere Wohnung, Unterkunft haben. Personen ohne eigene Haushaltsführung haben nur den Personenbogen auszufüllen (anstaltsmäßige Unterbringung), wenn sie ihre alleinige Wohnung in der Gemeinschafts- und Anstaltsunterkunft haben.

Pelztierfarmen; siehe unter Tierzüchtereien

Pensionen; siehe unter Beherbergungsbetriebe

# Pensionszahlungen

Als Pension gelten nur Zahlungen aus öffentlichen Kassen als Ruhegeld an ehemalige Beamte, Richter, Geistliche und Personen, die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallen bzw. als **Hinterbliebenenpension** an die Hinterbliebenen dieses Personenkreises:

# Personen ohne eigene Haushaltsführung in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften

Hierbei handelt es sich um Personen, die in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften leben und deren Versorgung und/oder Betreuung vollständig durch diese Einrichtung erfolgt. Zu diesem Personenkreis gehören nicht die Bediensteten dieser Einrichtungen, auch wenn deren Versorgung vollständig durch die Einrichtung erfolgt;

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 92)

Pfarrer (Pastor); siehe unter Angestellte, unter Beamte und unter Kirchen, Kirchengebäude

Platzwarte; siehe unter Sportanlage

Polizei; siehe unter Beamte sowie Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 103) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 3 (S. 116)

**Praktikant;** siehe unter **Arbeitnehmer,** unter **Auszubildende** sowie Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 103) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 7 (S. 117, 118)

Praktische abgeschlossene Berufsausbildung; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 11 (S. 101)

## **Privatquartiere**

Privatquartiere sind Beherbergungsstätten, die nicht erlaubnispflichtig sind, da sie über weniger als 9 Betten verfügen. Sie werden in der Arbeitsstättenzählung nicht erfaßt;

siehe auch unter Beherbergungsbetriebe

# Privatstationen von Ärzten in öffentlichen Krankenhäusern

Privatstationen von Ärzten in Krankenhäusern, die vom Klinikpersonal Pimitbetreut werden, gelten nicht als eigene Arbeitsstätte.

Führt der Arzt/die Ärztin im Krankenhaus aber zusätzlich eine Praxis für die ambulante Behandlung von Patienten, so ist hierfür ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Die mit einem Teil ihrer Arbeitszeit in der Praxis tätigen Arbeitnehmer sind hier und im Arbeitsstättenbogen des Krankenhauses jeweils als Teilzeitbeschäftigte zu zählen, ihre Löhne und Gehälter schätzungsweise aufzuteilen.

**Prokuristen;** siehe unter **Angestellte** und Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 103)

Psychiatrische Kliniken; siehe unter Patienten

Pumpwerke; siehe unter Automatische Anlagen

## Räume der Wohnung

Zu den Räumen einer Wohnung zählen alle Wohn- und Schlafräume einschl. der untervermieteten sowie der außerhalb des Wohnungsabschlusses liegenden Räume (z. B. **Mansarden**). Gewerblich genutzte Wohnräume gehören ebenfalls dazu; Keller- und Bodenräume nur dann, wenn sie zu Wohnzwecken ausgebaut sind.

Räume, die weniger als 6 Quadratmeter aufweisen oder unabhängig von ihrer Größe als Küche, Bad, Toilette, Flur genutzt werden, sind bei Frage 6 des Wohnungsbogens jedoch nicht zu berücksichtigen;

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 6 (S. 75)

Realschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 95)

Referendar; siehe unter Beamte sowie Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 103) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 3 (S. 116)

Reihenhaus; siehe unter Gebäudeart und Teil II B, Hinweise zu Frage 1 (S. 81)

Reisegewerbe; siehe unter Ambulantes Gewerbe (Reisegewerbe)

#### Reisende

Reisende sind angestellte Handelsvertreter. Sie erhalten keinen eigenen Arbeitsstättenbogen;

siehe auch unter Handelsvertreter, Makler

Religionsgesellschaften; siehe unter Religionszugehörigkeit und Teil III, Hinweise zu Frage 4 (S. 87)

# Religionszugehörigkeit

Bei der Religionszugehörigkeit kommt es ausschließlich auf die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft/-gemeinschaft an.

Zur "Römisch-katholischen Kirche" zählen nicht die Altkatholische Kirche und verwandte Gruppen.

## Zur "Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)"

#### zählen

die Evangelischen Landeskirchen,

der Bund evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland,

die Europäisch-Festländische Bruder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine) und

Ausländische Kirchen (z. B. Church of England)

## Zur "Evangelischen Freikirche"

#### zählen

Deutsche Freikirchen (z. B. Lutherische Freikirche, Reformierte freie Gemeinden)

Ausländische Kirchen (z. B. Free Church, Presbyterianer und Quäker)

Zu beachten ist, daß evangelische Ausländer, für die eine eindeutige Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche oder einer evangelischen Freikirche nicht möglich ist, der Evangelischen Kirche zuzurechnen sind.

## Zur Kategorie "Andere Religionsgesellschaft"

#### zählen z. B.:

#### die Ostkirchen:

Orthodoxe Kirche (z. B. Griechisch-orthodoxe Kirche),

Orientalische Kirche und Sondergruppen,

die Altkatholische Kirche und verwandte Gruppen,

die christlich orientierten Sondergemeinschaften wie

die Adventisten, Bibelforscher, Zeugen Jehovas, Christliche Wissenschaft, die Katholisch-Apostolische Kirche, Neuapostolische Kirche, die nichtchristlichen Volks- und Weltreligionen (z. B. Buddhismus) sowie die freireligiösen und Weltanschauungsgemeinschaften.

# "Keiner Religionsgesellschaft rechtlich zugehörig"

#### dazu zählen z. B.:

Atheisten, Bekenntnislose und aus der Kirche – rechtlich – Ausgetretene;

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 4 (S. 88).

R

#### Rente

Zur Rente gehören Zahlungen aus

- der sozialen Rentenversicherung (Rentenversicherung für Arbeiter, Rentenversicherung für Angestellte, Knappschaftliche Rentenversicherung, Handwerkerversicherung (vorher Altersvorsorge für das Deutsche Handwerk) an Selbstversicherte und Hinterbliebene (Witwen, Waisen),
- der Kriegsopferversorgung an Kriegsopfer und Hinterbliebene, Zahlungen an politisch, rassisch und religiös Verfolgte,
- der Unfallversicherung an Unfallopfer und Hinterbliebene.

Zur Rente zählen auch Auslandsrente sowie die Altershilfe für Landwirte, die Altersversorgung der freien Berufe sowie Vorruhestandsbezüge;

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 92)

Rentenversicherung; siehe unter Rente und Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 92)

Richter; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 103) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 3 (S. 116)

Rudolf-Steiner-Schule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 95)

Saisonarbeit, Saisontätigkeit; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 89)

# Saison- und Kampagnebetriebe

Saison- und Kampagnebetriebe sind zu erfassen, wenn dort am Stichtag der Zählung mindestens eine Person erwerbstätig ist. Erwerbstätigkeit liegt auch vor, wenn sich alle tätigen Personen am Zählungsstichtag in einem bezahlten oder unbezahlten Urlaub befinden. Gehen alle Personen in dieser Zeit einer anderen Beschäftigung nach, so ist der Saison- und Kampagnebetrieb nicht zu erfassen. Solche Arbeitsstätten können z. B. Zuckerfabriken, Mälzereien, Eisdielen, Badeanstalten usw. sein.

Sanatorien; siehe unter Patienten

Schädlingsbekämpfung; siehe unter Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Schafschur; siehe unter Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

# Schaustellerunternehmen, Zirkus

Schaustellerunternehmen füllen einen Arbeitsstättenbogen am Ort ihres ständigen Büros aus. Falls kein Büro unterhalten wird, ist der Arbeitsstättenbogen am Ort der Wohnung des Inhabers auszuhändigen.

Scheingesellschaften; siehe unter Briefkastenfirmen

Schiedsmann; siehe unter Ehrenamtliche Tätigkeiten

#### Schiffe

Auf Schiffen ist grundsätzlich keine Zählung durchzuführen. Schiffe sind somit auch nicht als Arbeitsstätten anzusehen. Ihr Personal ist im Arbeitsstättenbogen des Schiffseigners oder der Reederei anzugeben.

Die auf dem Schiff verpachteten Betriebe sind an ihrem Sitz auf dem Festland bzw. am Wohnsitz der Pächter zu erfassen.

Auf außer Betrieb gestellten Schiffen, die als Wohnschiffe, als Hotels, als Gaststätten usw. genutzt werden, ist die Zählung wie in Gebäuden durchzuführen und bei den Gebäudeangaben (Frage 1) im Wohnungsbogen "bewohnte Unterkunft" zu markieren.

Schöffe; siehe unter Ehrenamtliche Tätigkeiten

Schornsteinfeger; siehe unter Dienstleistungsbetriebe

Schulabschluβ; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 93) und 10a (S. 97)

**Schüler;** siehe unter **Erwerbstätige** und Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 89)

#### Schulen

Öffentliche Schulen müssen einen Arbeitsstättenbogen ausfüllen. Sie können durch Sonderzähler erfaßt werden. Die Leiter von privaten Schulen müssen ebenfalls einen Arbeitsstättenbogen ausfüllen.

## Schulentlassene

Schulentlassene, die noch keine Arbeitsstelle, Ausbildungsstelle gefunden haben, markieren bei Frage 7 im Personenbogen "arbeitslos, arbeitsuchend":

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 90/91)

Schweinemästerei; siehe unter Tierzüchtereien

Schwesternschülerin; siehe unter Auszubildende und Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 103)

**Selbständige;** siehe unter **Freiberuflich Tätige, Selbständige** und Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 104)

#### Soldat

Gilt nicht f
ür Berlin –

Zu den Soldaten zählen **Berufssoldaten**, die sich auf Lebenszeit zum **Wehrdienst** verpflichtet haben, **Soldaten auf Zeit** (Verpflichtung bis höchstens 15 Jahre) sowie Grundwehrdienstleistende. **Wehrübende** zählen nicht als Soldaten:

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 90), Frage 16 (S. 105) und Frage 17 (S. 106)

Soldat auf Zeit; siehe unter Soldat und Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 90)

Sonderschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 95/96)

## Sonnenenergie

Zur Nutzung der Sonnenenergie werden – oftmals in Verbindung mit einer Wärmepumpe – in der Regel Sonnenkollektoren, die Sonnenlicht und solare Wärmestrahlung absorbieren und in Form nutzbarer Wärmeenergie an einen flüssigen Wärmeträger weitergeben, seltener auch Solarzellen eingesetzt.

Sie ist unter Frage 5b des Wohnungsbogens nur dann als Wärmequelle zu markieren, wenn sie auch der Raumbeheizung und nicht allein der Warmwasserversorgung dient;

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 5b (S. 74)

**Sonstige Arbeiter;** siehe Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 102) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 6 (S. 117)

Sonstige Eigentümer; siehe Teil II B, Hinweise zu Frage 2 (S. 83)

# Sonstige Gebäude mit Wohnraum

Das Gebäude enthält zwar Wohnraum, wird aber zu weniger als der Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt. Der überwiegende Teil dient gewerblichen, sozialen, kulturellen, Verwaltungs- u. ä. Zwecken (z. B. Fabrik- oder Verwaltungsgebäude, Geschäftshaus, Hotel).

Zur Ermittlung des Anteils der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche siehe unter Gebäudeart;

siehe auch Teil II B, Hinweise zu Frage 1 (S. 81)

# Sonstige Unterstützungen

(z. B. Sozialhilfe, BAföG)

Zur Kategorie der "sonstigen Unterstützungen" (Frage 8 im Personenbogen) gehören die

- Sozialhilfe, Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz sowie Zahlungen der öffentlichen Hand an
- Ehefrauen von Grundwehrdienstleistenden,
- Studenten und Schüler (Stipendien, BAföG).
  - Ferner gehören dazu private Zahlungen wie
- private Unterstützungen, z. B. Ausbildungsbeihilfe von nicht verwandten Personen,
- Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehepartner, Alimente, Leibrenten.

#### Sozialhilfe

Sozialhilfe umfaßt alle Leistungen an Hilfesuchende aufgrund des Bundessozialhilfegesetzes.

Sozialwohnung; siehe unter Öffentliche Mittel für den sozialen Wohnungsbau sowie Teil II A, Hinweise zu Frage 8 (S. 76)

Spielautomaten; siehe unter Automatische Anlagen

## **Sportanlage**

Sind in einer Sportanlage eine oder mehrere Personen (z. B. **Platzwart**, Trainer) unter einheitlicher Leitung regelmäßig erwerbstätig, so ist für diese

Sportanlage ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird;

siehe auch unter Ehrenamtliche Tätigkeiten

Sportverbände und -vereine; siehe unter Organisationen ohne Erwerbszweck

Sprecher von Religionsgesellschaften; siehe unter Angestellte

## Staatsangehörigkeit

Besteht neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, so ist im Personenbogen bei Frage 5 "deutsch" zu markieren. Personen, die nach dem Grundgesetz (Artikel 116, Absatz 1 – z. B. **Vertriebene, Flüchtlinge deutscher Volkszugehörigkeit** –) den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt sind, sind ebenfalls als Deutsche zu erfassen.

Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit markieren "sonstige/keine". Zu den übrigen EG-Staaten gehören Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien;

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 5 (S. 88)

Steinbrüche; siehe unter Baustellen

Stellung im Beruf; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 102)

# Stichtag der Zählung, Zählungsstichtag

Maßgebend sind die Verhältnisse am 25. Mai 1987, 0.00 Uhr (Mitternacht vom Sonntag, dem 24. Mai, auf Montag, den 25. Mai). Somit sind alle Personen, die am 24. Mai 1987 oder früher geboren wurden, zu erfassen, nicht dagegen die am 25. Mai 1987 oder danach geborenen. Entsprechend ist für jede Person, die am 25. Mai 1987, 0.00 Uhr oder danach gestorben ist, ein Personenbogen auszufüllen, nicht dagegen für die am 24. Mai oder früher **Gestorbenen**.

Wer erst am Zählungsstichtag (25. Mai 1987) oder danach umzieht, muß seinen Fragebogen am alten Wohnsitz abliefern. Haushalte bzw. Personen, die vor dem Zählungsstichtag umziehen, werden am neuen Wohnsitz gezählt. Die Angaben in dem Fragebogen sind in diesem Fall auf die neue Anschrift zu beziehen.

Personen, die nach dem 24. Mai 1987 geheiratet haben, geschieden wurden oder deren Ehepartner verstarb, sind nach ihrem vorhergehenden Familienstand zu erfassen.

Arbeitsstätten, die am Zählungsstichtag oder danach ihren Sitz verlegen, sind noch unter ihrer alten Adresse zu erfassen; diejenigen dagegen, die vor dem Stichtag verlegt wurden, unter ihrer neuen Adresse.

Sind die tätigen Personen im Rahmen der Arbeitsstättenzählung zu diesem Tag nicht zu ermitteln, ist als Stichtag der nächstmögliche Zeitpunkt vor oder nach dem 25. Mai 1987 zugrunde zu legen.

Die Bruttolöhne und -gehälter beziehen sich auf das Kalenderjahr 1986. Weicht das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr ab, sind die Angaben für das letzte Geschäftsjahr zu machen, das bis Mai 1987 zu Ende ging.

## Stiftswohnungen

Das sind Wohnungen im Eigentum von Stiftungen, die an bevorrechtigte Bevölkerungsgruppen – in der Regel verbilligt – abgegeben werden.

**Stipendium;** siehe unter **Sonstige Unterstützungen** und Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 93)

Strafgefangene; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 89/90)

Straßenhandel; siehe unter Ambulantes Gewerbe

Student, Studierender; siehe unter Haushalt, zum Haushalt gehörende Personen, unter Erwerbstätige und Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 89/90)

Tagesmutter; siehe unter Haushalte, private und unter Kindergärten

Tätige Inhaber; siehe Teil IV, Hinweise zu Frage C 1 (S. 116)

## Tätige Personen

Als tätige Personen im Rahmen der Arbeitsstättenzählung gelten alle vollund teilzeitbeschäftigten Personen, die am Stichtag in einem Arbeitsverhältnis stehen und in der Lohn- und Gehaltsliste geführt werden, einschl. tätiger Inhaber und unbezahlt mithelfender Familienangehöriger, unabhängig von der Arbeitszeit, die sie in der Arbeitsstätte tätig sind.



Technikerschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 10a (S. 99)

**Technische Hochschule;** siehe Teil III, Hinweise zu Frage 10a (S. 99)

**Teilzeitbeschäftigte**; siehe unter **Teilzeit-Erwerbstätigkeit** und Teil IV, Hinweise zu Frage C 9 (S. 118)

## Teilzeit-Erwerbstätigkeit, Teilzeitbeschäftigte

In der Volks- und Berufszählung gelten als Teilzeit-Erwerbstätige alle Personen, die normalerweise bis zu 36 Std. in der Woche erwerbstätig sind, auch wenn sie nur stundenweise, halbtags oder nur an bestimmten Tagen in der Woche beschäftigt sind. **Kurzarbeit** bei einem Vollzeit-Erwerbstätigen gilt nicht als Teilzeit-Erwerbstätigkeit.

In der Arbeitsstättenzählung gelten alle am Stichtag tätigen Personen, die zur Ableistung einer kürzeren als der orts-, branchen- oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit eingestellt sind, als Teilzeitbeschäftigte. Innerhalb eines Unternehmens mit mehreren Arbeitsstätten kann der Fall auftreten, daß die tätigen Personen abwechselnd in den verschiedenen Arbeitsstätten des Unternehmens tätig sind. Hierdurch ergibt sich für die beteiligten Arbeitsstätten bezüglich dieser Personen der Tatbestand der Teilzeitbeschäftigung. Wenn jedoch innerhalb des Unternehmens von diesen Personen die volle betriebliche Arbeitszeit geleistet wird, muß Teilzeitbeschäftigung für die Arbeitsstättenzählung verneint werden. Eine schwerpunktmäßige Zuordnung zu einer der Arbeitsstätten muß erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, daß keine Arbeitsstätte mangels Beschäftigten verloren geht.

Telekolleg; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 96)

#### Tierzüchtereien

Tierzüchtereien (z. B. gewerbliche **Schweinemästereien, Geflügelfarmen, Pelztierfarmen, Hundezüchtereien**) haben nur dann einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen, wenn sie bei der Besteuerung als Gewerbebetrieb gelten.

Toilette; siehe Teil II A, Hinweise zu Frage 4 (S. 73)

**Total untervermietete Wohnung;** siehe unter **Untermieter**, sowie Teil II A, Frage 1 C (S. 72)

**Treppenräume;** siehe unter **Gebäudeart** und Teil II B, Hinweise zu Frage 1 (S. 81)

Trockenräume; siehe unter Gebäudeart und Teil II B, Hinweise zu Frage 1 (S. 81)

Überwiegender Lebensunterhalt; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 91)

Umformerstationen: siehe unter Automatische Anlagen

Umlagen; siehe unter Miete und Teil II A, Hinweise zu Frage 9 (S. 77)

Umschüler; siehe unter Arbeitnehmer sowie unter Auszubildende und Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 90)

Umwidmung; siehe unter Leerstehende Gebäude mit Wohnraum

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige; siehe Teil IV, Hinweise zu Frage C 2 (S. 116)

Unfallversicherung; siehe unter Rente und Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 92)

Universitäten; siehe unter Krankenhäuser und Teil III, Hinweise zu Frage 10a (S. 99)

## Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz

Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist im Personenbogen, Frage 8, bei "sonstige Unterstützungen (z. B. Sozialhilfe, BAföG)" zu markieren:

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 93)

Unterhaltsleistungen; siehe unter Sonstige Unterstützungen

Unterhaltsquelle; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 91)

Unterkunft, bewohnt; siehe unter Bewohnte Unterkunft und Teil II B, Frage 1 (S. 82)



#### Untermieter

Als Untermieter gelten alle Haushalte (auch Einzelperson) in einer Wohnung, denen Teile der Wohnung von dem Wohnungsinhaber (Eigentümer, Hauptmieter) überlassen worden sind, gleichgültig, ob mit oder ohne Mietzahlung. Eine **Wohnung** gilt als **total untervermietet**, wenn mehrere Haushalte darin wohnen, die einzeln mit dem nicht in der Wohnung wohnenden Inhaber (Eigentümer, Hauptmieter) über Teile der Wohnung einen Mietvertrag abgeschlossen haben. Die in einer solchen Wohnung lebenden Haushalte gelten als Untermieter. Wohnen mehrere Haushalte in einer Wohnung, beantwortet einer die Fragen zur Wohnung, die übrigen nur Frage 1c im Wohnungsbogen;

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 1c (S. 72)

#### Unternehmen

Als Unternehmen gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und den Ertrag ermittelt.

# Unternehmen in Liquidation

Unternehmen, die sich in Liquidation befinden, haben einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen, sofern sie am Zählungsstichtag wirtschaftlich tätig sind.

Untersuchungshäftlinge; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 89)

#### Untervermietete Räume

Untervermietete Räume sind Räume einer Wohnung, die vom Wohnungsinhaber (Eigentümer, Hauptmieter) durch schriftlichen oder mündlichen Vertrag an Untermieter überlassen werden.

Vereinigungen; siehe unter Organisationen ohne Erwerbszweck

Vereinshaus, Vereinsheim; siehe unter Gaststätten

Vereinsvorstand; siehe unter Ehrenamtliche Tätigkeiten

Verheiratete; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 3 (S. 87)

Verheiratete, die dauernd getrennt leben; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 3 (S. 87)

#### Verkaufsstände

Verkaufsstände auf Grundstücken, Straßen, Plätzen oder in Markthallen, die als **Dauerverkaufsstände** ständig an derselben Stelle betrieben werden, erhalten einen Arbeitsstättenbogen an ihrem Standort. **Fliegende Verkaufsstände** mit wechselndem Standort, Verkaufsstände des ambulanten Gewerbes und des Straßenhandels, Verkaufsstände auf Wochenund Jahrmärkten hingegen erhalten den Arbeitsstättenbogen nicht an ihrem jeweiligen Standort, sondern in der Wohnung der Inhaber.

#### Verkehrsbetriebe

Verkehrsbetriebe erhalten einen Arbeitsstättenbogen. Hierzu gehören z. B. Straßenbahnbetriebe, Omnibusbetriebe, Seehafen- und Luftfahrtbetriebe, Spediteure sowie Reiseveranstalter und -vermittler. Bundesbahn und Bundespost werden gesondert erfaßt.

Verkehrsmittel; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 13 (S. 102)

Vermietung, Verpachtung; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 93)

Vermögen, eigenes; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 93)

Versicherungsagenten; siehe unter Agenten

**Versicherungsbeamte;** siehe unter **Beamte** und Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 104) sowie Teil IV, Hinweise zu Frage C 4 (S. 117)

## Versorgungs-, Entsorgungsbetriebe

Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe erhalten einen Arbeitsstättenbogen. Hierzu zählen z. B. Betriebe für Wasser-, Gas-, Strom- und Wärmeenergieversorgung, Betriebe für Abwasserbeseitigung, Müllaufbereitung oder Müllbeseitigung sowie Schlachthöfe.

## Vertrauensperson

Für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit keine Auskunft geben können, kann die Auskunft auch durch eine Vertrauensperson des Auskunftspflichtigen erteilt werden;

siehe auch unter Auskunftspflicht

**Vertriebene;** siehe unter **Staatsangehörigkeit** und Teil III, Hinweise zu Frage 5 (S. 88)

Verwaltungen; siehe unter Büros, Verwaltungen

Verwaltungsschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 10a (S. 100)

Volkshochschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 96)

Volksschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 96)

Vollzeit-Erwerbstätigkeit; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 90)

Volontäre; siehe unter Auszubildende, Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 103) und Teil IV, Hinweise zu Frage C 7 (S. 117ff)

Vorarbeiter; siehe unter Facharbeiter, Gesellen

Vorstandsmitglieder; siehe Teil IV, Hinweise zu Frage C 4 (S. 117)

Vorruhestandsbezüge/-geld; siehe unter Rente und Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 92)

Vorwiegend benutzte Wohnung; siehe unter Hauptwohnung, Nebenwohnung

## Wärmepumpe

Mit Hilfe der Wärmepumpe, die oftmals zusammen mit Sonnenkollektoren (siehe unter Sonnenenergie) eingesetzt wird, kann Wärme aus der umgebenden Luft, dem Erdboden oder Wasser aufgenommen und genutzt werden.

Sie ist unter Frage 5b des Wohnungsbogens nur dann als Wärmequelle zu markieren, wenn sie auch für die Raumbeheizung und nicht allein zur Warmwasseraufbereitung eingesetzt wird;

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 5b (S. 74)

Wärmequelle; siehe Teil II A, Hinweise zu Frage 5b (S. 74)

Wahlbeamte; siehe unter Beamte

Waisenrente; siehe unter Rente und Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 92)

Wandergewerbe; siehe unter Ambulantes Gewerbe

Wandermusiker; siehe unter Dienstleistungsbetriebe

Warenautomaten; siehe unter Automatische Anlagen

Warenverkaufsstände; siehe unter Kantinen

Waschküche; siehe unter Gebäudeart und Teil II B, Hinweise zu Frage 1 (S. 81)

Wehrdienst; siehe unter Soldat

Wehrübender; siehe unter Soldat

Weitere Wohnung (Unterkunft, Zimmer); siehe unter Hauptwohnung, Nebenwohnung und Teil III, Hinweise zu Frage 6 (S. 88)

Werkstudent: siehe Teil IV, Hinweise zu Abschnitt C: "Tätige Personen" (S. 116)

Werkswohnung: siehe Teil II A. Hinweise zu Frage 10a (S. 77)

## Werkvertragspartner

Werkvertragspartner gelten wie Zwischenmeister und Hausgewerbetreibende als Selbständige und haben einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Wiederaufbaujahr von Gebäuden; siehe Teil II B, Hinweise zu Frage 3 (S. 83)

## Wirtschaftlicher Schwerpunkt

Erstreckt sich die Tätigkeit einer Arbeitsstätte auf mehrere Wirtschaftsbereiche, so ist anzugeben, ob der Schwerpunkt der Tätigkeit bei der Herstellung oder Reparatur von Waren, im Bauwesen, im Großhandel, Einzelhandel, bei der Vermittlung von Waren und Leistungen, bei Transport- oder bei Dienstleistungen liegt, d. h. welche dieser Tätigkeiten überwieat.

Nähere Erläuterungen für die Arbeitsstättenzählung; siehe Teil IV, Hinweise zu Frage A 2c (S. 114)

Wirtschaftsgymnasium; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 97)

Wirtschaftsoberschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 97)

Wirtschaftsschule; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (S. 97)

## Wirtschaftszweig. Branche

Bei Frage 16 im Personenbogen kommt es auf eine möglichst genaue Angabe des Wirtschaftszweiges (Branche, Behörde) an, zu dem der  ${f W}$ Betrieb gehört. Die Zuordnung richtet sich nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt der örtlichen Einheit. Umfaßt der Betrieb mehrere Abteilun-



gen mit unterschiedlichem Produktionsprogramm (z. B. Gießerei und Straßenfahrzeugbau) oder ist er in anderer Beziehung gegliedert (z. B. Autohandel und -reparatur), so ist der überwiegende Wirtschaftszweig (Betriebsschwerpunkt) einzutragen;

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 16 (S. 104) und Teil IV, Hinweise zu Frage A 2 (S. 112ff)

Witwenrente; siehe unter Rente und Teil III, Hinweise zu Frage 8 (S. 92)

Wochenendpendler; siehe unter Haushalt, zum Haushalt gehörende Personen

Wohnbaugenossenschaft; siehe Teil II B, Hinweise zu Frage 2 (S. 83)

Wohnberechtigungsschein; siehe unter Öffentliche Mittel für den sozialen Wohnungsbau

Wohnbesitzberechtigte; siehe Teil II A, Hinweise zu Frage 1 (S. 71)

## Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, deren Gesamtnutzfläche mindestens zur Hälfte für Wohnzwecke genutzt wird (z. B. Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus, Appartementhaus, Wohnheim, Ferienhaus).

Zur Ermittlung des Anteils der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche siehe unter Gebäudeart;

siehe auch Teil II B, Hinweise zu Frage 1 (S. 81)

## Wohngemeinschaft

Eine Wohngemeinschaft ist dann als ein Haushalt zu erfassen, wenn eine Wohnung gemeinschaftlich gemietet wurde und alle Mitglieder gemeinsam wirtschaften. Dasselbe gilt, wenn die Wohnung nicht von allen Mitgliedern des Haushalts gemietet ist.

Falls einzelne oder alle Personen in einer solchen Wohnung selbständig wirtschaften, sind sie Einzelhaushalte.

Wohnheimbewohner; siehe unter Haushalt, zum Hauhalt gehörende Personen

Wohnheime; siehe unter Anstalten (Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte), Wohnheime sowie Teil II B, Hinweise zu Frage 1 (S. 82)

Wohnküche; siehe unter Küche, Kochnische und Teil II A, Hinweise zu Frage 4 (S. 73)

Wohnschiffe; siehe unter Bewohnte Unterkunft und Teil II B, Hinweise zu Frage 1 (S. 82)

## Wohnung

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden mit Wohnraum zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Sie sollen einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus oder von einem Vorraum oder von außen aufweisen. Hierbei ist es gleichgültig, ob in dieser Wohnung gegenwärtig ein oder mehrere Haushalte untergebracht sind oder ob die Wohnung z. Z. leersteht bzw. eine Freizeitwohnung ist. Es ist auch möglich, daß sich eine Arbeitsstätte in der Wohnung befindet. Dies ist vor allem bei selbständig tätigen Personen der Fall (z. B. Schneiderwerkstatt in der Wohnung). Falls ein Haushalt in einem Gebäude mehr als eine Wohnung nutzt, so sind die Wohnungsangaben auf einem Wohnungsbogen zusammenzufassen.

Wohnverhältnis: siehe Teil II A, Hinweise zu Frage 1 (S. 71)

Wohnungsausstattung; siehe Teil II A, Hinweise zu Frage 4 (S. 73)

Wohnungsbaugenossenschaften; siehe Teil II B, Hinweise zu Frace 2 (S. 82/83)

## Wohnungsinhaber

Wohnungsinhaber ist, wer die Wohnung am Zählungsstichtag allein oder zusammen mit anderen als Eigentümer, Mieter oder Untermieter nutzt;

siehe auch unter Auskunftspflicht

Wohnwagen; siehe unter Bewohnte Unterkunft

Zählungsstichtag; siehe unter Stichtag der Zählung



Zeitaufwand; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 14 (S. 102)

Zeitbeschäftigte; siehe Teil IV, Hinweise zu Abschnitt C: Tätige Personen (S. 115)

Zeitungsstand; siehe unter Kantinen

## Zentralheizung

Bei einer Zentralheizung versorgt eine zentrale Heizquelle über ein Röhrensystem die Wohnungen nur eines Gebäudes;

siehe auch Teil II A, Hinweise zu Frage 5a (S. 73)

Zinszuschüsse; siehe unter Öffentliche Mittel für den sozialen Wohnungsbau

Zirkus; siehe unter Schaustellerunternehmen

Zivilbedienstete in Arbeitsstätten der ausländischen Streitkräfte; siehe unter Ausländische Streitkräfte

#### Zivildienstleistender

- Gilt nicht für Berlin -

Zivildienstleistende gelten als Vollzeit-Erwerbstätige;

siehe auch Teil III, Hinweise zu Frage 7 (S. 90)

Zuckerfabriken; siehe unter Saison- und Kampagnebetriebe

## Zweigniederlassungen, Filialen

Eine Arbeitsstätte gilt als Zweigniederlassung, wenn sie von der Hauptniederlassung räumlich – ggf. auch in derselben Gemeinde – getrennt und rechtlich unselbständig ist. Es ist unbedingt erforderlich, daß die genaue Anschrift und der Schwerpunkt der Tätigkeit des gesamten Unternehmens angegeben werden, zu dem diese Arbeitsstätte als Zweigniederlassung gehört.

Alle inländischen Zweigniederlassungen, die zum Unternehmen gehören, sind ebenfalls von der Hauptniederlassung aufzuführen.

Zweiter Bildungsweg; siehe Teil III, Hinweise zu Frage 9 (Abendgymnasium) (S. 93)

**Zweiter Förderungsweg;** siehe Teil II A, Hinweise zu Frage 8 (S. 76)

#### Zwischenmeister

Zwischenmeister geben, ohne selbst Arbeitnehmer zu sein, die ihnen von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weiter und rechnen im Namen der Auftraggeber ab.

Zwischenmeister sind als Selbständige anzusehen und füllen einen eigenen Arbeitsstättenbogen aus. Die in Lohnlisten bei Zwischenmeistern geführten Heimarbeiter sind nicht anzugeben, da Heimarbeiter bei der Arbeitsstättenzählung nicht erfaßt werden;

siehe auch unter **Freiberuflich Tätige, Selbständige** und Teil III, Hinweise zu Frage 15 (S. 104)

Zwischenverwaltungen; siehe unter Hauptniederlassung

### Teil II A HINWEISE ZU DEN FRAGEN IM WOHNUNGSBOGEN – Wohnungsangaben –



Die Eingangsfrage "die Wohnung steht leer" ist zu markieren, wenn die Wohnung am Erhebungsstichtag weder vermietet ist noch vom Eigentümer selbst genutzt wird und auch keine Freizeitwohnung ist. Auch für diese Wohnungen muß ein Haushaltsmantelbogen mit Wohnungsbogen angelegt werden. Nicht jede Wohnung, in der keine Auskunftsperson angetroffen wird, ist eine leerstehende Wohnung. Vor allem in Erholungsund Feriengebieten muß damit gerechnet werden, daß es sich um eine dortige Freizeit- oder auch Ferienwohnung handelt, die zur Zeit der Zählung nicht bewohnt ist.

### Frage 1: Bewohnen Sie die Wohnung/Räume als...

Mit der Frage nach dem Wohnverhältnis soll festgestellt werden, ob Bewohner in einem Eigentums- oder Mietverhältnis zur Wohnung stehen. Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden mit Wohnraum zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Sie sollen einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus oder von einem Vorraum oder von außen aufweisen. Hierbei ist es gleichgültig, ob in dieser Wohnung gegenwärtig ein oder mehrere Haushalte untergebracht sind oder ob die Wohnung z. Z. leer steht bzw. eine Freizeitwohnung ist.

Falls ein Haushalt in einem Gebäude mehr als eine Wohnung nutzt, so sind die Wohnungsangaben auf einem Wohnungsbogen zusammenzufassen.

# "a) Eigentümer(in), Miteigentümer oder Kaufanwärter" Eigentümer

Eigentümer sind die Personen des Haushalts, denen allein das Eigentum an dem Gebäude oder der Wohnung rechtlich zusteht oder die die Eintragung im Grundbuch schon beantragt haben. Haushalte in mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen, die sich als **Wohnbesitzberechtigte** bezeichnen (sie haben einen Wohnbesitzbrief), sind ebenfalls Eigentümer.

#### Miteigentümer

Miteigentümer ist derjenige, dem das Eigentum nicht allein, sondern nur mit anderen – etwa im Rahmen einer Erbengemeinschaft – zusteht.

#### Kaufanwärter

Kaufanwärter sind zukünftige Erwerber des Gebäudes oder der Wohnung, die bereits einen Vorvertrag abgeschlossen haben.

# "b) Hauptmieter(in) (einschließlich Altenteil)" Hauptmieter

Als Hauptmieter gilt, wer das Recht zur Wohnungsnutzung durch Mietvertrag (auch mündliche Vereinbarung) mit dem Eigentümer des Gebäudes/der Wohnung erworben hat. Hierbei ist es gleichgültig, ob für die Wohnung zur Zeit tatsächlich Miete gezahlt wird oder nicht.

Hierunter fällt auch der **Mietkauf**; ebenso sind Haushalte in Wohnheimen Hauptmieter, sofern sie nicht Eigentümer der Wohnung sind.

#### Altenteil

Altenteil ist das Wohnrecht, das nach Übergabe eines Gebäudes mit Wohnraum bzw. eines Hofes an einen Nachfolger (z. B. Sohn, Tochter) auf Lebenszeit vorbehalten wird (Altenteil, auch als Leibgedinge, Einsitz, Ausgedinge bezeichnet).

#### "c) Untermieter(in)"

Als Untermieter gelten alle Haushalte (auch Einzelperson) in einer Wohnung, denen Teile der Wohnung von dem Wohnungsinhaber (Eigentümer, Hauptmieter) überlassen worden sind, gleichgültig, ob mit oder ohne Mietzahlung.

Eine Wohnung gilt als total untervermietet, wenn mehrere Haushalte darin wohnen, die einzeln mit dem nicht in der Wohnung wohnenden Inhaber (Eigentümer, Hauptmieter) über Teile der Wohnung einen Mietvertrag abgeschlossen haben. Alle in einer solchen Wohnung lebenden Haushalte gelten als Untermieter, einer dieser Haushalte sollte alle Fragen zur Wohnung beantworten. Alle übrigen Personen beantworten auf ihrem Wohnungsbogen nur die Frage 1c.

### Frage 2: Ist die Wohnung eine Freizeitwohnung?

Eine Wohnung, in der Personen lediglich ihre Freizeit verbringen (z. B. am Wochenende, während des Urlaubs, der Ferien), wird als Freizeitwohnung bezeichnet. Freizeitwohnungen kann es in jedem Gebäude geben (z. B. Wochenend- und Ferienhaus, Mehrfamilienhaus). Sie kann

- vom Eigentümer selbst genutzt werden.
- an Dritte vermietet werden oder
- an Dritte kostenios überlassen werden.

Die Vermietung kann erfolgen

- über den Eigentümer,
- über einen Hotelbetrieb oder über eine sonstige Organisation.

Mit der Vermietung darf allerdings kein Hotelservice zwingend verbunden sein.

Freizeitwohnungen, die zur Zeit der Zählung nicht bewohnt sind, sind nicht als "Leerstehende Wohnungen" zu erfassen.

Gartenlauben, Schrebergartenhütten, Geräteschuppen, Weinberghütten, Wohnwagen usw. gelten nicht als Freizeitwohnungen.

# Frage 3: Wann ist der Haushalt in diese Wohnung eingezogen?

Anzugeben ist in der Regel das Jahr, in dem das am längsten hier wohnende Haushaltsmitglied diese Wohnung bezogen hat.

### Frage 4: Sind innerhalb der Wohnung ...

#### Küche

Zu den Küchen zählen Kochküchen und Wohnküchen. Sie müssen mit einer fest installierten Einrichtung zum Kochen ausgestattet sein.

#### Kochnische

Als Kochnische gilt nur eine zu einem Wohnraum gehörende Nische, die mit einer Einrichtung zum Kochen ausgestattet ist.

Beachte: Nur behelfsmäßig zum Kochen eingerichtete Nebenräume oder Zimmer mit Kochgelegenheit oder mit behelfsmäßiger Kochecke gelten weder als Küche noch als Kochnische.

#### Bad, Dusche

Zur Badeinrichtung gehört, daß mindestens eine Badewanne (auch Sitzbadewanne) oder eine Dusche mit Bodenwanne vorhanden ist und in dem Raum selbst eine Abflußmöglichkeit für das Wasser besteht.

#### WC (innerhalb der Wohnung)

Hierunter sind nur Tolletten (Klosetts, Aborte) zu verstehen, die über Spülkästen oder Druckspüler an ein Wassernetz angeschlossen sind.

# Frage 5a: Wird die Wohnung überwiegend beheizt mit ...

#### Fern- oder Blockheizung

Bei Fern- und Blockheizungen werden die Wohnungen mehrerer Gebäude von einer zentralen Heizquelle aus beheizt.

#### Zentralheizung

Bei Zentralheizung versorgt die zentrale Heizquelle die Wohnung nur eines Gebäudes.

#### Etagenheizung

Bei einer Etagenheizung werden die Räume einer Wohnung von einer nur für diese Wohnung bestimmten Heizquelle aus beheizt.

### Einzel- oder Mehrraumöfen (auch Nachtspeicheröfen)

**Einzelöfen** (z. B. Kohle-, Nachtspeicheröfen) beheizen jeweils nur den Raum, in dem sie stehen. In der Regel sind sie fest installiert.

Ein **Mehrraumofen** (z. B. Kachelofen) beheizt gleichzeitig mehrere Räume (auch durch Luftkanäle).

# Frage 5b: Welcher Brennstoff, welche Wärmequelle wird verwendet?

Zur Frage nach dem Brennstoff, der Wärmequelle können mehrere Angaben gemacht werden, z. B. wenn für Einzelofenheizung verschiedene Brennstoffe (u. a. Kohle, Strom) verwendet werden oder wenn zu einer mit Heizöl betriebenen Heizanlage zusätzliche Wärmequellen verwendet werden.

#### Kohle, Holz usw.

Zu der Kategorie "Kohle, Holz usw." zählen auch Koks, Torf und ähnliche feste Brennstoffe.

#### Fernwärme

Fernwärme (auch Industrie-Abwärme) ist eine Heizenergie, die von einem außerhalb des eigenen Grundstücks liegenden Betriebs-, Block- oder Fernheizwerk geliefert wird.

Bei Fernheizung ist immer "Fernwärme" zu markieren.

### Sonnenenergie, Wärmepumpe

Zur Nutzung der Sonnenenergie werden – oftmals in Verbindung mit einer Wärmepumpe – in der Regel Sonnenkollektoren, die Sonnenlicht und solare Wärmestrahlung absorbieren und in Form nutzbarer Wärmeenergie an einen flüssigen Wärmeträger weitergeben, seltener auch als Solarzellen eingesetzt.

Mit Hilfe der Wärmepumpe kann Wärme aus der umgebenden Luft, dem Erdboden oder Wasser aufgenommen und genutzt werden. Diese Wärmequellen sind nur dann zu markieren, wenn sie auch der Raumbeheizung und nicht allein der Warmwasserversorgung dienen.

# Frage 6: Wie viele Räume der Wohnung haben mindestens 6 Quadratmeter?

Zu den Räumen einer Wohnung zählen alle Wohn- und Schlafräume einschl. der untervermieteten sowie der außerhalb des Wohnungsabschlusses liegenden Räume (z. B. **Mansarden**). Gewerblich genutzte Wohnräume gehören ebenfalls dazu; Keller- und Bodenräume auch dann, wenn sie unbenutzt sind; sie müssen jedoch zu Wohnzwecken ausgebaut sein.

Räume, die weniger als 6 Quadratmeter aufweisen oder unabhängig von ihrer Größe als Küche, Bad, Toilette, Flur genutzt werden, sind hier nicht zu berücksichtigen.

#### a) Anzahl der untervermieteten Räume

Untervermietete Räume sind Räume einer Wohnung, die vom Wohnungsinhaber (Eigentümer, Hauptmieter) durch schriftlichen oder mündlichen Vertrag an Untermieter überlassen werden.

### b) Anzahl der gewerblich genutzten Räume

Das sind Räume in einer Wohnung, die am Stichtag der Zählung gewerblich genutzt werden.

Wird die gesamte Wohnung gewerblich genutzt, so ist nur ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Wird die Wohnung zum Wohnen und gewerblich genutzt, ist sowohl ein Wohnungs-, Personen- und Haushaltsmantelbogen als auch ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

# Frage 7: Wie groß ist die Fläche der gesamten Wohnung?

Die Gesamtfläche der Wohnung setzt sich zusammen aus der Fläche

- aller Wohn- und Schlafräume, auch außerhalb des Wohnungsabschlusses (z. B. Mansarden),
- der Küche.
- des Badezimmers, der Toilette(n), Besen-, Speise- und Abstellkammer, Veranda, des Flurs, Balkons,
- der gewerblich genutzten Wohnräume.

Unter einer Schräge liegende Flächen sind nur halb zu rechnen, Balkone nur zu einem Viertel. Keller- und Bodenräume (Speicher) bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut sind.

Mieter können die Fläche der Wohnung im allgemeinen dem Mietvertrag entnehmen.

# Frage 8: Ist die Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert?

Mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus **gefördert** gelten nur solche Wohnungen, die nach der Währungsreform (20. Juni 1948) fertiggestellt worden sind und für die öffentliche Mittel (des Bundes, des Landes oder der Gemeinde) zur Errichtung von **Sozialwohnungen** bewilligt wurden (sogenannter **Erster Förderungsweg).** 

Hierzu zählen u. a.;

- Darlehen zur Deckung der Baukosten (in der Regel öffentliche Baudarlehen oder Landesbaudarlehen genannt),
- Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen (Annuitätshilfen, Aufwendungszuschüsse oder -darlehen, Zinszuschüsse).

Für öffentlich geförderte Wohnungen müssen bei einer Neuvermietung Mieter einen Wohnberechtigungsschein der zuständigen Gemeindeoder Kreisbehörde (z. B. Wohnungsamt, Sozialamt) vorlegen. Sind für Mietwohnungen die öffentlichen Mittel vorzeitig zurückgezahlt worden, so gelten die meisten Wohnungen noch bis zu 8 Jahren als öffentlich gefördert. Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen entfällt in der Regel die öffentliche Bindung mit Rückzahlung oder Ablösung der Förderungsmittel; bei Eigentumswohnungen, die durch Umwandlung entstanden sind, entfällt die Bindung nur, wenn Eigentümer als Berechtigte im sozialen Wohnungsbau die Wohnung selbst nutzen. Über das Ende der Bindungen erhalten Eigentümer eine Bestätigung der zuständigen Stelle.

Nicht zu den öffentlichen Mitteln im oben genannten Sinn zählen

- Aufwendungsdarlehen nach dem Regionalprogramm des Bundes (sogenannter Zweiter Förderungsweg),
- Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- Wohnungsfürsorgemittel für öffentlich Bedienstete des Bundes, der Länder oder Gemeinden,
- Mittel zur F\u00f6rderung der Modernisierung oder f\u00fcr Ma\u00e4nahmen zur Einsparung von Heizenergie,
- 7b-Abschreibungen und sonstige Steuervergünstigungen, Bausparprämien.

Hauptmieter, denen nicht bekannt ist, ob ihre Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert ist, machen keine Angaben.

## Frage 9: Wie hoch ist die Monatsmiete?

Einzutragen ist der zu zahlende volle Mietbetrag einschließlich der Kosten für allgemeine **Nebenleistungen**, jedoch ohne verbrauchsabhän-

gige **Nebenkosten** für den Monat Mai 1987. Es ist darauf zu achten, daß die Miete für die ganze Wohnung einschließlich ggf. untervermieteter Räume angegeben wird. Ist die Grundmiete wegen **finanzieller Vorleistungen** ermäßigt, ist der verminderte Betrag maßgebend; gleichzeitig ist in diesen Fällen bei Frage 10b "ja" zu markieren.

Zu den Kosten für allgemeine Nebenleistungen zählen Umlagen für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppenhausbeleuchtung und Schornsteinreinigung. Werden solche Leistungen gesondert bezahlt, so muß der anteilige Betrag der Monatsmiete zugerechnet werden.

Nebenkosten sind **Umlagen** für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Garagenmiete, Untermieterzuschlag und Zuschlag für Möblierung. Erfolgt die Mietzahlung in einer Pauschale und sind diese Nebenkosten darin enthalten, müssen sie von dem einzutragenden Mietbetrag abgezogen werden (siehe nachfolgendes Berechnungsschema).

| Monatlich gezahlte Miete Zahlen Sie außerdem noch Beträge für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppenhausbeleuchtung, Schornsteinreinigung? Allgemeine Nebenleistungen | <u>+</u> | Beispiel:<br>760 DM |
|--|----------|---------------------|
| Gesamtbetrag   | =        | 840 DM              |
| Sind in Ihrer monatlich gezahlten Miete Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Garagenmiete, Untermieterzuschlag, Zuschlag für Möblierung enthalten?                            |          | 050 DM              |
| Verbrauchsabhängige Nebenkosten  | =        | 250 DM              |
| Gesamtbetrag   |          | 590 DM              |

# Frage 10a: Handelt es sich um eine Dienst-, Werks-wohnung ...?

#### Dienst-, Werkswohnung

Dienst-, Werkswohnungen sind Wohnungen, die vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern überlassen werden. Nicht dazu gehören Wohnungen für Bedienstete der öffentlichen Hand.

#### Berufsmietwohnung

Eine Berufsmietwohnung liegt vor, wenn freiberuflich Tätige (z. B. Ärzte,

Rechtsanwälte, Steuerberater) oder Kleingewerbetreibende (z. B. Schneider) einen Teil ihrer Wohnung zur Ausübung ihres Berufes nutzen.

#### Geschäftsmietwohnung

Eine Geschäftsmietwohnung liegt vor, wenn eine Mietwohnung mit einem Verkaufs- und Ausstellungsraum verbunden ist bzw. wenn ein oder mehrere Zimmer als Verkaufsräume benutzt werden.

Beachte: Für Berufs- und Geschäftsmietwohnungen ist jeweils auch ein Arbeitsstättenbogen anzulegen.

# Frage 10b: Ist die Wohnung verbilligt, kostenlos überlassen ...?

Bei den finanziellen Vorleistungen, die von dem Mieter einer Wohnung selbst oder von einem anderen zu seinen Gunsten an den Vermieter (Bauherr) gezahlt wurden, kann es sich um einen sog. abwohnbaren Baukostenzuschuß in der Form einer Mietvorauszahlung bzw. eines Mieterdarlehens handeln. Eine Mietvorauszahlung liegt vor, wenn der Mieter mit dem Bauherrn vereinbart hat, daß durch den Baukostenzuschuß die Miete für eine bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen wird. Das Mieterdarlehen ist ein Darlehen des Mieters an den Vermieter, das durch Verrechnung mit der Miete getilgt wird.

Eine finanzielle Vorleistung liegt auch dann vor, wenn der Mieter die Modernisierung der Wohnung vertraglich übernommen hat und deshalb die Miete für eine bestimmte Zeit ermäßigt wird.

### Teil II B HINWEISE ZU DEN FRAGEN IM WOHNUNGSBOGEN – Gebäudeangaben –

### Frage 1: Gebäudeart

Berücksichtigt werden nur Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte. Gebäude sind für längere Dauer errichtete Bauwerke und enthalten Wohn-, Aufenthaltsräume und/oder Räume für Arbeitsstätten und andere Nutzungen. Als ein (einzelnes) Gebäude gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. Doppel-, Gruppen- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Bei einem Gebäude mit Wohnraum handelt es sich entweder um ein "Wohngebäude" oder um ein "sonstiges Gebäude mit Wohnraum". Die Zuordnung hängt von den Anteilen des Gebäudes für Wohnzwecke und für Nichtwohnzwecke (für gewerbliche, soziale, kulturelle Zwecke, Verwaltungszwecke usw.) an der Gesamtnutzfläche ab. Die Gebäudeflächen, die zu Wohnzwecken und zu Nichtwohnzwecken genutzt werden, bilden die Gesamtnutzfläche des Gebäudes.

Die Fläche aller Wohnungen (siehe bei Fläche der Wohnung) des Gebäudes bildet den für Wohnzwecke genutzten Teil eines Gebäudes. Falls die Gesamtnutzfläche des Gebäudes erst festgestellt werden muß, kann der für Nichtwohnzwecke genutzte Teil der Gesamtnutzfläche aus der Restfläche ermittelt werden. Dabei ist zu beachten, daß folgende Flächen des Gebäudes nicht zur Gesamtnutzfläche zählen: Flächen der Treppenräume, Hausflure, Fahrstühle, Rolltreppen, Waschküchen, Trockenräume, begrenzenden Bauteile, Pfeiler, Schächte, Heizungs- und Klimaanlagen, der Anlagen zur Stromerzeugung.

#### Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, deren Gesamtnutzfläche mindestens zur Hälfte für Wohnzwecke genutzt wird (z. B. Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus, Appartementhaus, Wohnheim, Ferienhaus).

Zur Ermittlung des Anteils der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche siehe oben unter Gebäudeart.

### Sonstiges Gebäude mit Wohnraum

Das Gebäude enthält zwar Wohnraum, wird aber zu weniger als der Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt. Der überwiegende Teil dient gewerblichen, sozialen, kulturellen, Verwaltungs- u. ä. Zwecken (z. B. Fabrik- oder Verwaltungsgebäude, Geschäftshaus, Anstaltsgebäude, Hotel). Zur Ermittlung des Anteils der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche siehe oben unter Gebäudeart.

#### **Bewohnte Unterkunft**

Unterkünfte sind behelfsmäßige Bauten zur vorübergehenden Nutzung. Hierzu zählen z. B. Behelfsheime, Baracken, Wohnwagen, Lauben, Gartenlauben, Schrebergartenhütten, Weinberghütten, Almhütten, festverankerte Wohnschiffe und Bauzüge. Für sie werden nur Gebäudeangaben erhoben, wenn sie bewohnt sind. In diesen Fällen sind für alle Wohneinheiten (einschließlich der leerstehenden) die Wohnungsangaben zu erheben. Wohnheime dienen den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise, z. B. Studenten, ältere Menschen. Ein Gebäude kann vollständig als Wohnheim dienen; dann führt es meistens die Bezeichnung "Wohnheim", z. B. Studentenwohnheim, Altenwohnheim, Schwesternwohnheim, Wohnheim für Mutter und Kind. Werden in einem Gebäude alle Wohneinheiten (Wohnungen) für Wohnheimzwecke genutzt, so ist stets "vollständig" zu markieren. Andererseits kann ein Gebäude nur teilweise als Wohnheim genutzt werden (z. B. Altenzentrum).

### Frage 2: Wer ist Eigentümer(in), Kaufanwärt. ...

#### Eigentümer(in)

Eigentümer sind Personen, denen das Eigentum an dem Gebäude rechtlich zusteht oder die die Eintragung im Grundbuch schon beantragt haben.

#### Kaufanwärter(in)

Kaufanwärter sind zukünftige Erwerber des Gebäudes, die bereits einen Vorvertrag abgeschlossen haben.

#### Erbbauberechtigte(r)

Erbbauberechtigter ist derjenige, dem durch vertragliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer ein Erbbaurecht im Grundbuch eingetragen wurde.

#### Erbengemeinschaft

Eine Erbengemeinschaft liegt vor, wenn mehrere natürliche Personen ein Gebäude gemeinsam geerbt haben.

# Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen, Wohnungsbaugenossenschaft oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik

Diese Eigentümergruppe umfaßt die Unternehmensgruppen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, also diejenigen Unternehmen, die nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vom 29. Februar 1940 (WGG) als gemeinnützig anerkannt worden sind bzw. die die gleiche Rechtsstellung wie ein als gemeinnützig anerkanntes Wohnungsunternehmen haben.

Zu den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen zählen alle Wohnungsunternehmen, die nach dem WGG als gemeinnützig anerkannt sind. Nur Wohnungsbaugesellschaften in der Rechtsform der GmbH und der Aktiengeselfschaft (AG), Stiftungen, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, und Wohnungsbaugenossenschaften werden als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt.

Auch diejenigen Wohnungsbaugenossenschaften, die nach dem WGG nicht als gemeinnützig anerkannt sind, werden wegen entsprechender Gestaltung ihrer Satzungen und/oder wegen der bestehenden organisatorischen Verflechtungen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft und damit dieser Eigentümergruppe zugeordnet. Die Tätigkeit einer Wohnungsbaugenossenschaft ist fast ausschließlich auf die Wohnversorgung ihrer Mitglieder ausgerichtet.

Die Anerkennung eines Unternehmens oder Verbandes als **Organ der staatlichen Wohnungspolitik** ist in § 28 WGG geregelt. Durch die Anerkennung erhalten die Unternehmen und Verbände die gleiche Rechtsstellung wie ein als gemeinnützig anerkanntes Wohnungsunternehmen. Zu dieser Eigentümergruppe rechnen jedoch nur folgende Gruppen unter den Organen der staatlichen Wohnungspolitik: Heimstätten/Landesentwicklungsgesellschaften sowie Treuhandstellen und Verbände.

Als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannte Kreditinstitute markieren dagegen "sonstiger Eigentümer". Ländliche Siedlungsunternehmen markieren ebenfalls "sonstiger Eigentümer".

#### Freies Wohnungsunternehmen

Freie Wohnungsunternehmen unterliegen nicht dem Gemeinnützigkeitsgesetz. Sie sind frei von Beteiligungen der öffentlichen Hand und können in ieder Rechtsform gegründet sein.

#### Sonstige(r) Eigentümer(in)

Hierzu zählen z. B. die Kommunen, Land, Bund, Bundespost, Bundesbahn, Versicherungsgesellschaften und Banken.

## Frage 3: Baujahr des Gebäudes

Als Baujahr eines Gebäudes gilt das Jahr der Bezugsfertigstellung. Bei Gebäuden, die durch Schäden teilweise unbenutzbar geworden waren und wiederhergestellt wurden, sowie bei total renovierten Gebäuden und Erweiterungsbauten gilt das Jahr der ursprünglichen Errichtung. Bei total zerstörten und wiederaufgebauten Gebäuden ist das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr anzugeben.

# Frage 4: Sind Wohnungen im Gebäude mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert?

Siehe Teil II A, Hinweis zu Frage 8 (S. 76).

### Teil III HINWEISE ZU DEN FRAGEN IM PERSONENBOGEN



#### Frage 3: Familienstand

Beim Familienstand sind keine Mehrfachmarkierungen zulässig.

Geschiedene, deren früherer Ehepartner gestorben ist, gelten als geschieden, nicht als verwitwet. Als geschieden gelten auch Personen, deren Ehe aufgehoben wurde. Personen, deren Ehegatte für tot erklärt worden ist, gelten als verwitwet. Personen, deren Ehe für nichtig erklärt wurde, geben den Familienstand an, den sie vor der Ehe hatten. Verheiratete, die dauernd getrennt leben, ohne daß eine gerichtliche Scheidung ausgesprochen ist, sind verheiratet. Alle in Scheidung lebenden Personen gelten als verheiratet, solange das Scheidungsurteil noch nicht rechtskräftig ist.

# Frage 4: Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft

Bei der Religionszugehörigkeit kommt es ausschließlich auf die rechtliche Zugehörigkeit in einer Kirche oder Religionsgesellschaft/-gemeinschaft an.

#### Zur "Römisch-Katholischen Kirche"

zählen nicht

- die Altkatholische Kirche und verwandte Gruppen.

Bei Evangelischen ist zu unterscheiden zwischen der Zugehörigkeit zu den Evangelischen Kirchen (ohne Freikirchen) und den Evangelischen Freikirchen.

# Zur "Evangelischen Kirche in Deutschland" (EKD) zählen

- die Evangelischen Landeskirchen,
- der Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland.
- die Europäisch-Festländische Bruder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine).
- Ausländische Kirchen (z. B. Church of England).

### Zur "Evangelischen Freikirche"

zählen

- Deutsche Freikirchen (z. B. Lutherische Freikirchen, Reformierte freie Gemeinden),
- Ausländische Kirchen (z. B. Free Church, Presbyterianer und Quäker).
   Zu beachten ist, daß evangelische Ausländer, für die eine eindeutige
   Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche oder einer evangelischen Freikirche nicht möglich ist, der Evangelischen Kirche zuzurechnen sind.

#### "Andere Religionsgesellschaft"

dazu zählen z. B.:

- die Ostkirchen: Orthodoxe Kirche (z. B. Griechisch-orthodoxe Kirche),
- Orientalische Kirche und Sondergruppen,
- die Altkatholische Kirche und verwandte Gruppen,
- die christlich orientierten Sondergemeinschaften wie die Adventisten,
- Bibelforscher, Zeugen Jehovas, Christliche Wissenschaft, die Katholisch-Apostolische Kirche, Neuapostolische Kirche, die nichtchristlichen Volks- und Weltreligionen (z. B. Buddhismus), sowie die freireligiösen und Weltanschauungsgemeinschaften.

# "Keiner Religionsgesellschaft rechtlich zugehörig" dazu zählen z. R

- Atheisten, Bekenntnislose und aus der Kirche rechtlich Ausgetretene.

### Frage 5: Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

Besteht neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, so ist nur die "deutsche" zu markieren. Personen, die nach dem Grundgesetz (Artikel 116 Absatz 1 – z. B. **Vertriebene, Flüchtlinge** deutscher Volkszugehörigkeit –) den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt sind, sind ebenfalls als Deutsche zu erfassen.

Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit gehören unter die Kategorie "sonstige/keine". Zu den "übrigen EG-Staaten" gehören Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien.

### Frage 6: Wird von Ihnen noch eine weitere Wohnung ...

Bei der Volkszählung wird ermittelt, ob eine Person eine oder mehrere Wohnungen hat. Liegen mehrere Wohnungen vor, wird anhand der Antworten zur Frage 6 (a und b) festgestellt, ob es sich bei der hiesigen Wohnung um eine Haupt- oder eine Nebenwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften handelt.

Unter hiesiger Wohnung ist diejenige Wohnung zu verstehen, für die dieser Personenbogen ausgefüllt wird. Bei einer weiteren Wohnung (Unterkunft/Zimmer) kann es sich auch um möblierte Zimmer am Arbeitsoder Ausbildungsort, auch in Baracken, Arbeiterwohnheimen, Internaten handeln. Für Grundwehrdienstleistende und Wehrübende zählt die Kaserne nicht als weitere Wohnung. Eine Unterkunft auf einem Schiff zählt ebenfalls nicht als weitere Wohnung, es sei denn es handelt sich um ein festverankertes Wohnschiff. Binnenschiffer ohne Wohnung an Land wer-

den an dem Ort erfaßt, an dem das Schiff registriert ist (Heimathafen), Seeleute entsprechend am Sitz der Reederei.

Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben, gilt als Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie; dies trifft z. B. auf Wochenend- und Monatspendler bzw. Arbeitnehmer auf Montage zu. Für alle übrigen Personen (Ledige, Verwitwete, Geschiedene sowie Verheiratete, die dauernd getrennt leben) gilt als Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.

### Frage 7: Sind Sie erwerbstätig, arbeitslos ...

Zu beachten ist, daß hier mehrere Antworten möglich sind, z. B. für Schüler und Studierende, die einer Nebenbeschäftigung nachgehen; alleinstehende Frauen, die neben ihrer Hausfrauentätigkeit einen Beruf ausüben; Arbeitslose/Arbeitsuchende, die sich etwas dazu verdienen.

#### Erwerbstätige

Alle Personen die am Stichtag der Zählung in einem Arbeits-, Dienstverhältnis stehen, selbständig ein Gewerbe betreiben, einen freien Beruf ausüben oder als mithelfende Familienangehörige tätig sind, werden dann als Erwerbstätige bezeichnet, wenn sie die entsprechende Tätigkeit regelmäßig ausüben. Eine Tätigkeit gilt auch dann als regelmäßig, wenn sie einmal in der Woche ausgeübt wird oder wenn im Monat nur wenige Stunden geleistet werden. Teilnehmer an Fortbildungs-, Umschulungs- und Rehabilitationsmaßnahmen mit Arbeitsvertrag gelten ebenfalls als "Erwerbstätige".

Unterbrechungen der regelmäßig ausgeübten Tätigkeit aufgrund von Urlaub, ggf. längerer Krankheit, Kuraufenthalten stellen keine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit dar. Das gleiche gilt für Zeiten, in denen Erziehungsurlaub unter Fortzahlung des regulären Arbeitsentgeltes bzw. Erziehungsgeld gewährt wird.

Dagegen liegt keine Erwerbstätigkeit vor, wenn Personen ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts längere Zeit beurlaubt sind.

Ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. als Vereinsvorstand, Beirat, Schiedsmann, Schöffe) gelten nicht als Erwerbstätigkeit.

Für Personen, die eine **Saisonarbeit**, **Saisontätigkeit** (Ski-Lehrer, Bademeister, Erntehelfer u. a.) ausüben, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Zählung, für **Untersuchungshäftlinge** die Verhältnisse vor ihrer Inhaftie-

rung maßgebend. **Strafgefangene** gelten dagegen in jedem Fall als Vollzeit-Erwerbstätige.

Vollzeit-Erwerbstätigkeit liegt auch dann vor, wenn die tarifvertraglich vereinbarte branchenübliche wöchentliche Arbeitszeit im Ausnahmefall weniger als 36 Std. beträgt.

**Kurzarbeit** eines Vollzeit-Erwerbstätigen gilt nicht als Teilzeit-Erwerbstätigkeit/-beschäftigung.

Teilzeit-Erwerbstätigkeit liegt dagegen auch vor, wenn nur stundenweise, halbtags oder an bestimmten Tagen in der Woche gearbeitet wird.

#### Landwirt

Landwirte gelten als erwerbstätig, wenn sie im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb arbeiten.

### Mithelfender Familienangehöriger

Personen, die in einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb eines Familienangehörigen mitarbeiten, gelten als Erwerbstätige, unabhängig davon, ob sie ohne oder gegen Entgelt beschäftigt sind.

#### Auszubildende

Hierzu zählen gewerblich, kaufmännisch, handwerklich, landwirtschaftlich und technisch Auszubildende in allen Ausbildungsbereichen und im öffentlichen Dienst, einschl. Anlernlinge, Umschüler, Volontäre, Praktikanten und Schwesternschülerinnen, jedoch nicht Beamte im Vorbereitungsdienst.

#### Soldat

- Gilt nicht für Berlin -

Zu den Soldaten zählen **Berufssoldaten**, die sich auf Lebenszeit zum **Wehrdienst** verpflichtet haben, **Soldaten auf Zeit** (Verpflichtung bis höchstens 15 Jahre) sowie Grundwehrdienstleistende. **Wehrübende** zählen nicht als Soldaten.

Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Grundwehrdienstleistende sind Vollzeit-Erwerbstätige.

#### Zivildienstleistender

Gilt nicht f

ür Berlin –

Zivildienstleistende sind Vollzeit-Erwerbstätige.

#### Arbeitslos, arbeitsuchend

Arbeitslos, arbeitsuchend ist, wer normalerweise einer Erwerbstätigkeit nachgeht, aber am Zählungsstichtag nicht hauptberuflich erwerbstätig ist

und eine Arbeitsstelle sucht, unabhängig davon, ob er zu diesem Zeitpunkt beim Arbeitsamt als Arbeitsloser registriert ist. Als arbeitslos, arbeitsuchend gelten ferner **Schulentlassene**, die eine Arbeitsstelle, Ausbildungsstelle suchen, und Selbständige, die ihr Gewerbe aufgegeben haben und ebenfalls eine Arbeitsstelle suchen.

Arbeitslose/Arbeitsuchende, die sich etwas dazu verdienen, haben im Personenbogen bei Frage 7 zusätzlich zu "arbeitslos, arbeitsuchend" auch "erwerbstätig – Teilzeit – (bis zu 36 Stunden in der Woche)" zu markieren.

#### Nicht erwerbstätig

Das Berufsgrundbildungsjahr (Berufsgrundschuljahr, Berufsvorbereitungsjahr) wird an Berufsschulen in Form eines Vollzeitunterrichts absolviert. Im Rahmen des Berufsgrundbildungsjahres werden allgemeine sowie auf der Breite eines Berufsfeldes (z. B. Wirtschaft und Verwaltung, Metall) fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte als berufliche Grundbildung vermittelt.

Jugendliche im Berufsgrundbildungsjahr ohne Arbeits-/Ausbildungsvertrag markieren "nicht erwerbstätig" und "Schüler, Student".

### Frage 8: Leben Sie überwiegend von ...

Bei jeder Person darf nur eine Antwortkategorie angegeben werden, nämlich die Unterhaltsquelle, aus der der Lebensunterhalt <u>überwiegend</u> bestritten wird. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse für den unmittelbaren Bezieher/Berechtigten. Angehörige geben ggf. als überwiegende Unterhaltsquelle "Unterhalt, Zuwendungen durch Eltern, Ehegatten usw." an.

Es ist durchaus möglich, daß ein Erwerbstätiger seinen überwiegenden Lebensunterhalt nicht aus Erwerbstätigkeit bezieht (z. B. die Ehefrau, die als mithelfende Familienangehörige überwiegend vom Ehemann unterhalten wird, oder der Auszubildende, der überwiegend von seinen Eltern ernährt wird). Ferner kann ein Rentenbezieher überwiegend von einer Erwerbstätigkeit leben oder überwiegend durch "Ehegatte usw." unterhalten werden.

#### Erwerbs-, Berufstätigkeit

Grundwehrdienstleistende, die keine weiteren Einkünfte beziehen, geben als Quelle des überwiegenden Lebensunterhalts grundsätzlich "Erwerbs-, Berufstätigkeit" an.

#### Arbeitslosengeld, -hilfe

Das Arbeitsamt zahlt an Erwerbslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, eine Unterstützung für eine gesetzlich festgelegte Zeit, die sich

nach der Länge der vorherigen Arbeitsdauer richtet. Nach Ablauf dieser Zeit wird Arbeitslosenhilfe gezahlt.

Der Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe schließt nicht aus, daß nebenher eine geringfügige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Im Krankheitsfalle wird bei Arbeitslosen statt Arbeitslosengeld, -hilfe Krankengeld gezahlt. Bestreiten Arbeitslose ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Krankengeld, so ist dennoch im Personenbogen bei Frage 8 "Arbeitslosengeld, -hilfe" zu markieren.

#### Rente, Pension

Der Empfang einer Rente schließt die Erwerbstätigkeit nicht aus; entscheidend ist, ob der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Bezug der Rente bestritten wird. Renteneinkünfte sind stets dem Rentenberechtigten zuzurechnen (z. B. **Waisenrente** als eigene Rente des Kindes, **Witwenrente** als eigene Rente der Witwe).

Zur Rente gehören Zahlungen aus

- der sozialen Rentenversicherung (Rentenversicherung für Arbeiter, Rentenversicherung für Angestellte, Knappschaftliche Rentenversicherung, Handwerkerversicherung – vorher Altersversorgung für das Deutsche Handwerk –) an Selbstversicherte und Hinterbliebene (Witwen, Waisen).
- der Kriegsopferversorgung an Kriegsopfer und Hinterbliebene, Zahlungen an politisch, rassisch und religiös Verfolgte.
- der Unfallversicherung an Unfallopfer und Hinterbliebene.

Haushaltsangehörige, die vom Rentenberechtigten unterhalten werden, geben als Quelle des überwiegenden Lebensunterhalts "Zuwendungen, Unterhalt durch Eltern, Ehegatten usw." an. Zur Rente zählen auch Auslandsrenten sowie die Altershilfe für Landwirte, die Altersversorgung der freien Berufe sowie Vorruhestandsbezüge.

Als Pension gelten nur Zahlungen aus öffentlichen Kassen als Ruhegeld an ehernalige Beamte, Richter, Geistliche und Personen, die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallen bzw. als **Hinterbliebenenpension** an die Hinterbliebenen dieses Personenkreises.

### Betriebliche Altersversorgung, -pension, -rente

Die betriebliche Altersversorgung, -pension, -rente ist in der Regel eine zusätzliche Versorgung, die an aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene ehemalige Betriebsangehörige aus Ruhegeldverpflichtungen, Pensionskassen oder Unterstützungskassen privater Unternehmen gezahlt wird. Wird daraus der überwiegende Lebensunterhalt bestritten, so ist "Rente, Pension" zu markieren.

#### Eigenes Vermögen, Vermietung, Verpachtung, Altenteil

Altenteil

Leibrente, Leibgedinge oder Ausgedinge zählen als Altenteil.

#### Sonstige Unterstützungen (z. B. Sozialhilfe, BAföG)

Zur Kategorie der "sonstigen Unterstützungen" gehören die

- Sozialhilfe, die alle Leistungen an Hilfesuchende aufgrund des Bundessozialhilfegesetzes umfaßt sowie Zahlungen der öffentlichen Hand an
- Ehefrauen von Grundwehrdienstleistenden,
- Studenten und Schüler (Stipendien, BAföG).

### Ferner gehören dazu private Zahlungen wie

- private Unterstützungen, z. B. Ausbildungsbeihilfe von nicht verwandten Personen.
- Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehepartner, Leibrenten,
- Alimente f
  ür uneheliche Kinder.

#### Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz

Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz für Umschulung und Fortbildung sowie für Arbeits- und Berufsförderung Behinderter ist bei "sonstige Unterstützungen (z. B. Sozialhilfe, BAföG)" zu markieren.

# Frage 9: Welchen höchsten allgemeinen Schulabschluß haben Sie?

Die Frage 9 ist nicht von Personen zu beantworten, die am Zählungsstichtag noch eine allgemeinbildende Schule besuchen oder unmittelbar vor einem Wechsel in eine andere allgemeinbildende Schule stehen.

Die Personen, die ihre allgemeine Schulausbildung beendet haben, geben als "höchsten" den jeweils erreichten Schulabschluß an. Wurde z. B. eine Realschule vor Erreichen der mittleren Reife verlassen, so ist "Volksschule, Hauptschule" anzugeben.

Zu beachten ist, daß ein allgemeiner Schulabschluß auch an berufsbildenden Schulen erworben werden kann. Im folgenden werden deshalb nicht allein die Antwortkategorien der Frage 9 dargestellt, sondern Abschlüsse an den unter Frage 10 erfaßten berufsbildenden Schulen mit berücksichtigt.

#### Abendgymnasium

Personen, die den Besuch eines Abendgymnasiums (zweiter Bildungsweg) erfolgreich beendet haben, geben "Hochschulreife..." an.

#### Abendhauptschule

Personen, die den Besuch einer Abendhauptschule (zweiter Bildungsweg) abgeschlossen haben, geben "Volksschule, Hauptschule" an.

#### Abendrealschule

Personen, die den Besuch einer Abendrealschule erfolgreich beendet haben, geben "Realschule..." an.

#### Berufsaufbauschule

Der erfolgreiche Abschluß an einer Berufsaufbauschule ist dem "Realschulabschluß" gleichgestellt.

#### Berufsfachschule

An Berufsfachschulen kann die Fachschulreife ("Realschulabschluß") oder – als höhere Handelsschule – die "Fachhochschulreife" erworben werden.

#### Berufsoberschule

Die Berufsoberschule baut auf einem mittleren Schulabschluß und einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf und führt in zwei Jahren zur fachgebundenen "Hochschulreife".

#### Berufsschule

An Berufsschulen kann der Hauptschulabschluß erworben werden.

#### Fachgymnasium

Fachgymnasien sind berufsbezogene Gymnasien, für deren Besuch der Realschulabschluß oder ein gleichwertiger Abschluß vorausgesetzt wird. Der Schulbesuch dauert in der Regel drei Jahre (11. bis 13. Schuljahr). Der erfolgreiche Abschluß berechtigt zum Studium an Hochschulen. Es ist "Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife" anzugeben.

#### **Fachoberschule**

Fachoberschulen sind Einrichtungen mit einem 11. und 12. Schuljahr, für deren Besuch in der Regel ein Realschulabschluß oder ein gleichwertiger Abschluß erforderlich ist (sog. Fachoberschulreife). Sie vermitteln in der Regel einen allgemeinbildenden Abschluß.

Die Abschlußprüfung dieser Schule berechtigt zum Besuch von Fachhochschulen und fällt deshalb unter "Hochschulreife, Fachhochschulreife."

#### Fachschule

Je nach dem an diesen Schulen erworbenen Abschluß ist "Realschule/ gleichwertiger Abschluß" (z. B. Mittlere Reife) oder "Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife" anzugeben.

#### Freie Waldorfschule

Freie Waldorfschulen (Rudolf-Steiner-Schulen) sind private Schulen, deren Bildungsangebot wie das der Gesamtschule alle Bildungsstufen (Klassen- bzw. Jahrgangsstufen 1 bis 13) umfaßt. Als Abschluß ist, falls eine entsprechende Prüfung abgelegt wurde, "Realschule..." oder "Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife" anzugeben, in allen übrigen Fällen "Volksschule, Hauptschule".

#### Gesamtschule

Gesamtschulen sind Schulen, in denen die verschiedenen Schularten in unterschiedlicher organisatorischer und inhaltlicher Ausgestaltung zusammengefaßt sind. Es ist der an dieser Schule erworbene Abschluß anzugeben.

#### Kolleg

Kollegs sind Einrichtungen des 2. Bildungsweges (Erwachsenenbildung). Sie entsprechen den Gymnasien. Bei erfolgreichem Abschluß eines Kollegs ist "Hochschulreife (Abitur)", bei fehlendem Abschluß "Realschule..." anzugeben.

#### Kollegschule

Die Kollegschulen sind in Nordrhein-Westfalen seit einigen Jahren als Schulversuch eingerichtet. Sie bieten sowohl allgemeinbildende als auch berufliche Bildungsgänge an. Der hier erworbene Abschluß ist entsprechend anzugeben.

#### Realschule (Mittelschule)

Der erfolgreiche Abschluß einer Realschule, Mittelschule, Realschulklasse oder eines Realschulzuges an Hauptschulen oder einer **Abendrealschule** gilt als Abschluß an einer "Realschule...". Als gleichwertig gilt das Versetzungszeugnis in den 11. Schuljahrgang sowie das Abgangszeugnis aus dem 11., 12. oder 13. Schuljahrgang eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule (ohne Hochschulreife) und das Abschlußzeugnis einer Berufsaufbauschule oder Berufsfachschule, das die sog. Fachschulreife bescheinigt.

#### Sonderschule

Vorwiegend der Volksschule/Hauptschule entsprechende Einrichtungen zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit genügendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können. Zu den Sonderschulen gehören Schulen für:

- Lernbehinderte (früher Hilfsschulen genannt),
- Blinde und Sehbehinderte,
- Taubstumme, Gehörlose, Schwerhörige bzw. Hörgeschädigte,
- Sprachbehinderte.
- Körperbehinderte,
- Geistig Behinderte,
- Gesundheitsgeschädigte und Verhaltensgestörte,
- Erziehungshilfe,
- Kranke (Krankenhausschulen),
- Förderschulen (für Spätaussiedler u. dgl.).

Beim Abschluß dieser Schulen ist im Regelfall "Volksschule, Hauptschule" anzugeben.

Für die weitere Ausbildung dieser Kinder, vor allem Blinde und Sehbehinderte, Gehörlose und Hörbehinderte sowie für Körperbehinderte gibt es vereinzelt Realschulen und Gymnasien bzw. Sonderklassen an solchen Schulen sowie Berufssonder- und Berufsfachsonderschulen. Beim Abschluß dieser Schulen ist statt "Volksschule, Hauptschule" die der Schulart entsprechende Angabe (z. B. "Realschule..." oder "Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife") anzugeben.

#### **Technische Oberschule**

Diese Schulen haben im großen und ganzen die gleichen Schulbesuchsbedingungen wie die Kollegs. Sie sind lediglich fachspezifisch orientiert. Bei erfolgreichem Abschluß ist "Hochschulreife (Abitur) …", sonst "Realschule…" anzugeben.

#### Telekolleg

Das Telekolleg ist eine Bildungseinrichtung, die der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung dient. Das Telekolleg beinhaltet die Teilnahme an Lehrsendungen und Kollegtagen. Je nach Art des erzielten Abschlusses ist die entsprechende Markierung vorzunehmen. Zum Beispiel ist "Realschule/gleichwertiger Abschluß …" anzugeben, wenn nach sechs Trimestern (zwei Jahreskursen) die Fachschulreife erworben wurde.

#### Volkshochschule

Der Besuch von Volkshochschulen ist in der Regel nicht anzugeben. Lediglich Personen, die Lehrgänge an Volkshochschulen mit anerkanntem Abschluß besucht haben, geben den Abschluß der entsprechenden Schulgattung an.

#### Volksschule, Hauptschule

Als Volksschul-, Hauptschulabschluß gilt hier die Erfüllung der allgemei-

nen Vollzeitschulpflicht. Die Vollzeitschulpflicht beträgt jetzt in der Regelneun bzw. zehn Jahre.

Wurde eine Realschule, Gesamtschule oder ein Gymnasium vor Erreichen des Realschulabschlusses (der Mittleren Reife) verlassen, so ist "Volksschule, Hauptschule" zu markieren. Bei Abgang nach Erreichen des Realschulabschlusses (der Mittleren Reife), aber vor dem Abitur, ist "Realschule/dleichwertiger Abschluß" anzugeben.

#### - Wirtschaftsgymnasium

Bei Abschluß an einem Wirtschaftsgymnasium ist "Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife" anzugeben.

#### Wirtschaftsoberschule

Bei Abschluß an einer Wirtschaftsoberschule ist "Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife" anzugeben.

#### - Wirtschaftsschule

Die Wirtschaftsschule gilt als Fachschule bzw. Höhere Fachschule. Wurde mit dém Abschluß dieser Schule gleichzeitig die Hochschulreife erworben, so ist diese anzugeben.

# Frage 10a: Welchen höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule haben Sie?

Nachfolgend werden nicht die Antwortkategorien der Frage 10a, sondern die in Betracht kommenden Schultypen und Bildungseinrichtungen in alphabetischer Reihenfolge mit den Antwortkategorien dieser entsprechenden Abschlüsse dargestellt.

#### Akademie

Je nach Art des Abschlusses gehören Akademien entweder zu den Hochschulen (z. B. Medizinische Akademie, Pädagogische Akademien) oder zu den Fachhochschulen (z. B. Bauakademien, Bergakademien). Zu den Hochschulen zählen auch die Kunstakademien, auch wenn an ihnen das Studium nicht mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Sie sind entsprechend zu markieren. Die zu den Fachschulen gehörenden Akademien (z. B. Drogistenakademie, Akademie für Musik und Theater, Akademie für Welthandel) sind als "Fachschule" anzugeben.

#### Berufsfachschule

Berufsfachschulen sind berufsvorbereitende oder berufsausbildende Schulen, deren freiwilliger Besuch in der Regel ganz oder teilweise den Pflichtbesuch einer Berufsschule ersetzen kann. Sofern diese Schulen die Fachschulreife (Realschulabschluß) oder – als höhere Handelsschulen – die Fachhochschulreife (Abitur) vermitteln, ist dies zu markieren. Zu den Berufsfachschulen gehören u. a. Handelsschulen, höhere Handelsschulen, Verwaltungsschulen, Sprachen- und Dolmetscherschulen, Haushaltsschulen, Schulen für Kinderpflegerinnen, Schulen für Arzthelferinnen, Kunstschulen und Schauspielschulen.

Die Sonderform für Behinderte ist wie die Berufsfachschule zu behandeln.

#### Berufsschule

Berufsschulen und die ihnen gleichgestellten Berufssonderschulen sind berufsbegleitende Schulen, die pflichtmäßig bzw. während der praktischen Berufsausbildung, in der Regel von Jugendlichen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluß der praktischen Berufsausbildung besucht werden.

An einer Berufsschule kann kein berufsbildender Abschluß erworben werden.

#### Dolmetscherinstitut und -schule

Dolmetscherinstitute und -schulen gehören zu den Fachschulen und sind entsprechend zu markieren. Dolmetscherinstitute an Hochschulen sind wie Hochschulen zu behandeln und entsprechend zu markieren. Sie verleihen den Titel eines Diplom-Dolmetschers.

#### **Fachhochschule**

Die Fachhochschulen sind größtenteils aus den früheren Ingenieurschulen und höheren Fachschulen hervorgegangen. Der Besuch an einer Fachhochschule setzt die Fachhochschulreife voraus. Fachhochschulstudiengänge werden aber auch an Gesamthochschulen angeboten. Bei erfolgreichem Abschluß ist "Fachhochschule" zu markieren. Zu den Fachhochschulen zählen auch die Verwaltungsfachhochschulen, an denen Nachwuchskräfte für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes und der Länder ausgebildet werden.

#### **Fachschule**

Fachschulen sind berufsfortbildende Schulen und können freiwillig nach einer bereits erworbenen ausreichenden praktischen Berufsausbildung oder -erfahrung von nicht mehr berufsschulpflichtigen Jugendlichen nach vollendetem 18. Lebensjahr besucht werden. In Lehrgängen mit Vollzeitund Teilzeitunterricht dienen sie der beruflichen Weiterbildung und Ausbildung für höher qualifizierte Berufe.

- Zu den Fachschulen gehören u. a.:
- Landwirtschaftsschulen, Forstschulen,

- Wein-, Obst- und Gartenbauschulen.
- Technikerschulen.
- Fachschulen für Berufe des Gesundheitswesens.
- Fachschulen für Chemie und Physik,
- Fachschulen für Berufe des Handwerks (z. B. Meisterschulen) und des Handels.
- Fachschulen für Berufe des Sozial- und Erziehungswesens (z. B. Kindergärtnerinnenschulen),
- Seefahrt- und Navigationsschulen.

Ebenfalls zählen dazu die Fachschulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes u. dgl. (z. B. Fachschulen für Verwaltung und Wirtschaft, Fachschulen der Bundeswehr, Polizei, Bundesbahn und Bundespost).

#### **Hochschule**

Zu den Hochschulen rechnen **Universitäten, Technische Hochschulen, Gesamthochschulen** mit ihren wissenschaftlichen Studiengängen, Wissenschaftliche Hochschulen mit Universitätsrang, Pädagogische Hochschulen, Philosophisch-theologische Hochschulen, Kirchliche Hochschulen sowie Hochschulen für Musik, Bildende Kunst und Sport.

Hochschulabschluß ist ebenfalls anzugeben von Absolventen der früheren Lehrerseminare und Lehrerbildungsanstalten.

#### Höhere Fachschule

Die früheren "Höheren Fachschulen" sind in der Regel in Fachhochschulen umgewandelt worden. Ihr Abschluß entspricht somit dem Fachhochschulabschluß und ist entsprechend anzugeben.

#### Ingenieurschule

Zu den Ingenieurschulen gehören auch die früheren Bauschulen, Baugewerbeschulen, Staatsbauschulen, Höheren Technischen Lehranstalten und Polytechnika. Ihr Abschluß entspricht somit dem Fachhochschulabschluß und ist entsprechend anzugeben. Nicht zu den Ingenieurschulen zählen die Technikerschulen.

#### Lehrerbildungsanstalt - Lehrerseminar

Personen, die eine Lehrerbildungsanstalt oder ein Lehrerseminar besuchten und das Lehramt an Volks-, Sonder- und/oder Realschulen erworben haben, sind Personen mit Hochschulabschluß gleichgestellt.

#### Technikerschule

Technikerschulen gehören zu den Fachschulen und sind entsprechend anzugeben.

#### Verwaltungsschule

Verwaltungsschulen sind je nach Abschlußprüfung entweder als "Fachschule" (z. B. für den mittleren Dienst) oder als "Fachhochschule" (z. B. für den gehobenen Dienst) anzugeben.

# Frage 10b: Welche Hauptfachrichtung hat dieser Abschluß?

Hier ist der fachliche Schwerpunkt anzugeben, auf den der Abschluß an einer Berufsfach-, Fach-, Fachhoch- oder Hochschule ausgerichtet war. Zum Beispiel:

- Altenoflege.
- Architektur
- Bank- und Versicherungswesen, Bauingenieurwesen, Betriebswirtschaftslehre,
- Chemie.
- Datenverarbeitung, Dolmetschen, Druck,
- Elektrotechnik, Erziehungswesen,
- Fahrzeugbau, Feinmechanik,
- Gestaltung,
- Hotel- und Gaststättenwesen.
- Krankenpflege, Kunststofferzeugung und -verarbeitung.
- Landwirtschaft, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Gymnasien,
- Maschinenbau, Medizin, Metallerzeugung und -verarbeitung, Musik,
- Nahrungs- und Genußmittel,Öffentliche Verwaltung,
- Pharmazie, Physik, Politikwissenschaft, Psychologie, Rechtswesen,
- Sozialarbeit, Sozialpflege, Sprachwissenschaften, Statistik.
- Technisches Zeichnen, Textilherstellung und -verarbeitung.
- Touristik.
- Übersetzen,
- Verkehr, Volkswirtschaftslehre,
- Warenhandel,
- Zahnmedizin.

# Frage 11: Praktische abgeschlossene Berufsausbildung, Dauer

Personen, die noch in praktischer Ausbildung stehen (Auszubildende/Lehrlinge), machen bei Frage 11 keine Angaben.

a) Zur abgeschlossenen praktischen Berufsausbildung z\u00e4hlt neben einer mit Erfolg abgeschlossenen Lehre/Anlernzeit auch die erfolgreiche praktische Ausbildung z. B. als Krankenschwester oder als Krankenpfleger. Berufsf\u00f6rderungslehrg\u00e4nge f\u00fcr Soldaten, die mit einer Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenpr\u00fcfung abgeschlossen wurden, sind ebenfalls anzugeben.

Als abgeschlossene praktische Berufsausbildung gilt

- die mit Erfolg abgeschlossene Lehre (betriebliche Ausbildung), für die ein Lehrvertrag (Ausbildungsvertrag) maßgebend war. Dieser Lehrvertrag (Ausbildungsvertrag) muß bei einer Kammer (z. B.: Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer usw.) registriert gewesen sein,
- die mit Erfolg absolvierte Ausbildung in Heil- und Heilhilfsberufen mit Staatlicher Prüfung (z. B.: Krankenschwester, Krankenpfleger, Masseur, mediz. Bademeister u. ä.),
- der erfolgreich absolvierte Berufsförderungslehrgang für Soldaten, welcher mit einer Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung abschloß.

#### Nicht als praktische Berufsausbildung gilt

- das Praktikum/die Praktika, das Volontariat/Volontärzeit, eine Einweisung am Arbeitsplatz oder eine Anlernung (für die kein Ausbildungsvertrag bestand, der bei einer Kammer registriert worden ist),
- die Einweisungszeit im öffentlichen Dienst, das Referendariat oder die Ausbildung zum Beamten.

Der Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule ist nicht anzugeben.

Bei einer praktischen Berufsausbildung für mehr als einen Beruf ist nur die letzte Ausbildung und deren Dauer maßgebend.

- b) Maßgeblich ist jeweils die tatsächliche **Dauer** dieser Ausbildung; sie ist stets auf volle Jahre aufzurunden,
- z. B. 2 Jahre und 1 Monat = 3 Jahre 2 Jahre und 10 Monate = 3 Jahre 3 1/2 Jahre = 4 Jahre

# Frage 12: Name und Anschrift Ihrer Arbeitsstätte oder Schule/Hochschule

Hier ist die vollständige Anschrift der Arbeitsstätte anzugeben, an der die befragte Person ihrer täglichen Beschäftigung nachgeht (unabhängig vom etwaigen Sitz der Verwaltung oder vom Hauptsitz des Betriebes). Schüler und Studenten geben die Anschrift ihrer Schule/Hochschule an. Beschäftigte mit häufig oder ständig wechselndem Arbeitsort (z. B. Vertreter, Reisende) tragen "wechselnd" ein.

Falls mehrere Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden, ist die Anschrift des Betriebes anzugeben, in dem die befragte Person überwiegend arbeitet. Im Haushalt beschäftigte Personen, wie Haushälterinnen, geben als Arbeitsstätte den Haushalt an.

Berufsschüler, die in keinem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, geben die Anschrift der Berufsschule an.

Bei Selbständigen genügt neben den Angaben zum Sitz der Arbeitsstätte die Bezeichnung des Tätigkeitsbereichs bzw. des Geschäftszwecks (z. B. Arztpraxis, Steuerberater, Lebensmittelgeschäft).

# Fragen 13, 14: Welches Verkehrsmittel benutzen Sie hauptsächlich ... Wieviel Zeit benötigen Sie normalerweise für den Hinweg...

Für Personen mit wechselndem Arbeitsort (z. B. Vertreter, Reisende) ist in Frage 13 "kein Verkehrsmittel..." und in Frage 14 "entfällt..." zu markieren.

### Frage 15: Sind Sie zur Zeit tätig als...

Diese Angaben zur **Stellung im Beruf** sind nur für die hauptsächliche Erwerbstätigkeit zu machen. Für Personen, die als erwerbstätig gelten, obwohl ihr Beschäftigungsverhältnis zur Zeit ruht (z. B. wegen eines Erziehungsurlaubs), sind die zuletzt geltenden Verhältnisse maßgebend.

#### Facharbeiter(in)

Facharbeiter sind Arbeitnehmer, die wegen ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig und verantwortungsvoll gelten. Die Befähigung kann durch eine abgeschlossene praktische Berufsausbildung, einen gleichwertigen Berufsachschulabschluß oder durch langjährige Beschäftigung mit gleichwertigen Arbeiten bei entsprechender Entlohnung erworben worden sein. Zu den Facharbeitern zählen auch Gesellen und Vorarbeiter.

Für die Volks-, Berufszählung ist maßgebend die Vereinbarung im Arbeitsvertrag, die nicht in allen Fällen mit der Rentenversicherungspflichtzugehörigkeit übereinstimmt.

Abweichend hiervon wird in der Arbeitsstättenzählung allein auf die Beitragspflicht zur Arbeiterrentenversicherung abgestellt.

#### Sonstige(r) Arbeiter(in)

Zu den sonstigen Arbeitern gehören zum Beispiel angelernte und ungelemte Arbeiter, Hilfsarbeiter, Hausgehilfinnen (sofern sie nicht in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind) und Strafgefangene.

#### Heimarbeiter

Heimarbeiter markieren entsprechend ihrer ausgeübten Tätigkeit "sonstige(r) Arbeiter(in)" oder "Facharbeiter(in)".

#### Angestellte(r)

Zu den Angestellten zählen alle nicht beamteten Gehaltsempfänger, also alle kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Verwaltungsangestellte, auch wenn sie in leitender Stellung (Direktor, Prokurist) tätig sind. Maßgebend für die Zuordnung bei der Volkszählung ist der Arbeitsvertrag und nicht die Art der Versicherung, so daß z. B. Personen, die aufgrund ihrer langjährigen Betriebszugehörigkeit vom Arbeiter- in das Angestelltenverhältnis übernommen wurden, als Angestellte gelten, auch wenn sie weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung für Arbeiter zahlen. Angestellte mit Beamtenbesoldung, z. B. bei Sozialversicherungsträgern oder kommunalen Spitzenverbänden, gelten ebenfalls als Angestellte.

Hausgehilfinnen sind bei der Volkszählung dagegen nur dann als Angestellte einzutragen, wenn sie in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind. Andernfalls zählen sie zu den sonstigen Arbeitern.

Gemeindeschwestern zählen wie Nonnen und Ordensbrüder als Angestellte. Mit Ausnahme der Geistlichen der Evangelischen und Römischkatholischen Kirche, die Beamte sind, zählen alle Geistlichen und Sprecher von Religionsgesellschaften zu den Angestellten.

#### Auszubildende(r)

Hierzu zählen gewerblich, kaufmännisch, handwerklich, landwirtschaftlich und technisch Auszubildende in allen Ausbildungsbereichen und im öffentlichen Dienst, einschl. Anlernlinge, Umschüler, Volontäre, Praktikanten und Schwesternschülerinnen, jedoch nicht Beamte im Vorbereitungsdienst.

# Beamter/Beamtin, Richter(in), Soldat, Zivildienstleistender (auch Beamtenanwärter(in)

Beamter/Beamtin

Beamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, in das sie durch eine Anstellungs-(Ernennungs-)urkunde berufen sind, und führen eine Amtsbezeichnung des Verwaltungs- oder technischen Dienstes. Sie sind bei Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, der Bundesbahn und -post sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts tätig. Auch Beamtenanwärter, Referendare, Angehörige der Polizei, des Bundesgrenzschutzes sowie Geistliche der Evangelischen und Römisch-katholischen Kirche sind Beamte. Geistliche anderer Religionsgesellschaften dagegen gelten als Angestellte. Viele Banken

und Versicherungen bezeichnen ihre Angestellten oft als Sekretäre oder Inspektoren oder auch als **Bank**- oder **Versicherungsbeamte**. Es handelt sich aber nur dann um Beamte, wenn der Arbeitgeber eine "juristische Person des öffentlichen Rechts" ist (z. B. **Deutsche Bundesbank**, **Landeszentralbank**) und ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorliegt. Wahlbearnte gelten während ihrer Arbeitszeit als Beamte.

#### Selbständige(r)

Zu diesen gehören z. B. tätige Eigentümer, Miteigentümer oder Pächter von Arbeitsstätten, selbständige Handwerker, selbständige Handelsvertreter, die freiberuflich Tätigen, jedoch keine Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen und lediglich innerhalb ihres Arbeitsbereiches selbständig disponieren können (z. B. die selbständige Filialleiterin), außerdem **Abgeordnete** (in den Parlamenten des Bundes und der Länder).

**Zwischenmeister,** Hausgewerbetreibende u. Werkvertragspartner sind Selbständige.

#### Mithelfende(r) Familienangehörige(r)

Mithelfende Familienangehörige werden nur dann als solche erfaßt, wenn sie ohne Entgelt beschäftigt sind, hierzu zählen die Haushaltsmitglieder, die in einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb eines anderen Haushaltsmitgliedes oder im Betrieb eines nicht im gleichen Haushalt wohnenden Familienangehörigen mitarbeiten, aber weder Lohn noch Gehalt empfangen, noch Sozialversicherungsbeiträge entrichten.

# Frage 16: Zu welchem Wirtschaftszweig (Branche, Behörde) gehört der Betrieb (Firma Dienststelle), in dem Sie tätig sind?

Die Frage nach dem Wirtschaftszweig des Betriebes bezieht sich nur auf den Betrieb, in dem der Auskunftspflichtige beschäftigt ist, d. h. die Zuordnung richtet sich nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt der örtlichen Einheit. Umfaßt der Betrieb, die Arbeitsstätte mehrere Abteilungen mit unterschiedlichem Produktionsprogramm (z. B. Gießerei und Straßenfahrzeugbau) oder ist er in anderer Beziehung gegliedert (z. B. Autohandel und -reparatur), so ist das überwiegende Betätigungsfeld des Betriebes als Ganzes (Wirtschaftlicher Schwerpunkt und nicht etwa eine Abteilung innerhalb des Betriebes) maßgeblich. Es wird der Betriebsschwerpunkt eingetragen.

Soldaten tragen "Bundeswehr" ein; Abgeordnete (in den Parlamenten des Bundes und der Länder) geben "sonstige Dienstleistungen" an.

Hierbei kommt es auf eine möglichst genaue Angabe des Wirtschaftszweiges (Branche, Behörde) an, zu dem der Betrieb, die Arbeitsstätte gehört. Zum Beispiel:

Werkzeugmaschinenfabrik Nähmaschinenfabrik Lokomotivfabrik Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen Steinkohlenbergwerk Braunkohlenbergwerk Kupferbergwerk nicht nur Hüttenwerk Eisenhütte, Kupferhütte Bauverwaltung Grundschule nicht öffentlicher Dienst Polizei Schlachthof Finzel- bzw. Großhandel mit Lebensmitteln Radio- und Fernsehgeräten Tabakwaren Sportartikeln - nicht Stadtverwaltung Krankenhaus

## Frage 17: Welche Tätigkeit, welchen Beruf üben Sie aus?

Hier ist nicht etwa der Ausbildungsabschluß oder der Rang, sondern möglichst genau die Bezeichnung des ausgeübten Berufs bzw. der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit anzugeben. Zum Beispiel:

Bauschlosser – nicht nur Schlosser
Heizungsinstallateur – nicht nur Installateur
Fernfahrer – nicht nur Fahrer
Bilanzbuchhalterin oder Maschinenbuchhalterin
Elektroingenieur – nicht nur Ingenieur
Kinderärztin – nicht nur Ingenieur
Kinderärztin – nicht nur Ärztin
Stenotypistin – nicht Angestellte

Steuerberater Postsekretär Zuaführer

Systemprogrammierer

OP-Schwester

nicht Diplom-Volkswirt

- nicht nur Beamter

- nicht nur Bundesbahn-Beamter

- nicht Gruppenleiter

- nicht nur Krankenschwester

Soldaten tragen ihren Status als "Grundwehrdienstleistende", "Berufsoder Zeitsoldaten" ein. Zivildienstleistende geben "Zivildienst", Wehrübende geben ihren Zivilberuf an. Auszubildende geben ihren Ausbildungsberuf an.

## Frage 18: Falls Sie eine Nebenerwerbstätigkeit...

Als Nebenerwerbstätigkeit zählt jede weitere Erwerbstätigkeit noch so geringen Umfangs, die derzeit (auch wenn nur gelegentliche bzw. als unentgeltliche Mithilfe im Betrieb eines Familienangehörigen) neben der hauptsächlichen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, z. B. die Nebentätigkeit eines hauptberuflichen Schlossers in der eigenen Landwirtschaft. Es ist unerheblich, ob die **Nebenerwerbstätigkeit** im gleichen oder in einem anderen Beruf ausgeübt wird. Die Tätigkeit als Hausfrau/Hausmann zählt nicht zu den Nebenerwerbstätigkeiten.

Kann von einer Auskunftsperson nicht angegeben werden, welche Tätigkeit als Haupterwerbstätigkeit anzusehen ist, so ist nach der Zahl der für die einzelnen Tätigkeiten normalerweise geleisteten Arbeitsstunden zu entscheiden. Wird eine Tätigkeit als Selbständiger und Abhängiger ausgeübt (z. B. als selbständiger Landwirt und Waldarbeiter) und kann nicht angegeben werden, welche dieser beiden Tätigkeiten als hauptsächliche zu betrachten ist, so ist diejenige Tätigkeit, für die eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, als hauptsächliche Tätigkeit einzutragen (im vorliegenden Fall in der Regel die Tätigkeit als Waldarbeiter).

Nicht anzugeben sind ehrenamtliche Tätigkeiten (Vereinsvorsitzender  ${\bf u}.$  dgl.).

#### Teil IV Hinweise zu den Fragen im Arbeitsstättenbogen



## Allgemeine Erläuterungen zum Arbeitsstättenbogen

- Als Arbeitsstätte gilt jede örtliche Einheit (ein Grundstück oder eine abgegrenzte Räumlichkeit), in der eine oder mehrere Personen unter einheitlicher Leitung regelmäßig haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig sind.
- 2. Die Arbeitsstättenzählung erstreckt sich auf alle Arbeitsstätten der gewerblichen Landwirtschaft, der Produktion, des Handels und Verkehrs, der Banken und Versicherungen, des Gastgewerbes, der Reinigung und Körperpflege (z. B. Friseure), der Wissenschaft. Bildung, Kultur und Publizistik (z. B. Schulen, Theater, selbständige Künstler, Schriftsteller), des Gesundheitswesens (z. B. Ärzte und Hebammen, Krankenhäuser), der Rechts- und Wirtschaftsberatung (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsberater und -prüfer), der Kirchen, Verbände, sonstigen Organisationen ohne Erwerbszweck, der Behörden und der Sozialversicherung. Arbeitsstätten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Binnenfischerei werden bei der Arbeitsstättenzählung erfaßt, sofern sie bei der Besteuerung (Gewerbe-, Umsatz- und Einkommensteuer) als Gewerbebetrieb gelten. Dazu gehören z. B.: Betriebe der gewerblichen Gärtnerei (Landschafts- und Friedhofsgärtnerei). Betriebe der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Tierhaltung, -zucht und -pflege (Schweinemästereien, Geflügelfarmen, Hundezüchtereien u. dal.), Dienstleistungsbetriebe für die Land- und Forstwirtschaft (Mähdrusch, Schädlingsbekämpfung, Schafschur u. dal.).

Unternehmen, die als Hauptniederlassung geführt werden und inländische Zweigniederlassungen land- und forstwirtschaftlicher Art betreiben, müssen diese im Fragebogenabschnitt H angeben. Diese Arbeitsstätten sind auch dann zu melden, wenn sie bei der Besteuerung nicht als Gewerbebetrieb gelten. (Siehe hierzu auch Teil IV, Abschnitt H).

#### Zu zählen sind auch

- Freiberuflich Tätige und Selbständige, wenn ihre Arbeitsstätte in der Wohnung liegt, oder eine Arbeitsstätte als ständige räumliche oder technische Einrichtung nicht vorliegt (z. B. ambulante Gewerbetreibende, Hausierer, Hausschlachter, Schausteller). Als Arbeitsstätte gilt hier die Wohnung.
- Fliegende Verkaufsstände mit wechselndem Standort, Verkaufsstände des ambulanten Gewerbes und des Straßenhandels, Verkaufsstände, Fahr- und Schaugeschäfte auf Wochen- und Jahrmärkten. Sie erhalten den Arbeitsstättenbogen nicht an ihrem jeweiligen Standort, sondern in der Wohnung der Inhaber.

- Hausgewerbetreibende, Werkvertragspartner und Zwischenmeister. Sie gelten als Selbständige.
- Saison- und Kampagnebetriebe, wenn dort am Stichtag der Zählung mindestens eine Person erwerbstätig ist. Erwerbstätigkeit liegt auch dann vor, wenn sich alle tätigen Personen am Zählungsstichtag in einem bezahlten oder unbezahlten Urlaub befinden. Gehen alle Personen in dieser Zeit einer anderen Beschäftigung nach, so ist der Saison- und Kampagnebetrieb nicht zu erfassen. Solche Arbeitsstätten sind z. B. Zuckerfabriken, Mälzereien, Eisdielen, Badeanstatten usw.

#### Nicht als Arbeitsstätten zu zählen sind

- Baustellen oder Arbeitsgemeinschaften im Baugewerbe (Argen). Die auf Baustellen t\u00e4tigen Personen werden im Arbeitsst\u00e4ttenbogen der zust\u00e4ndligen Haupt- oder Zweigniederlassung des Bauunternehmens erfa\u00dft. Dies gilt auch f\u00fcr Steinbr\u00fcche und Kiesgruben.
- Schiffe. Ihr Personal ist im Arbeitsstättenbogen der Schiffseigner oder der Reederei anzugeben. Auf außer Betrieb gestellten Schiffen, die als Wohnschiffe, als Hotels, als Gaststätten usw. benutzt werden, ist die Zählung jedoch wie in Gebäuden durchzuführen.
- Kirchengebäude. Die im Kirchengebäude t\u00e4tigen Personen (z. B. Pfarrer, K\u00fcster, Mesner) sind in dem vom zust\u00e4ndigen Pfarramt/Pastorat auszuf\u00fcllenden Arbeitsst\u00e4ttenbogen aufzuf\u00fchren, jedoch ohne die nur ehrenamtlich t\u00e4tigen Personen.
- Arbeitsstätten, in denen ausschließlich ehrenamtlich gearbeitet wird.
- Private Beherbergungsbetriebe, die über weniger als neun Betten verfügen (Privatquartiere).
- Private Haushalte, auch dann nicht, wenn sie Hausangestellte, Hausgehilfinnen, Wirtschafterinnen, Tagesmütter, Hausmeister, Heizer, Gärtner, Kraftfahrer u. dgl. beschäftigen.
- Heimarbeiter.
- 3. Betreiben auf einem Grundstück mehrere Unternehmen ihre Arbeitsstätten, so ist für jede ein Fragebogen auszufüllen. Das strenge Konzept von der Abgrenzung einer Arbeitsstätte wird immer dann verlassen, wenn sich eine Arbeitsstätte über mehrere aneinanderliegende Grundstücke erstreckt oder eine Arbeitsstätte lediglich durch eine durch das Betriebsgrundstück führende nichtöffentliche Straße oder Gleisanlage getrennt ist.
- 4. Für jede Dienststelle oder Einrichtung einer Behörde gilt die Definition der Arbeitsstätte. In der Praxis kann es vorkommen, daß sich in einem Gebäude mehrere Dienststellen von verschiedenen Verwaltungsträgern (Bund, Länder, Gemeinden) befinden, z. B. ein Landesministerium und das Einwohnermeldeamt der Stadt. In diesem Fall gilt jede Dienststelle als Arbeitsstätte.

Es ist auch möglich, daß mehrere Dienststellen des gleichen Verwaltungsträgers in einem Gebäude untergebracht sind. Diese Dienststellen sind in der Regel dann in mehrere Arbeitsstätten aufzuteilen, wenn sie organisatorisch abgegrenzt sind und ein örtlich und sachlich bestimmtes Aufgabengebiet aufweisen. Befinden sich z. B. das Statistische Landesamt, das Finanzamt und das Landessozialgericht (gemeinsamer Verwaltungsträger: Land) in einem Gebäude, so sind sie als getrennte Arbeitsstätten anzusehen. Dagegen bilden die im Rathaus untergebrachten Ämter der Stadtverwaltung (Standesamt, Stadtkämmerei, Ordnungsamt, Sozialamt usw.) in der Regel zusammen eine Arbeitsstätte.

Hat eine Dienststelle mehrere Verwaltungsträger, so ist sie als eine Arbeitsstätte zu zählen. Ein Beispiel dafür kann ein vom Bund und Land gemeinsam getragenes Museum oder wissenschaftliches Institut sein.

5. Arbeitsstätten von **Behörden**, der Sozialversicherung, von **Kirchen**, **Verbänden** und sonstigen Organisationen sowie von deren Anstalten und Einrichtungen, brauchen nur die mit ▶ gekennzeichneten Fragen zu beantworten. <u>Ausnahme:</u> Arbeitsstätten in der Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten, Regiebetrieben, Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen, die erwerbswirtschaftlich tätig sind und Kostendeckung anstreben, müssen den Fragebogen folgendermaßen ausfüllen. Arbeitsstätten, die als Hauptniederlassung der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Anstalten, Regiebetriebe, Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen zu behandeln sind, füllen das Fragebogendeckblatt und die Abschnitte A − H vollständig aus.

Arbeitsstätten hingegen, die als Zweigniederlassung gelten, müssen nur das Fragebogendeckblatt und die Abschnitte A – D ausfüllen.

Besteht nur eine einzige Arbeitsstätte, ist das Fragebogendeckblatt sowie die Abschnitte A - F auszufüllen.

#### Fragebogendeckblatt

(Seite 1 des Arbeitsstättenbogens)

- Anschrift der Arbeitsstätte, für die dieser Fragebogen ausgefüllt wird.
   Hier ist von jeder Arbeitsstätte die vollständige Anschrift anzugeben.
- Anschrift des Unternehmens, zu dem diese Arbeitsstätte als Zweigniederlassung gehört. Hier ist von jeder Zweigniederlassung zusätzlich zu ihrer eigenen Anschrift die vollständige Anschrift des gesamten Unternehmens, zu dem die Arbeitsstätte als Zweigniederlassung gehört, anzugeben.

#### - Anschrift(en) der Zweigniederlassung(en)

Hier ist/sind von jeder Hauptniederlassung – zusätzlich zu ihrer eigenen Anschrift – die vollständige(n) Anschrift(en) der zugehörigen Zweigniederlassung(en) anzugeben. Wenn die Hauptniederlassung in einer Gemeinde mehrere Zweigniederlassungen unterhält, müssen diese einzeln aufgeführt werden.

Die Anschriften dienen der Identifizierung der Arbeitsstätten. Die Angaben sind in Blockschrift, Schreibmaschine oder mit deutlichem Stempeleindruck einzutragen.

Bearbeiter(in) dieser Meldung, Telefon- und Apparatnummer
 Die Beantwortung dieser Frage ist freiwillig. Sie betrifft alle Arbeitsstätten: einzige Arbeitsstätten, Hauptniederlassungen und Zweigniederlassungen. Der Name des Bearbeiters/der Bearbeiterin und die Telefonund Apparatnummer werden für eventuelle Rückfragen benötigt.

#### Abschnitt A: Allgemeine Angaben

## Frage A 1: Träger der Arbeitsstätte

Hier sollen die Arbeitsstätten der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie von Organisationen ohne Erwerbszweck ihren Träger angeben, z. B.

| Arbeitsstätte          | Träger             |
|------------------------|--------------------|
| Erholungsheim          | Gewerkschaft       |
| Kindergarten           | Kirche             |
| Krankenhaus            | Rotes Kreuz        |
| Wirtschaftsministerium | Bund               |
| Polizei                |                    |
| Ordnungsamt            |                    |
| Altenpflegeheim        | gesetzliche        |
|                        | Rentenversicherung |

#### Frage A 2: Wirtschaftliche Tätigkeit

#### Frage A 2a: Betriebenes Gewerbe

Für die wirtschaftssystematische Zuordnung der Arbeitsstätten ist es notwendig, genaue Angaben über das betriebene Gewerbe, die ausgeübte Tätigkeit oder das Aufgabengebiet zu erhalten, die nicht immer deutlich genug aus der Anschrift sowie der Geschäfts- oder Berufsbezeichnung hervorgehen.

#### Frage A 2b: Hergestellte Waren, erbrachte Leistungen

Für die Zuordnung der Arbeitsstätte zu den einzelnen Wirtschaftszweigen sind von allen in der Arbeitsstättenzählung erfaßten Arbeitsstätten folgende Angaben zu machen:

die hergestellten, erzeugten oder gewonnenen Waren, die reparierten Waren, die erbrachten Bauleistungen, die im Groß- und Einzelhandel gehandelten Waren, die vermittelten Waren und Leistungen, die erbrachten Transportleistungen, sonstigen Tätigkeiten und Dienstleistungen.

Falls von einer Arbeitsstätte in einer Zeile mehrere Waren oder Leistungen angegeben worden sind, muß die hauptsächlich hergestellte Ware oder erbrachte Leistung unterstrichen werden, damit bei der Bearbeitung der Fragebogen der wirtschaftliche Schwerpunkt der Arbeitsstätte eindeutig abgeleitet werden kann.

#### Fragen A 2b 1: Hergestellte Waren

A 2b 2: Reparierte Waren

A 2b 4: Im Großhandel gehandelte Waren

A 2b 5: Im Einzelhandel gehandelte Waren

Hier sind Sammelbezeichnungen zu vermeiden. Die Art der Waren ist möglichst genau zu beschreiben: also nicht Fahrzeuge, sondern Krafträder, Kraftwagen; nicht Metallwaren, sondern Beschläge, Bestecke; nicht Bekleidung, sondern Herrenoberbekleidung, Wäsche, Kopfbedeckungen.

#### Frage A 2b 3: Erbrachte Bauleistungen

Zu den erbrachten Bauleistungen gehören die Leistungen im Bauhauptund Ausbaugewerbe, wie z. B. im Hochbau, Straßenbau, Gerüstbau, in der Dachdeckerei und Zimmerei, der Klempnerei, Bautischlerei, Fliesen- und Plattenlegerei und im Malergewerbe.

#### Frage A 2b 6: Vermittelte Waren, Leistungen

Hierzu gehören die von Handelsvertretern und -vermittlern vermittelten Waren sowie die von Grundstücks-, Hypotheken-, Finanzierungsmaklern und Versicherungsvertretern u. dgl. vermittelten Leistungen.

#### Frage A 2b 7: Erbrachte Transportleistungen

Es soll angegeben werden, ob es sich bei den Transportleistungen z.B. um Leistungen bei der Personen- oder Güterbeförderung, bei der See- oder Binnenschiffahrt, im Luftverkehr, in der Spedition oder Lagerei handelt.

## Frage A 2b 8: Erbrachte sonstige Tätigkeiten, Dienstleistungen

Hierzu gehören sämtliche Dienstleistungen von Unternehmen und freien Berufen, wie z. B. von Sparkassen, Versicherungen, Ärzten, Restaurants

und Schankwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Friseuren, selbständigen Wissenschaftlern und Sportlern, privaten Theatern, Sanatorien, Wäschereien, Chemischen Reinigungen, Bestattungsinstituten u. dgl.

#### Frage A 2c: Wirtschaftlicher Schwerpunkt

Erstreckt sich die Tätigkeit einer Arbeitsstätte auf mehrere Wirtschaftsbereiche, so ist anzugeben, ob der Schwerpunkt der Tätigkeit bei der Herstellung oder Reparatur von Waren, im Bauwesen, im Großhandel, Einzelhandel, bei der Vermittlung von Waren und Leistungen, bei Transport- oder bei Dienstleistungen liegt, d. h. welche dieser Tätigkeiten überwiegt.

Die Frage dient zusammen mit Frage A 2b der eindeutigen Ableitung des wirtschaftlichen Schwerpunkts.

## Frage A 3: Eröffnung dieser Arbeitsstätte

#### Frage A 3a: Aufnahme der Tätigkeit

Zur Eröffnung der Arbeitsstätte wird gefragt, in welchem Jahr die unter A 2a angegebene Tätigkeit an diesem Standort aufgenommen wurde. Es muß ein Kästchen angekreuzt sein.

#### Frage A 3b: Neueröffnung, Standortverlagerung

Wenn die Tätigkeit nach 1980 aufgenommen worden ist, ist weiter zu unterscheiden, ob es sich um eine Neueröffnung oder Standortverlagerung handelt. Bei Standortverlagerungen wird gefragt, ob der Standort innerhalb der Gemeinde oder aus einer anderen Gemeinde verlegt worden ist.

## Abschnitt B: Niederlassungsart

## Frage B 1: Einzige Arbeitsstätte

In den meisten Fällen sind Arbeitsstätten und Unternehmen identisch, d. h. das Unternehmen (die Praxis oder das Büro) besteht nur aus dieser einzigen Arbeitsstätte. Eine weitere Niederlassung gibt es dann nicht. Es sind die Fragebogenabschnitte A – F auszufüllen.

## Frage B 2: Hauptniederlassung

Als Hauptniederlassung gilt nur die Arbeitsstätte, von der aus das ganze Unternehmen geleitet wird. Es sind der gesamte Fragebogen und ggf. Ergänzungsblätter auszufüllen. **Zwischenverwaltungen**, wie z. B. **Bezirksdirektionen** von Versicherungsunternehmen, sind nicht Haupt-, sondern Zweigniederlassungen. Bei Hauptniederlassungen müssen Angaben

zum gesamten Unternehmen (Abschnitt G) sowie Angaben über mindestens eine Zweigniederlassung (Deckblatt und Abschnitt H) gemacht werden

#### Frage B 3: Zweigniederlassung

Eine Arbeitsstätte gilt als Zweigniederlassung, wenn sie von der Hauptniederlassung räumlich – ggf. auch in derselben Gemeinde – getrennt und rechtlich unselbständig ist. Es ist unbedingt erforderlich, daß die genaue Anschrift (auf dem Fragebogendeckblatt) und der Schwerpunkt der Tätigkeit des gesamten Unternehmens angegeben werden, zu dem diese Arbeitsstätte als Zweigniederlassung gehört. Es sind die Fragebogenabschnitte A – D auszufüllen.

## Abschnitt C: Tätige Personen

Als tätige Personen gelten <u>alle</u> voll- und teilzeitbeschäftigten Personen, die am Stichtag in einem Arbeitsverhältnis stehen und in der Lohn- und Gehaltsliste geführt werden, einschl. tätiger Inhaber und unbezahlt mithelfender Familienangehöriger, <u>unabhängig</u> von der Arbeitszeit, die sie in der Arbeitsstätte tätig sind.

Mitzuzählen sind Mitarbeiter im Außendienst (z. B. Reisende, Wartungstechniker usw.), Frauen im Mutterschutz, Personen im Erziehungsurlaub, im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigte Personen sowie das Personal auf Bau- und Montagestellen, auf Fahrzeugen und Schiffen.

Nicht mitzuzählen sind Personen, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind, im Ausland beschäftigte Personen und Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Arbeitsstätten in der meldenden Arbeitsstätte Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen, Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden (Leiharbeitnehmer wie Fremdlöhner, Zeitbeschäftigte für Bürotätigkeit), freie Mitarbeiter sowie Empfänger von Vorruhestandsgeld. Bei Arbeitsstätten, die an Arbeitsgemeinschaften des Baugewerbes beteiligt sind, müssen die Beschäftigten einschließlich der in Arbeitsgemeinschaften Tätigen angegeben werden.

Heimarbeiter werden in der Arbeitsstättenzählung 1987 nicht erfaßt. Sie dürfen deshalb vom Arbeitgeber nicht mitgemeldet werden.

Die Beschäftigten sind in allen Gliederungspositionen nach männlichen und weiblichen Beschäftigten zu untergliedern.

Stichtag ist der 25. Mai 1987. Sind die tätigen Personen zu diesem Tag nicht zu ermitteln, ist als Stichtag der nächstmögliche Zeitpunkt vor oder nach dem 25. Mai 1987 zu nehmen.

Werkstudenten werden je nach ihrer Qualifikation als Angestellte, Facharbeiter, Gesellen oder sonstige Arbeiter erfaßt.

#### Frage C 1: Tätige Inhaber

Hier dürfen nur die Inhaber aufgeführt werden, die auch in dieser Arbeitsstätte tätig sind. Unter dieser Position sind auch die **Abgeordneten** in den Parlamenten des Bundes und der Länder zu erfassen, sofern sie Büros unterhalten.

## Frage C 2: Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Hier sind nur unbezahlt mithelfende Familienangehörige anzugeben. Diese entrichten keine Sozialversicherungsbeiträge. Mithelfende Familienangehörige, die in einem Lohn-, Gehalts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, sind nicht hier, sondern unter C 4-7 zu melden.

## Frage C 3-7: Arbeitnehmer

Zu den Arbeitnehmern zählen Beamte, Richter, Angestellte, Facharbeiter, Gesellen, sonstige Arbeiter und Auszubildende (auch Anlernlinge, Umschüler, Praktikanten und Volontäre).

## Frage C 3: Beamte, Richter

Beamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, in das sie durch eine Ernennungsurkunde berufen sind, und führen eine Amtsbezeichnung des Verwaltungs- oder technischen Dienstes. Sie sind bei Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, der Bundesbahn und -post sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts tätig. Als Beamte gelten auch Beamtenanwärter, Referendare, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Angehörige der Polizei, des Bundesgrenzschutzes sowie Geistliche der Evangelischen und Römisch-katholischen Kirche. Geistliche anderer Religionsgemeinschaften dagegen gelten als Angestellte. Viele Banken und Versicherungen bezeichnen ihre Angestellten oft als "Sekretäre" oder "Inspektoren" oder auch als Bank- oder Versicherungsbeamte. Es handelt sich aber nur dann um Beamte, wenn der Arbeitgeber eine "juristische Person des öffentlichen

Rechts" ist (z. B. Deutsche Bundesbank) und ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorliegt.

Wahlbeamte gelten während ihrer Amtszeit als Beamte.

## Frage C 4: Angestellte

Angestellte sind Arbeitnehmer, die der Beitragspflicht zur Angestelltenversicherung unterliegen oder auf Grund besonderer Vorschriften von dieser befreit sind. Betriebsleiter, Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte, die nicht Inhaber sind, sondern im Angestelltenverhältnis stehen, sind hier mitzuzählen.

Angestellte arbeiten überwiegend in kaufmännischen und technischen Verwaltungsberufen.

Außerdem zählen "Versicherungsbeamte", "Betriebsbeamte" und "Bankbeamte", soweit sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (z. B. bei der Deutschen Bundesbank, Landeszentralbank), ebenfalls zu den Angestellten.

Gemeindeschwestern zählen wie Nonnen und Ordensbrüder als Angestellte. Mit Ausnahme der Geistlichen der Evangelischen und Römischkatholischen Kirchen (siehe "Beamte") werden alle Geistlichen und Sprecher von Religionsgesellschaften zu den Angestellten gezählt.

## Frage C 5: Facharbeiter, Gesellen

Facharbeiter, Gesellen sind Arbeitnehmer, die der Arbeiterrentenversicherung unterliegen oder auf Grund besonderer Vorschriften von dieser befreit sind und wegen ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig oder verantwortungsvoll gelten. Die Befähigung kann durch eine abgeschlossene praktische Berufsausbildung, einen gleichwertigen Berufsfachschulabschluß oder durch langjährige Beschäftigung mit gleichwertigen Arbeiten bei entsprechender Entlohnung erworben sein (z. B. Vorarbeiter). Arbeiterrentenversicherungspflichtige Meister sind hier ebenfalls zu erfassen.

## Frage C 6: Sonstige Arbeiter

Arbeiter, die keine Facharbeiter oder Gesellen sind, sind unter C 6 (Sonstige Arbeiter) aufzuführen.

## Frage C 7: Auszubildende

Hierzu zählen gewerblich, kaufmännisch, handwerklich, landwirtschaftlich und technisch Auszubildende in allen Ausbildungsbereichen und im öffent-

lichen Dienst, einschl. Anlernlinge, Umschüler, Volontäre und Praktikanten, jedoch nicht Beamte im Vorbereitungsdienst.

## Frage C 8: Tätige Personen insgesamt

Die tätigen Personen insgesamt ergeben sich als Summe der bei den einzelnen Gliederungspositionen C1 – C7 aufgeführten männlichen und weiblichen Beschäftigten.

## Frage C 9: Teilzeitbeschäftigte

Als Teilzeitbeschäftigte gelten alle am Stichtag tätigen Personen, die zur Ableistung einer kürzeren als der orts-, branchen- oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit eingestellt sind. Tätige Inhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige sind entsprechend zu beurteilen. Kurzarbeit gilt nicht als Teilzeitbeschäftigung.

## Frage C 10: Ausländer

Ausländer sind alle Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit einschl. der Staatenlosen und der Personen mit "ungeklärter" Staatsangehörigkeit, die sich im Bundesgebiet aufhalten. Die in der Bundesrepublik anwesenden nichtdeutschen Flüchtlinge, die den Status eines heimatlosen Ausländers oder ausländischen Flüchtlings besitzen, zählen zu den Ausländern. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

## Abschnitt D: Löhne und Gehälter

## Frage D 1: Bruttolöhne und -gehälter

Die Summe der Löhne und Gehälter bezieht sich auf das Kalenderjahr 1986. Sollte die Angabe nur für das Geschäftsjahr möglich sein, sind die Angaben für das letzte Geschäftsjahr zu machen, das bis Mai 1987 zu Ende ging. Die Löhne und Gehälter sind in vollen DM zu meiden. Es ist nichts auszufüllen, wenn in der Arbeitsstätte 1986 nur tätige Inhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige beschäftigt waren oder die Arbeitsstätte erst im Jahre 1987 eröffnet wurde.

Bei den Löhnen und Gehältern sind einzubeziehen alle tariflichen oder frei vereinbarten Zulagen (z. B. Akkord-, Nachtarbeits- und Schmutzzulagen, Mietzuschüsse, Kinderzulagen, Fahrkartenzuschüsse, Essengeld), Naturalvergütungen, Vergütungen für ausgefallene Arbeitszeit (insbesondere Ur-

laubsgeld), Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Erfolgsprämien, Erfindergeld, vermögenswirksame Leistungen im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer.

Nicht einzubeziehen sind Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, Zahlungen auf Grund des Kindergeldgesetzes, allgemeine soziale Aufwendungen (z. B. für Kantinen, Werkskindergärten, Erholungsheime usw.), Spesenersatz, Bergmannsprämien für Bergleute unter Tage, Ruhegehälter und Betriebspensionen, Auslösungen im Baugewerbe, Umzugskostenvergütungen sowie Vorruhestandsbezüge.

Vergütungen für Heimarbeiter sind nicht zu melden, da Heimarbeiter in der Erhebung nicht erfaßt werden.

## Frage D 2: Keine Löhne und Gehälter gezahlt

Wenn für 1986 keine Löhne und Gehälter zu zahlen waren, muß Frage D 2 angekreuzt sein. Das ist dann der Fall, wenn die Arbeitsstätte erst 1987 eröffnet wurde, in der Arbeitsstätte nur tätige Inhaber und mithelfende Familienangehörige beschäftigt waren oder der Betrieb 1986 geruht hat.

## Abschnitt E: Handwerkseigenschaft

Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn Frage B 1 (einzige Arbeitsstätte) oder B 2 (Hauptniederlassung) angekreuzt ist.

## Frage E 1: Eintragung in die Handwerksrolle

Ein Unternehmen (einzige Arbeitsstätte, Hauptniederlassung) besitzt dann die Handwerkseigenschaft, wenn der Inhaber/die Inhaberin oder der Leiter/die Leiterin mit einem handwerklichen Haupt- oder Nebenbetrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist. Handwerksähnliche Gewerbe gelten nicht als Handwerk.

# Frage E 2: Handwerklicher Hauptbetrieb, Nebenbetrieb

Hier soll angekreuzt werden, ob die Eintragung im Sinne der Handwerksordnung für einen handwerklichen Hauptbetrieb und/oder für einen oder mehrere handwerkliche Nebenbetriebe gilt. Ein handwerklicher Nebenbetrieb liegt dann vor, wenn das Unternehmen selbst kein Handwerksbetrieb ist, aber zum Teil handwerkliche Tätigkeiten ausübt und in der Handwerksrolle eingetragen ist (z. B. Handelsbetriebe (Kaufhäuser), die eine Metzgerei, einen Schlüsseldienst u. ä. betreiben, müssen für diese Tätigkeiten einen handwerklichen Nebenbetrieb eingetragen haben).

#### Abschnitt F: Rechtsform des Unternehmens

Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn Frage B 1 (einzige Arbeitsstätte) oder B 2 (Hauptniederlassung) angekreuzt ist.

- Es darf nur eine der Rechtsformen angekreuzt sein.
- Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht einer deutschen Tochtergesellschaft (als Hauptniederlassung) unterstehen, geben als Rechtsform F 9 an. Sie sind als einzige Arbeitsstätte anzusehen. Siehe auch "ausländische Unternehmen" in Teil I.
- bei F 10 (Wirtschaftliche Unternehmen von K\u00f6rperschaften, Anstalten oder Stiftungen des \u00f6ffentlichen Rechts) sind auch die mit dem Zweck der Kostendeckung betriebenen erwerbswirtschaftlich gef\u00fchrten Unternehmen ohne eigenst\u00e4ndige Rechtsform (Regiebetriebe, Eigenbetriebe und sonstige Sondervem\u00f6gen) von juristischen Personen des \u00f6ffentlichen Rechts anzugeben.

## Abschnitt G: Angaben für das gesamte Unternehmen

Dieser Abschnitt ist nur von Arbeitsstätten auszufüllen, die die Frage B 2 (Hauptniederlassung) angekreuzt haben.

Die Angaben sind für das gesamte Unternehmen als rechtlich selbständige Einheit einschließlich aller Zweigniederlassungen im Inland – auch landund forstwirtschaftlicher Art – zu machen. Zweigniederlassungen im Ausland werden hingegen nicht erfaßt. Bei Unternehmen, die sich an Arbeitsgemeinschaften des Baugewerbes (Argen) beteiligen, sind die "Arge-Anteile" einzubeziehen.

## Frage G 1: Tätige Personen

Die tätigen Personen des gesamten Unternehmens in Abschnitt G setzen sich aus den tätigen Personen in der Hauptniederlassung (Abschnitt C) und den tätigen Personen in den Zweigniederlassungen (Abschnitt H) zusammen.

In Abschnitt H sind die tätigen Personen je Zweigniederlassung nur in einer Position ausgewiesen. Deshalb müssen sie in männliche und weibliche tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige und Arbeitnehmer aufgeteilt werden. Zusammen mit den entsprechenden Positionen in Abschnitt C erhält man als Summe die für das gesamte Unternehmen

einzutragenden Zahlen. Die Arbeitnehmer setzen sich in Abschnitt C aus den Positionen 3 – 7 zusammen.

Zur Definition der tätigen Personen siehe auch Abschnitt C: Tätige Personen.

#### Frage G 1a: Tätige Inhaber

Hier müssen alle Inhaber aufgeführt sein, die im Unternehmen tätig sind.

#### Frage G 1b: Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Hier sind nur unbezahlt mithelfende Familienangehörige anzugeben. Diese entrichten keine Sozialversicherungsbeiträge. Mithelfende Familienangehörige, die in einem Lohn-, Gehalts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, sind nicht hier, sondern unter G 1c zu melden.

#### Frage G 1c: Arbeitnehmer

Zu den Arbeitnehmern zählen Beamte, Richter, Angestellte, Facharbeiter, Gesellen, sonstige Arbeiter und Auszubildende (auch Anlernlinge, Umschüler, Praktikanten und Volontäre).

#### Frage G 1d: Tätige Personen insgesamt

Die tätigen Personen insgesamt ergeben sich als Summe der bei den einzelnen Gliederungspositionen (G 1a – G 1c) aufgeführten männlichen und weiblichen Beschäftigten.

## Frage G 2: Bruttolöhne und -gehälter

Die Bruttolöhne und -gehälter des gesamten Unternehmens in Abschnitt G ergeben sich als Summe der Löhne und Gehälter der Hauptniederlassung (Abschnitt D) und der Löhne und Gehälter der Zweigniederlassungen (Abschnitt H). Sind in 1986 Niederlassungen mit Löhnen und Gehältern geschlossen worden, ist die Summe der Löhne und Gehälter des Unternehmens höher als die Addition aus Abschnitt D und H, da die geschlossenen Zweigniederlassungen nicht in Abschnitt H des Fragebogens aufgeführt werden. Zur Definition der Löhne und Gehälter siehe auch Abschnitt D: Löhne und Gehälter.

## Frage G 3: Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit

Hier ist von der Hauptniederlassung der wirtschaftliche Schwerpunkt für das gesamte Unternehmen anzugeben. Dabei sind sowohl die Tätigkeiten der Hauptniederlassung in Frage A 2b (sofern sie nicht lediglich ein Verwaltungsbetrieb ist) als auch die betriebenen Gewerbe der Zweigniederlassungen in Abschnitt H zu berücksichtigen.

#### Frage G 4: Zweigniederlassungen

Hier muß angegeben werden, wie viele inländische Zweigniederlassungen zum Unternehmen gehören. In Abschnitt H sind für diese Zweigniederlassungen weitere Angaben zu machen.

#### Abschnitt H: Zweigniederlassungen

In Abschnitt H sind alle inländischen Zweigniederlassungen aufzuführen, auch solche land- und forstwirtschaftlicher Art. Dabei ist die Reihenfolge der Niederlassungen auf dem Deckblatt einzuhalten.

Die Anzahl der Zweigniederlassungen muß der in Position G 4 genannten Zahl entsprechen.

Hat ein Unternehmen mehr als drei Zweigniederlassungen, so sind zusätzlich Ergänzungsblätter zum Arbeitsstättenbogen auszugeben. Hier sind die weiteren Zweigniederlassungen aufzuführen. Es ist darauf zu achten, daß die Ergänzungsblätter die gleiche Bogen-Nummer wie der zugehörige Arbeitsstättenbogen erhalten.

#### Frage: Wirtschaftliche Tätigkeit

Erstreckt sich die Tätigkeit einer Zweigniederlassung auf mehrere Wirtschaftszweige, so ist anzugeben, ob der Schwerpunkt der Tätigkeit bei der Herstellung oder Reparatur von Waren, im Bauwesen, im Großhandel, Einzelhandel, bei der Vermittlung von Waren und Leistungen, bei Transport- oder bei Dienstleistungen liegt, d. h. welche dieser Tätigkeiten überwiegt. Siehe auch Abschnitt A "Wirtschaftliche Tätigkeit".

#### Frage: Tätige Personen

Zur Definition der tätigen Personen insgesamt siehe Abschnitt C.

#### Frage: Bruttolöhne und -gehälter

Zur Definition der Bruttolöhne und -gehälter siehe Abschnitt D.

## Frage: Keine Löhne und Gehälter gezahlt

Waren in einer Zweigniederlassung für 1986 keine Löhne und Gehälter zu zahlen (z. B. weil die Zweigniederlassung erst 1987 eröffnet wurde), muß das Kästchen angekreuzt werden.